



**AUSTAUSCH
MACHT SCHULE**

Fördermöglichkeiten der Bundesländer

**zur Unterstützung des Internationalen
Schul- und Schüleraustauschs
und der Internationalen Jugendarbeit**

im Auftrag von

Initiative »Austausch macht Schule«

und

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit
der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Erstellt von

Expertise & Kommunikation
für Bildung



Dr. Helle Becker

Rellinghauserstraße 181

45136 Essen

www.helle-becker.de

unter Mitarbeit von Chantal Filipiak und Marita Klink

Inhalt

I. Einführung / Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	4
Aufgabe	4
Vorgehen	4
Aufbau des Berichts und Legende.....	5
Übergreifende Beobachtungen und Schlussfolgerungen.....	5
Empfehlungen für weitere Schritte	6
II. Förderung aus Mitteln der Bundesländer (in alphabetischer Reihenfolge)	7
Bundesland: Baden-Württemberg	7
Bundesland: Bayern	18
Bundesland: Berlin	25
Bundesland: Brandenburg	35
Bundesland: Bremen	42
Bundesland: Hamburg.....	48
Bundesland: Hessen.....	53
Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern.....	61
Bundesland: Niedersachsen	66
Bundesland: Nordrhein-Westfalen.....	73
Bundesland: Rheinland-Pfalz	86
Bundesland: Saarland	92
Bundesland: Sachsen.....	97
Bundesland: Sachsen-Anhalt	104
Bundesland: Schleswig-Holstein.....	110
Bundesland: Thüringen	116

I. Einführung / Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Aufgabe

Die Synopse dokumentiert **Fördermöglichkeiten der Bundesländer aus Landesmitteln** zur Unterstützung des Internationalen Schul- bzw. Schüleraustauschs, der Internationalen Jugendarbeit und von Kooperationen zwischen Schule und Internationaler Jugendarbeit.¹

Es wurden von den potenziell nutzbaren Fördermöglichkeiten in jedem Bundesland folgende Möglichkeiten geprüft:

1. Förderung des Internationalen Schulaustauschs in Gruppen aus Landesmitteln
2. Förderung des individuellen Schüleraustauschs aus Landesmitteln
3. Förderung Internationaler Jugendarbeit aus Landesmitteln
4. Förderung von Kooperationen zwischen (Internationaler) Jugendarbeit und Schule aus Landesmitteln. Die Suche nach Fördermöglichkeiten von Kooperationsprojekten wurde auf Kooperationen im Bereich von (Internationaler) Jugendarbeit beschränkt, die Förderung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit also ausgenommen².

Hier aufgeführt sind ausschließlich Förderungen aus Landesmitteln. Nicht aufgenommen wurden Fördermöglichkeiten des Bundes und der bilateralen Jugendwerke, da diese für alle Bundesländer gleich sind. Aus demselben Grund sind auch Fördermittel der Europäischen Union oder des Europarats nicht Gegenstand dieser Recherche.

Nicht recherchiert werden konnten kommunale Finanzhilfen (oder die Weitergabe von Landesmitteln auf kommunaler Ebene) für die Kooperation zwischen Schule und Jugendarbeit, weil deren Verwendung auf der kommunalen Ebene unterschiedlich geregelt und häufig an die Kofinanzierung durch kommunale Mittel gebunden ist. Damit wurde auch die Förderung des Ganztags aus Landesmitteln ausgenommen. Es wäre jeweils individuell zu prüfen, ob und wie diese Mittel auch für internationale Maßnahmen eingesetzt werden können. Diese Prüfung überstieg die Ressourcen dieser Recherche.

Vorgehen

In allen Bundesländern wurden Fördermöglichkeiten für alle vier Bereiche mittels Internet und offizieller Dokumentenlage recherchiert. Genutzt wurden die offiziellen bzw. öffentlich zugänglichen Informationen der staatlichen Behörden sowie nachgeordneter Stellen, beispielweise staatlich beauftragter Organisationen.

Es wurden folgende Informationen recherchiert:

- Politische Erklärungen/Verlautbarungen (politische Absichts- und Zielerklärungen, Vereinbarungen o. Ä., die Anknüpfungspunkte für eine Argumentation für Kooperationsprojekte bieten könnten) zu allen vier Bereichen,
- Gesetzliche Rahmen und Grundlagen für eine Förderung in allen vier Bereichen,
- Zuständigkeit(en) in den Obersten Behörden aller vier Bereiche,
- Grundlagen der Förderung in allen vier Bereichen (Richtlinien, Verwaltungsvorschriften etc.),
- Zuständigkeit(en) für die Förderung aller vier Bereiche,
- Beratungsstellen.

¹ Sie schließt damit – einige Änderungen eingeschlossen, die hier benannt werden, an die Förder-Synopse aus dem Jahr 2013 an, die im Auftrag von IJAB erstellt wurde.

² Das nimmt *nicht* automatisch auch die Träger von Jugendsozialarbeit aus. Ob diese förderberechtigt sind, ist im Einzelnen in den Richtlinien für die Förderung von Kooperation geregelt. Ausgenommen wurden die Fördermöglichkeiten, die einige Bundesländer explizit für die Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule vorsehen, z.B. im Bereich des Übergangs Schule – Beruf (Berufsorientierung) oder als Schulsozialarbeit (hier v. a. die personelle Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeiter*innen). Hier wäre noch einmal gesondert und für jedes Land zu prüfen, ob ggf., d.h. bei „kreativer“ Auslegung, auch in diesem Rahmen Kooperationsprojekte im Bereich Internationalen Austausches förderbar wären.

Darüber hinaus wurden dort, wo es angebracht schien, auch weitere Fördermöglichkeiten geprüft, beispielsweise Sonderprogramme.

Die Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und dargestellt. Die hier aufgeführten Informationen haben den Stand vom Mai 2018. Alle Informationen haben aufgrund sich stetig verändernder Gesetzesgrundlagen, Zuständigkeiten und politischer Schwerpunktsetzung einen hohen Verfallswert.

Schwierigkeiten bereitete für die Recherche, dass die Informationslagen in den Bundesländern sehr unterschiedlich transparent, verlässlich, umfangreich und aktuell sind. Aus Ressource- und Effizienzgründen wurde die flächendeckende Abnahme der Informationen – im Jahr 2013 wurden mehr als 160 Personen kontaktiert – nicht wiederholt. Allerdings wurden punktuell Behörden kontaktiert, wo Informationen fehlten oder widersprüchlich waren. Dennoch konnten Informationen oder Informationslücken nicht in allen Fällen geklärt werden. Die Aktualität (und damit Gültigkeit) der Informationen liegt somit grundsätzlich in der Verantwortung der veröffentlichenden Behörden. Insbesondere personelle Zuständigkeiten sind, v.a. wegen ihrem hohen Verfallswert, als unsicher zu betrachten. Wir raten dazu, Zuständigkeiten vor einer direkten Ansprache abzusichern bzw. bei Erstkontakt zu erfragen.

Aufbau des Berichts und Legende

Alle Länderinformationen wurden nach der gleichen Struktur aufbereitet, und zwar in die Kategorien „Förderung der internationalen Jugendarbeit“, „Förderung des Internationalen Schulaustausches“ (Schüleraustausch in Gruppen) und „Förderung des Internationalen Schüler*innenaustausches“ (individueller Schüler*innenaustausch) – die Wortwahl ist in jedem Bundesland anders – sowie „Förderung der Kooperation Schule – Jugendarbeit“ aufgeteilt. Die Kategorien sind jeweils in die Unterrubriken „Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen“, „Förderung“ und „Weitere Informationen und Beratung“ unterteilt. Dort, wo es sinnvoll erschien, wurden die Kategorie „Besondere Programme“ eingeführt.

Alle Kategorien wurden gesondert behandelt, d.h. Informationen wurden, wo sie angezeigt waren, in allen einzelnen Unterrubriken aufgenommen, auch wenn sie sich dann insgesamt wiederholen, damit die Rubriken in sich vollständig lesbar sind.

Um möglichst wenig Interpretationsspielraum zu lassen, wurde, wo immer möglich, jeweils aus den Quellen (offizielle Internetseiten, Dokumente etc.) und nach dem neuesten gefundenen Stand zitiert. Alle Texte wurden mit Quellenangaben versehen. Wenn ein Text nicht wörtlich, sondern gekürzt oder paraphrasiert wiedergegeben wird, ist die Quellenangabe mit „vgl.“ versehen. Selbst formulierte oder paraphrasierte Texte sind kursiv gesetzt.

Übergreifende Beobachtungen und Schlussfolgerungen

Ähnlich wie im Jahr 2013 erbrachte die Recherche einige generelle Erkenntnisse:

- Es gibt in vielen Bundesländern eine Diskrepanz zwischen politischen Absichtserklärungen und tatsächlichen Fördermöglichkeiten für die Förderung internationaler Maßnahmen in Schule und Jugendarbeit ebenso wie für die Kooperation von (Internationaler) Jugendarbeit und Schule.
- Die Fördersituation für die Internationale Jugendarbeit wie für den internationalen Schul- und Schülerinnenaustausch ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, insgesamt ist sie jedoch nicht zufriedenstellend. Vielfach gibt es keinerlei Landesmittel, sodass Träger und Schulen auf die Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes oder die Jugendwerke angewiesen sind. Oftmals werden Austauschmaßnahmen durch Landesmittel nur mit ausgewählten Ländern gefördert. Für den Einzelaustausch erhalten Schüler*innen bzw. deren Eltern in der Regel keine Zuschüsse bzw. in seltenen Fällen dann, wenn sie Bedürftigkeit nachweisen.

- Deutlich wird, dass die Fördersituation (Länderauswahl, Maßnahmen-Schwerpunkte etc.) insgesamt politisch unterschiedlich motiviert und stark abhängig von vorhandenen Mitteln aus dem Bundeshaushalt (Kinder- und Jugendplan des Bundes, Jugendwerke und -Stiftungen) ist.
- Nur wenige Bundesländer stellen eigene Fördermittel für Kooperationsprojekte zwischen Schule und Jugendarbeit zur Verfügung. Wenn sie vorhanden sind, sind sie nicht für die Kooperation von Internationaler Jugendarbeit/Internationalem Austausch und Schule ausgewiesen.
- Potenzielle Zuwendungsnehmer sind bei der Recherche nach Fördermöglichkeiten mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert. Informationen sind nur verstreut erhältlich, d.h. bei den jeweils zuständigen und häufig sehr diversen Verwaltungsstellen. Fördermittel sind in den wenigsten Fällen ohne genaue Kenntnisse der jeweiligen Verwaltungsstrukturen zu finden. Die Recherche nach Informationen und die Einschätzung von Förderverfahren setzen vielfach umfassende Kenntnisse über Dienstwege (Schulverwaltung), Trägerschaften (Schulträger, Jugendverbände, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe) oder haushaltsrechtliche Bestimmungen (wer darf was beantragen, welche Bedingungen müssen eingehalten werden etc.) voraus. Hinzu kommt, dass Förderinformationen nicht immer transparent, vollständig, aktuell und verlässlich sind.

Empfehlungen für weitere Schritte

Im Sinne einer Stärkung und Verbreitung Internationaler Maßnahmen in Schule und Jugendarbeit sind folgende weitere Schritte zu empfehlen:

- Die Gesamtsituation legt es nahe, dass vor allem weitere Lobbyarbeit für Internationale Maßnahmen und für die Kooperation zwischen Schulen und Trägern Internationaler Jugendarbeit gemacht werden sollte, damit sich das Bewusstsein für die Relevanz und Qualität internationaler Austauschmaßnahmen erhöht und letztendlich deren Fördersituation verbessert wird.
- Wünschenswert wäre eine Diskussion über die Schwerpunktsetzungen (Länderauswahl, Maßnahmenschwerpunkte) aus bildungs- und jugendpolitischer Sicht. De facto setzen besondere Fördermöglichkeiten für bestimmte Länder keine Schwerpunkte im Rahmen einer Gesamtauswahl, sondern begrenzen die internationalen Kontakte insgesamt, wo ein Austausch mit anderen Ländern aufgrund fehlender Mittel ausgeschlossen ist.
- Um ein Gesamtbild der politischen Schwerpunktsetzung (und damit der Defizite) zu erhalten, wäre eine länderspezifische Analyse wünschenswert, die aufzeigt, welche Fördermöglichkeiten jeweils fehlen. Dafür wäre aber u.U. auch eine erweiterte Recherche bezüglich der Praxis (nicht nur der Papierlage) des Einsatzes von Fördermitteln durch die Einbeziehung empirischer Daten notwendig.
- Um die internationale Zusammenarbeit anzuregen, wäre es notwendig, die Informationsbeschaffung zu erleichtern, z.B. durch die Bündelung von Informationen zu Fördermöglichkeiten und durch entsprechende Beratungsstellen. Die Diversifizierung der Fördermöglichkeiten und damit der Zuständigkeiten, Ansprechpartner*innen und unterschiedlichen Förderbedingungen verlangt von Interessierten erhebliche Vorkenntnisse und Anstrengungen, die aller organisatorischen und pädagogischen Arbeit in Bezug auf internationalen Austausch vorgeschaltet sind und reduziert werden sollten, da sie die Umsetzung eines internationalen Austauschs erheblich erschweren.
- Im Sinne einer Verbesserung von Kooperationen wäre darauf einzuwirken, dass die Förderinformationen für die jeweilig anderen Partner zur Verfügung stehen und verständlich/nachvollziehbar sind. Dies würde die gemeinsame Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten erleichtern und das Verständnis für die finanziellen Möglichkeiten der Partner erhöhen.

II. Förderung aus Mitteln der Bundesländer (in alphabetischer Reihenfolge)

Bundesland: Baden-Württemberg

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Das Land Baden-Württemberg unterstützt und fördert den internationalen Austausch baden-württembergischer Kinder und Jugendlicher mit nahezu allen Ländern weltweit. Die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen und Schüleraustauschen ist deshalb ein wichtiges Anliegen. Grenzüberschreitende Lernerfahrungen sind für alle Jugendlichen immer wichtiger, um Zukunftschancen zu haben. Faire Chancen sind nur auf Basis von Bildungsgerechtigkeit und der Möglichkeit zur Teilhabe realisierbar. Dabei helfen viele landesweit tätige Partner und regionale Behörden.“³

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Vertretungsberechtigte: Ministerialdirektorin Gerda Windey
Telefon: 0711-279-0 bzw. 0711-279-2810
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de
Internet: www.km-bw.de

Förderung

Internationaler Schülergruppenaustausch

Internationale Schüleraustausche baden-württembergischer Schülerinnen und Schüler in Gruppen mit jungen Menschen aus den Staaten Mittel- und Osteuropas können aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden.

17. Internationale Schülerbegegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas

17.1 Schulen können für internationale Schülerbegegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas, die die persönliche Begegnung junger Menschen ermöglichen, insbesondere helfen, das kulturelle und gesellschaftliche Leben in den genannten Ländern kennenzulernen, Zuschüsse gewährt werden.

17.2 Zuwendungsvoraussetzungen:

17.2.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mindestens Klassenstufe 8 angehören.

17.2.2 Das Projekt soll mindestens 5 und nicht länger als 10 Tage dauern.

17.2.3 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet, die auch die Beschäftigung mit aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Entwicklung in Mitteleuropa umfasst. Die begleitenden Lehrkräfte sollen vor einer Begegnungsfahrt an einer geeigneten Lehrerfortbildungsmaßnahme teilgenommen haben. Das Projekt soll auf Gegenseitigkeit angelegt sein, wie z.B. im Rahmen einer Schulpartnerschaft.

17.2.4 Eine Gruppe soll nicht weniger als 8 und nicht mehr als 60 Personen umfassen.

Auf durchschnittlich je 15 Personen soll eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige Betreuungsperson teilnehmen.

³ http://www.km-bw.de/_Lfr/Startseite/Jugend_Sport/Internationale+Jugendbildung (Menüpunkt Internationale Jugendarbeit)

Bei gemischten Gruppen sollen männliche und weibliche Betreuungspersonen die Gruppe begleiten, auch wenn dadurch die Teilnehmer-Betreuer-Relation unterschritten wird; diese kann auch in begründeten Einzelfällen, wie z.B. bei behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unterschritten werden.

17.3 Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung gewährt, bei Maßnahmen in Baden-württemberg als Zuschuss zu den Aufenthaltskosten (Festbetragsfinanzierung), bei Maßnahmen bei der Partnerorganisation als Zuschuss zu den Fahrkosten (Anteilsfinanzierung).

17.3.1 Bei Maßnahmen in Baden-Württemberg beträgt der Zuschuss bis 7,70 EURO je Tag und Person der Gästegruppe; An- und Abreise werden zusätzlich als ein weiterer Tag gefördert.

Sollte die Unterbringung aller, auch der baden-württembergischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, an einem dritten Ort in Baden-Württemberg stattfinden, kann der Zuschuss auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gastgebenden Gruppe gewährt werden.

Für den Fall der Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.

17.3.2 Bei Maßnahmen bei der Partnerorganisation beträgt der Zuschuss bis zu 60 v.H. der anerkannten Fahrkosten (günstigstes Angebot bei Busfahrten oder Gruppenfahrtschein 2. Klasse bei Bahnfahrten, wobei jeweils sämtliche Ermäßigungen zu berücksichtigen sind); dabei wird jeweils die kürzeste Entfernung zwischen den zentralen Ausgangsorten (regelmäßig die Kreisstadt) zugrunde gelegt, wobei aus Gründen der Programmgestaltung bis zu 100 km (einfache Entfernung) zusätzlich anerkannt werden können.

17.4 Der Zuschuss kann auch für Betreuungspersonen gewährt werden, soweit diese nicht Anspruch auf Kostenerstattung nach dem baden-württembergischen Reisekostenrecht haben.

17.5 Die Anträge sollen in Abweichung von Nr. 6.4, bis 1. Dezember des Vorjahres vorliegen.⁴

Internationaler Schülergruppenaustausch mit Staaten Mittel- und Osteuropas

„Landesjugendplan (LJP) (Schüleraustausch mit den MOE- und NUS-Staaten außer Polen) und Deutsch-polnisches Jugendwerk (DPJW) (Schüleraustausch mit Polen): Der nach dem LJP bzw. DPJW geförderte Schüleraustausch wird dezentral in den Kostenstellen der einzelnen Regierungspräsidien abgerechnet.“⁵

Ansprechpartnerinnen Schülergruppenaustausche Mittel- und Osteuropa:⁶

Regierungspräsidium Stuttgart:

Christina Eidher-Scorza, Telefon: 0711-904-17134

E-Mail: christina.eidher-scorza@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe:

Karina Werli (Polen), Telefon: 0721-926-4484

E-Mail: Karina.Werli@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe:

Regina Dietz (sonstige MOE-Staaten), Telefon: 0721-926-4507

E-Mail: Regina.Dietz@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg:

Sandra Feisst, Telefon: 0761-208-6100

E-Mail: Sandra.Feisst@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen:

Waltraud Dattler, Telefon: 07071-757-2169

E-Mail: waltraud.dattler@rpt.bwl.de

⁴ Regierungspräsidien Baden-Württemberg, Richtlinien zum Landesjugendplan, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Schulformulare/Formulare/LandesjugendplanRichtlinien.pdf>

⁵ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref77/Seiten/Internationale-Programme.aspx#2>

⁶ Vgl. https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Jugend/Internationaler%20Sch%C3%BCler-%20und%20Jugendaustausch_%20Ansprechpartner.pdf

Deutsch-französischer Schülergruppenaustausch

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Der deutsch-französische Schülergruppenaustausch spielt nach wie vor in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten eine entscheidende Rolle. Vor allen anderen Begegnungs- und Kooperationsbereichen erreicht er nicht nur den größten Umfang, sondern auch die weitesten Bevölkerungsschichten. Mehrere tausend Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg nehmen pro Jahr an einem Klassenaustausch teil. Im Gegenzug kommen junge Franzosen nach Baden-Württemberg. Internationale Begegnungen zwischen baden-württembergischen und französischen Schülergruppen werden aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) gefördert. Während das DFJW Zuschüsse für einen großen Teil der Schülerinnen und Schüler leistet, trägt das Land die Reisekosten der Begleitkräfte. Anträge nehmen die Regierungspräsidien entgegen.“⁷

Kontakte

Regierungspräsidium Stuttgart:

[Gaby Strittmatter-Seitz](#), Telefon: 0711 904-17132

Regierungspräsidium Karlsruhe:

[Birgit Hornung](#), Telefon: 0721 926-4614

Regierungspräsidium Freiburg:

[Heike Pauchet](#), Telefon: 0761 208-6091

Regierungspräsidium Tübingen:

[Michaela Schaible](#), Telefon: 07071 757-2167

Weitere Länder⁸

Als Vorortstelle fördert das Regierungspräsidium Stuttgart die Schülergruppenaustausche mit weiteren Ländern, wobei in der Regel nur eine Reisekostenerstattung für die baden-württembergischen Begleitkräfte erfolgt.

Regierungspräsidium Karlsruhe:

Ingeborg Korthals, Telefon: 0711-904-17136

E-Mail: ingeborg.korthals@rps.bwl.de

Internationale Schulpartnerschaften beruflicher Schulen

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beruflichen Bildung
- Förderung der Berufsbildung der Entwicklungszusammenarbeit
- Zielsetzung: Stärkung der Vernetzung und von Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Partnern.⁹

Beim Austausch und der Zusammenarbeit über eine nicht festgelegte Dauer werden ca. 10 % der Gesamtkosten bezuschusst. Es erfolgt nur eine Förderung der im Ausland stattfindenden Maßnahmen. Besuche ausländischer Schülergruppen in Baden-Württemberg können nicht gefördert werden. Zuständig für Information ist der Europabeauftragte der Regierungspräsidien Abt. 7 Schule und Bildung im Kultusministerium.¹⁰

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Abt. Berufliche Schulen

Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Matthias Kurrle

E-Mail: matthias.kurrle@km.kv.bwl.de

⁷ https://www.km-bw.de/.Lfr/Startseite/Jugend_Sport/Internationale+Jugendbildung

⁸ Vgl. https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Jugend/Internationaler%20Sch%C3%BCler-%20und%20Jugendaustausch_%20Ansprechpartner.pdf

⁹ https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB36/Schulpartnerschaften_bs.aspx

¹⁰ Vgl. Übersicht auf den Seiten des Kultusministeriums: https://www.km-bw.de/.Lde_DE/Startseite/Schule/Internationale+Foerderprogramme

Sonderprogramm zur deutsch-französischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung

Über die Dauer von mindestens einer Woche werden langjährige Schulpartnerschaften, die an gemeinsamen Projekten arbeiten, in Höhe von bis max. 5.000 Euro pro Jahr und Klasse bezuschusst. Zuständig für Information ist der Europabeauftragte der Regierungspräsidien Abt. 7 Schule und Bildung im Kultusministerium.¹¹

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Abt. Berufliche Schulen
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Matthias Kurrle
E-Mail: matthias.kurrle@km.kv.bwl.de

Internationale Projekt-Partnerschaften beruflicher Vollzeitschulen (Enquete)

Gefördert werden Mobilitätsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern beruflicher Vollzeitschulen im internationalen Kontext (schulisch oder betrieblich) zur Erarbeitung eines nachhaltigen gemeinsamen Projekts (z. B. Herstellung eines Produkts, Entwicklung einer Unterrichtseinheit u.a.), die mindestens eine Woche dauern.¹²

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Abt. Berufliche Schulen
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Matthias Kurrle
E-Mail: matthias.kurrle@km.kv.bwl.de

Entwicklungszusammenarbeit

Gefördert werden Projektpartnerschaften von beruflichen Schulen, der Aufbau und die Modernisierung von Bildungsgängen in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie die Erarbeitung eines nachhaltigen gemeinsamen Projekts (z. B. Erstellung von Lernmaterial, Durchführung von Lehrerfortbildungen ...). Die Mindestdauer der Maßnahmen ist zwei Wochen.

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Abt. Berufliche Schulen
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Matthias Kurrle
E-Mail: matthias.kurrle@km.kv.bwl.de

Donauraum

Gefördert werden Projektpartnerschaften von beruflichen Schulen zur Unterstützung und Stärkung der Praxisorientierung beruflicher Schulen in Ländern des Donauraums (Schwerpunkt Südosteuropa) sowie die Erarbeitung eines nachhaltigen gemeinsamen Projekts (z. B. Erstellung von Lernmaterial, Durchführung von Lehrerfortbildungen ...). Die Mindestdauer der Maßnahmen ist eine Woche.

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Abt. Berufliche Schulen
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Matthias Kurrle
E-Mail: matthias.kurrle@km.kv.bwl.de

¹¹ Vgl. https://www.km-bw.de/.Lde_DE/Startseite/Schule/Internationale+Foerderprogramme

¹² Vgl. https://www.km-bw.de/.Lde_DE/Startseite/Schule/Internationale+Foerderprogramme

Weitere Informationen und Kontakte

Drittortbegegnungen

Drittortbegegnungen mit Frankreich für deutsch-französische Schüler- oder Jugendgruppenbegegnungen ohne Unterbringung in deutschen oder französischen Gastfamilien bietet die Jugendherberge Breisach günstige Voraussetzungen. Sie befindet sich direkt am Rhein an der Grenze zu Frankreich und wurde speziell für die Durchführung von deutsch-französischen Drittortbegegnungen konzipiert. Sie bietet großzügige Arbeitsräume und Material für zweisprachige Projektarbeit. Die besondere geografische Lage lädt zudem zu vielen interessanten Exkursionen ein. Da die Jugendherberge sehr gefragt ist, empfiehlt es sich, so früh wie möglich eine Reservierung vorzunehmen, die bis sechs Monate vor Reiseantritt storniert werden kann.

Anfragen zur Reservierung:

Jugendherberge Breisach
Rheinuferstraße 12 D-79206 Breisach

Telefon: 07667-7665

Fax: 07667-1847

E-Mail: info@jugendherberge.de

Zur pädagogischen Unterstützung von Begegnungsprojekten stehen eine französische und eine deutsche Koordinatorin bereit, die von den jeweiligen Schulbehörden an die Schülerbegegnungsstätte abgeordnet wurden.

Büro der pädagogischen Koordinatoren

Angela Eckel-Vallier (D) und Josiane Dahlen (F)
Jahnstraße 1, 79206 Breisach

Telefon: 07667-906288

Fax: 07667-833995

E-Mail: drittort@dfsbegegnung.org

Internet: www.msg-breisach.de/drittortbegegnungen/sbsbreisach.blogspot.fr

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

*Es konnten keine Fördermöglichkeiten für den individuellen Schüler*innen-Austausch durch das Land Baden-Württemberg ermittelt werden.*

Informationen und Kontakte

„Deutsch-Französische Schülerinzelaustausche von zwei Wochen bis zur Dauer von drei Monaten werden von der deutsch-französischen Schülerbegegnungsstätte Breisach vermittelt und organisiert.“¹³

Deutsch-Französische Schülerbegegnungsstätte¹⁴

Jahnstr. 1, 79206 Breisach

Telefon: 07667-906288

Fax: 07667-833995

E-Mail: austausch@dfsbegegnung.org

Internet: www.msg-breisach.de/individueller-schuleraustausch-mit-frankreich/km-bw.de/Schule/dfs austausch

¹³ https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Jugend/Internationaler%20Sch%C3%BCler-%20und%20Jugendaustausch_%20Ansprechpartner.pdf

¹⁴ Vgl. https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Jugend/Internationaler%20Sch%C3%BCler-%20und%20Jugendaustausch_%20Ansprechpartner.pdf

EinzelSchüleraustausch „Schüleraustausch Baden-Württemberg“¹⁵

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V organisiert im Auftrag des Kultusministeriums das auf Gegenseitigkeit angelegte Programm „Schüleraustausch Baden-Württemberg“. AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V

Regionalbüro Süd - Schüleraustausch Baden-Württemberg
Stöckachstr. 16a, 70190 Stuttgart

Telefon: 0711-8060769-18

Fax: 0711-8060769-19

E-Mail: schueleraustausch-bw@afs.de

Informationen gibt es unter www.schueleraustausch-bw.de

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf der Webseite der Landesregierung heißt es:

„Das Land Baden-Württemberg unterstützt und fördert den internationalen Austausch baden-württembergischer Schülerinnen und Schüler und Jugendlicher mit nahezu allen Ländern weltweit. [...]“

Zusammengearbeitet wird insbesondere mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk, dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk, der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch, Tandem (Tschechien) und ConAct (Israel).“¹⁶

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Referat 53 – Jugend

Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Ministerialrat Dr. Rabe und Regierungsdirektorin Knoop

Telefon: 0711-279-2527 und 0711-279-2651

E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Internet: www.kultusportal-bw.de

Förderung

Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Jugendbildungsgesetzes:

„Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit können durch das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung – Jugendbildungsgesetz, §8 und die Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zum Landesjugendplan (B, II, 16.) gefördert werden.“¹⁷

„§ 8 - Förderung von Maßnahmen“

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes auf Antrag Zuwendungen zu den als notwendig anerkannten Aufwendungen für Seminare, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen. Für die Bezuschussung ist ein qualifiziertes Programm Voraussetzung. Insbesondere sollen gefördert werden

- Veranstaltungen zur politischen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bildung;
- Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern;

¹⁵ Vgl. https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Jugend/Internationaler%20Sch%C3%BCler-%20und%20Jugendaustausch_%20Ansprechpartner.pdf

¹⁶ http://www.km-bw.de/.Lde_DE/Startseite/Jugend_Sport/Internationale+Jugendbildung?QUERYSTRING=f%C3%B6rderung+internationale+Jugendarbeit (Menüpunkt Internationale Jugendarbeit)

¹⁷ Jugendbildungsgesetz (Langtitel: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung), in der Fassung vom 8.7.1996, zuletzt geändert am 14.04. 2015: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=JBiG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>

- die pädagogische Gestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen;
- der internationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung.“¹⁸

Eine weitere Grundlage der Förderung ist der Landesjugendplan des Landes Baden-Württemberg:

„Rechtsgrundlage: § 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234, 1243) geändert worden ist, lautet wie folgt:

§ 10 Landesjugendplan: Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.“¹⁹

„Die Bemühungen des Landes um partnerschaftliche Beziehungen schlagen sich auch im Jugendaustausch nieder. Den Kontakten zu den europäischen Partnerregionen des Landes kommt dabei im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der „Vier Motoren für Europa“ besondere Bedeutung zu. Hier ist insbesondere auf die Jugendworkcamp-Maßnahmen hinzuweisen, die 2016 erstmals als eines von zehn europäischen Projekten in die „UNESCO World Heritage Volunteer Campaign“ aufgenommen wurden. Jährlich nehmen an dieser Begegnung 15-20 junge Erwachsene aus den vier Partnerregionen Baden-Württemberg, Katalonien, Lombardei und Rhône-Alpes teil. Die „Projektförderung Jugendbereich“ der „Arbeitsgruppe Jugend“ der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) wurde auch im Berichtszeitraum mitfinanziert. Die Mittel stehen der Förderung grenzüberschreitender Jugendprojekte zur Verfügung.“²⁰

Veranschlagt sind Zuschüsse für (Auszug):

6. Internationale Jugendbegegnungen

- Landesmittel
- Mittel des DPJW (vgl. Tit. 231 72)
- Aufbau von Jugendbegegnungen mit Sant'Anna di Stazzema (z.B. Jugendworkcamps)

7.

- Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts
- Anteil des Landes Baden-Württemberg für die Mitfinanzierung der Kosten des pädagogischen Personals der Internationalen Jugendbegegnungsstätte Oświęcim/Auschwitz durch alle Länder (nach Königssteiner Schlüssel).“²¹

Nach Maßgabe folgender Kriterien wird gefördert:

Internationale Jugendbegegnungen

- Zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung können Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden, sofern keine Förderung nach dem Zentralstellen- oder Direktverfahren des Kinder- und Jugendplans des Bundes erfolgt.
- Der Zuschuss wird aus Bundes- und Landesmitteln nach Maßgabe der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes als Festbetrag gewährt.
- Aus Landesmitteln können Maßnahmen, auch anderer Antragsteller gefördert werden, sofern am Zustandekommen der internationalen Jugendbegegnung ein besonderes Landesinteresse besteht.“²²

¹⁸ Jugendbildungsgesetz (Langtitel: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung), in der Fassung vom 8.7.1996, zuletzt geändert am 14.04. 2015: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=iink&query=JBiG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>

¹⁹ Der Landesjugendplan 2017: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Landesjugendplan_47_2017.pdf. Der Landesjugendplan 2018 war zum Redaktionsschluss nicht ermittelbar.

²⁰ Der Landesjugendplan 2017: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Landesjugendplan_47_2017.pdf

²¹ Vgl. Landesjugendplan (Finanzaufstellung), zu finden als Teil des Staatshaushaltsplans Baden-Württemberg, Einzelplan 04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport - 0465 Jugend und kulturelle Angelegenheiten: <http://www.statistik-bw.de/shp/2018-19/>

²² Vgl. Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2002 (K.u.U. S. 267), http://www.finanzierung.jugendnetz.de/infocenter/lip/lip_richtlinien.html#InternationaleJugendbegegnung

„Anträge auf Fördergelder durch den LJP können nur Jugendorganisationen stellen, die keinem bundeszentralen Träger angeschlossen sind und die ausschließlich örtlich oder regional aktiv sind (SJR, KJR, Jugendhäuser u.a.). Die Anträge werden bei den zuständigen Regierungspräsidien eingereicht (sog. Landesstellen), bei denen man auch genauere Auskünfte über die Förderbedingungen erhalten kann. Ausnahme: LJP-Mittel für alle Antragssteller - also auch mit Dachverband (Zentralstellenverfahren) - gibt es für Projekte mit Partnerregionen Baden-Württembergs.“²³

Ansprechpartnerinnen für die Bewilligung von Fördermitteln für Jugendbegegnungen:

Regierungspräsidium Freiburg:
Susanne Radetzky, Telefon: 0761-208-4602
E-Mail: Susanne.radetzky@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe:
Claudia Hauser, Telefon: 0721-926-4683
E-Mail: claudia.hauser@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart:
Frau Birke-Karakasidis, Telefon: 0711-904-12305
E-Mail: susanna.birke@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen:
Frau Brosch, Telefon: 07071-757-3288
E-Mail: hilde.brosch@rpt.bwl.de

Weitere Informationen und Kontakte

„Die Jugendstiftung Baden-Württemberg / Jugendbildung International informiert und berät Jugendliche, die ins Ausland und dort etwas lernen oder sich engagieren wollen - im sozialen oder kulturellen Bereich oder im Umweltschutz. Jugendbildung International informiert Multiplikatoren/-innen der internationalen Jugendarbeit über Neuigkeiten und Fördermöglichkeiten.“²⁴

Jugendstiftung Baden-Württemberg

Schloßstr. 23, 74372 Sersheim

Telefon: 07042-8317-0
Fax: 07042-8317-40
E-Mail: info@sprung-ins-ausland.de

Ansprechpartnerinnen bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg:
Jugendbildung International²⁵

Julia Wachter, Telefon: 07042-8317-46
E-Mail: wachter@jugendstiftung.de

Iris Fritz, Telefon: 07042-8317-22
E-Mail: fritz@jugendstiftung.de
Internet: <https://www.sprung-ins-ausland.de/>

Jugendbildung International (<http://international.jugendnetz.de/auslandsaufenthalt/>) ist eine Plattform für internationale Jugendmobilität und bietet in seinem Förderkompass eine übersichtliche Orientierung unter http://international.jugendnetz.de/fileadmin/Bilder/internationale_jugendarbeit/Kompass_150206.pdf

²³ <https://www.sprung-ins-ausland.de/fuer-fachkraefte-lehrkraefte/foerderprogramme-im-ueberblick/landesjugendplan-baden-wuerttemberg-ljp/>

²⁴ http://www.km-bw.de/Lde_DE/Startseite/Jugend_Sport/Internationale+Jugendbildung?QUERYSTRING=f%C3%B6rderung+internationale+Jugendarbeit (Menüpunkt Internationale Jugendarbeit)

²⁵ im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport: <https://www.km-bw.de/Lde/Startseite>

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule und Jugend)

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Die Kooperation der Schulen mit außerschulischen Partnern ist in Baden-Württemberg ein wichtiger Bestandteil der Bildungspolitik. Die Bildungspläne setzen dabei auf die Zusammenarbeit der Schulen mit Vereinen, Verbänden und Organisationen.“²⁶

Förderung

Kooperationsprojekte zwischen Jugendarbeit und Schule

Der *Landesjugendplan Baden-Württemberg* sieht eine Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Jugendarbeit und Schule vor.²⁷

14.10 Kooperation Jugendarbeit - Schule

14.10.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Kooperationsprojekten gewährt werden.

14.10.2 Bezuschusst werden Projekte, bei denen beide Partner gleichberechtigt eine gemeinsame Maßnahme mit Jugendlichen durchführen. Die Projekte sollen u. a. der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen dienen.

14.10.3 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.

14.10.4 Bezuschusst werden Projekte, die in der Regel innerhalb eines Schuljahres abgeschlossen werden. [...]

Erläuterungen zu: 14.10

Es sind Maßnahmen förderfähig, bei denen Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit mit der Schule kooperieren.

Insbesondere folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

- Projekthafte Aktionen - z.B. Projekttag, geschlechtsspezifische Angebote, Studienfahrten, erlebnispädagogische Angebote, Schullandheime;
- Aktivitäten in der Schule - z.B. Pausenaktionen, Angebote am Nachmittag, Unterstützung von Schülerzeitungen, Elternarbeit etc.
- Schülermentor*innen-Programm - Förderung der Schülermentor*innenausbildung;
- Seminare mit Themen zur Persönlichkeitsbildung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen für Jugendliche ab dem 7. Schuljahr - z.B. "Übergang Schule Beruf", Gewaltprävention, Tage der Orientierung, Seminare mit arbeitslosen Jugendlichen.

Grundsätzlich sind alle oben genannten Themen förderfähig. Aufgrund des Fördervolumens kann es allerdings thematische Einschränkungen geben.

Förderrahmen:

- Materialkosten ausgenommen Investitionen;
- Fahrtkosten;
- Seminarkosten;
- Honorare für Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit;
- Abhängig von der Antragslage kann eine Höchstfördersumme festgelegt werden (z.Z. 2.600,00 €);

²⁶ <http://www.kultusportal-bw.de/Lde/772141>

²⁷ Landesjugendplan 2017: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Landesjugendplan_47_2017.pdf. Der Landesjugendplan 2018 war zum Redaktionsschluss nicht ermittelbar.

- Abhängig von der Antragslage kann ein Höchstanteil der Personalkosten am gesamten Antragsvolumen einer Maßnahme festgelegt werden. Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter*innen eines Trägers können nicht gefördert werden.

Der Zuschuss wird in der Regel als Festbetrag gewährt (z.Z. 80% der anerkannten Gesamtkosten). Die Anträge müssen sich auf das kommende Schuljahr beziehen und sind bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Nachanträge für einzelne, erst im laufenden Schuljahr entstandene Projekte können gestellt werden, ohne dass dadurch ein Förderanspruch begründet wird. Sofern durch nicht verbrauchte Fördermittel (Rücklaufmittel) eine nachträgliche Bewilligung möglich wird, erfolgt diese unter Berücksichtigung des Eingangsdatums.²⁸

Weitere Programme des Landes

Kooperation im schulischen Umfeld (AP KOOP)

„An den 21 Staatlichen Schulämtern in Baden-Württemberg unterstützt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kooperationsarbeit auf regionaler Ebene mit Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen. Die „Ansprechpartner Kooperation im schulischen Umfeld“ an den Staatlichen Schulämtern beraten alle Schularten und vernetzen Schulen untereinander und mit außerschulischen Vereinen, Verbänden und Organisationen. Koordiniert werden die Ansprechpartner vom Jugendreferat des Kultusministeriums. Die Ansprechpartner realisieren und betreuen vielfältige Praxisbeispiele. Die Angebote und Kooperationspartner stammen unter anderem aus den Bereichen: Inklusion, Schule Wirtschaft, Berufsberatung, Berufsorientierung, Jugendarbeit, Gewaltprävention, Digitale Sicherheit, CVJM und kirchliche Angebote, Jugendämter.“²⁹

Die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Staatlichen Schulämtern findet man unter: <https://www.km-bw.de/.Lde/Startseite> ³⁰

Jugendbegleiter-Programm

Im Schuljahr 2016/2017 nehmen 1.925 Schulen am Jugendbegleiter-Programm teil. Seit 2006 verwirklicht das Programm außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote an öffentlichen Schulen durch ehrenamtliche Kräfte und außerschulische Partner.

In Baden-Württemberg sind Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter mit ihrem Engagement ein wichtiger Bestandteil in der Ganztagsbildung geworden. Die thematische Vielfalt der Bildungs- und Betreuungsangebote an Jugendbegleiter-Schulen ist weit gefächert. Das Spektrum reicht von Hausaufgabenbetreuung über Technik-Angebote bis zu kulturellen und musischen Aktivitäten. Schulen setzen das Förderbudget häufig dafür ein, das Schulprofil gezielt durch spezielle Angebote zu stärken. Insgesamt 95 Prozent der Schulleitungen (Evaluation 2016/2017) bewerten die Grundidee des Jugendbegleiter-Programms als sehr positiv oder positiv. Lediglich sieben der 1.925 Schulen (Schuljahr 2016/2017) geben ein negatives Votum ab. Grundschulen waren im Schuljahr 2016/2017 die am häufigsten vertretene Schulart im Programm, gefolgt von Gymnasien und Verbundschulen. Seit dem Schuljahr 2011/2012 nehmen auch berufliche Schulen am Jugendbegleiter-Programm teil.³¹

Landesprogramm Bildungsregionen

„Mit dem **Landesprogramm Bildungsregionen** unterstützt das Land Baden-Württemberg Stadt- und Landkreise bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Bildungsregionen.

Seit Programmbeginn 2009 (damals noch unter dem Titel „Impulsprogramm Bildungsregionen“) haben sich bislang insgesamt 28 der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zur Teilnahme am Landesprogramm

²⁸ Kommentierte Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung - Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2002 (K.u.U. S. 267), siehe http://www.finanzierung.jugendnetz.de/infocenter/ljp/ljp_arbeitshilfen.html#Praktische

²⁹ <http://www.bildungsnetzwerke-bw.de/ansprechpartner>

³⁰ Vgl. <https://www.bildungsnetzwerke-bw.de/ansprechpartner>

³¹ Vgl. https://www.jugendbegleiter.de/fileadmin/dokumente/Aktuell_Evaluation_Jube/Evaluation_180619.pdf

Bildungsregionen entschieden. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, durch Vernetzung und Kooperation bestmögliche Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen und ihre regionale Bildungslandschaft auszubauen, zu vernetzen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Um ein aufeinander abgestimmtes und attraktives regionales Bildungsangebot zu entwickeln, schließen sich die vielfältigen Bildungsakteure (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfe/-arbeit, Kultureinrichtungen, Weiterbildung, Wirtschaft etc.) im Rahmen einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zu einem aktiven Netzwerk zusammen.“³²

„Eine Säule dieser Landesinitiative ist die engere Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Partnern durch den systematischen Aufbau regionaler Netzwerke. In einem aktiven Netzwerk von Bildungspartnern, den so genannten Bildungsregionen, werden in einem gemeinsamen Vorgehen für die Kinder und Jugendlichen in einer Region Leitziele und zentrale Handlungsfelder im Bereich der Bildung definiert und verfolgt.“³³

Lokale Bildungsnetzwerke

Die Internetseite www.bildungsnetzwerke-bw.de erfasst lokale Bildungsnetzwerke im ganzen Land Baden-Württemberg, stellt sie grafisch dar und bietet diverse Suchfunktionen für Kooperationswillige.³⁴

Kooperationsfachstelle Jugendarbeit und Schule beim Landesjugendring

Der Landesjugendring hat die Aufgabe einer landesweiten Kooperationsfachstelle für die Weiterentwicklung im Feld der Kooperationen von Jugendarbeit und Schule und die Beteiligung der Jugendarbeit am Ausbau der Ganztagesbildung übernommen. Aktuelle Herausforderungen im Arbeitsfeld Kooperation, die flexible und situationsgerechte Begleitung und Unterstützung notwendig machen, ergeben sich derzeit besonders aus der „Ungleichzeitigkeit“ der Entwicklung von Kooperationen verschiedener Träger der Jugendarbeit sowie der Herausforderung, Ehrenamtliche zeitlich und inhaltlich in Kooperationen mit Schule zu integrieren.³⁵

Landesjugendring Baden-Württemberg

Kooperationsfachstelle Jugendarbeit und Schule
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart

Bildungsreferent Thomas Schmidt

Telefon: 0711-16447-31

E-Mail: schmidt@ljbw.de

Internet: <https://www.ljbw.de/bildung.html>

³² <https://ls-bw.de/landesprogramm-bildungsregionen> und <http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Bildungsregionen>

³³ http://www.kooperationskompass-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=283&Itemid=160

³⁴ Vgl. <http://www.bildungsnetzwerke-bw.de/>

³⁵ Vgl. <https://www.ljbw.de/bildung.html>

Bundesland: Bayern

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2010 „Internationaler Schüleraustausch“ heißt es:

„Der internationale Schüleraustausch dient der persönlichen Begegnung deutscher Schülerinnen und Schüler mit Schülerinnen und Schülern anderer Nationalität, dem Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie der Förderung des interkulturellen Verständnisses und des Denkens in internationalen Zusammenhängen. Er trägt damit zur Völkerverständigung bei und stellt zugleich eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts – insbesondere des Unterrichts in den lebenden Fremdsprachen – dar. Der internationale Schüleraustausch fördert die Bereitschaft, im europäischen und internationalen Kontext zu lernen und sich die in einer globalisierten Welt nötige Flexibilität, Mobilität sowie kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz anzueignen. Durch die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung und Einbindung in den schulischen Alltag in allen Unterrichtsfächern bietet er eine Chance zur schulischen Profilbildung.“³⁶

Oberste Landesschulbehörde

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat V.10
Salvatorstr. 2, 80327 München

Telefon: 089-2186-0

Fax: 089-2186-2800

Internet: <http://www.stmuk.bayern.de/>

Internationale schulische Zusammenarbeit, Schulische Arbeit im Ausland und Austauschmaßnahmen:

Ministerialrat Thomas Mayer
Telefon: 089-2186-2345

Förderung

Internationaler Jugend- und Schüleraustausch

Der Bayerische Jugendring (BJR) fördert den Internationalen Jugend- und Schüleraustausch aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes, des Deutsch-Französischen und Deutsch-Polnischen Jugendwerks sowie aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisch-Israelische Bildungskooperation

Auf den Webseiten des Bayerischen Jugendrings heißt es:

„Im Rahmen der Bayerisch-Israelischen Bildungskooperation fördert der BJR die Zusammenarbeit von israelischen und bayerischen Partnern im Rahmen der schulischen und außerschulischen Bildung. Die dafür bereitgestellten Mittel sind weitgehend verbraucht. Deshalb können nur noch wenige der ursprünglich angebotenen Förderprogramme bedient werden. Bei den verbleibenden Förderprogrammen können neue Anträge nur noch aus Restmitteln gefördert werden. Wir empfehlen deshalb die Anträge frühzeitig zu stellen. Die Förderung erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Gefördert werden:

- Internationaler Schüleraustausch mit Israel
- Reisekosten Jugendlicher und deren Leitungskräfte im Rahmen des Internationalen Jugendaustauschs
- Vorbereitungsmaßnahmen“³⁷

³⁶ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2010 „Internationaler Schüleraustausch“ (Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135): <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbi/jahrgang:2010/heftnummer:5/seite:71>

³⁷ <https://www.bjr.de/themen/foerderung/bayerisch-israelische-bildungskooperation.html>

Bayerischer Jugendring (BJR)

Postfach 20 05 18, 80005 München
Internet: www.bjr.de

Juliane Niklas (Referentin für internationale Jugendarbeit und Schüleraustausch, Mittelosteuropa, Israel und Russland)

Telefon: 089-51458-55
Fax: 089-51458-88
E-Mail: niklas.juliane@bjr.de

Fragen zu Antragstellung:

Jürgen Krenss (Bereichsleiter des Bereichs Förderung und Service)
Telefon: 089-51458-30
Fax: 089-51458-88
E-Mail: krenss.juergen@bjr.de

Förderung von Aktivitäten und Projekten sowie Grundförderung:

Barbara Fleckenstein (Sachbearbeiterin)
Telefon: 089-51458-51
E-Mail: fleckenstein.barbara@bjr.de

Weitere Informationen und Kontakte

Bayerischer Jugendring (BJR)

Fragen zur Konzeption:

Michael Schwarz (Bereichsleiter des Bereichs Entwicklung und Beratung)
Telefon: 089-51458-59
Fax: 089-51458-74
E-Mail: schwarz.michael@bjr.de

Lea Sedlmayr (Referentin für Europäische Jugendpolitik)
Telefon: 089-51458-46
E-Mail: sedlmayr.lea@bjr.de

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2010 „Internationaler Schüleraustausch“ heißt es:

„Generell hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den vom Bayerischen Jugendring vermittelten Schulbesuch im Ausland während der Schulzeit genehmigt. Grundlage ist die Bekanntmachung im KWMBI Nr. 5/2010 vom 26.01.2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135. Nach Erhalt der Vermittlungsbestätigung ist die Beurlaubung vom Unterricht formlos bei der Schulleitung zu beantragen. [...]

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im KWMBI Nr. 5/2010 vom 26.01.2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135:

Einzel Austausch (individueller Schulbesuch im Ausland)

Einzelne Schülerinnen und Schüler besuchen für mehrere Wochen oder Monate regelmäßig eine Schule im Gastland; dabei sind sie in der Regel in Familien untergebracht. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird nach Möglichkeit eine ausländische Schülerin oder ein ausländischer Schüler als Gast in die deutsche Familie aufgenommen. Der Einzelaustausch ist keine Schulveranstaltung.“³⁸

³⁸ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2010/05/kwmbi-2010-05.pdf>

Förderung

Individueller Schüleraustausch

Auf den Webseiten des Bayerischen Jugendrings heißt es:

„Schüler*innen, die aus finanziellen Gründen auf eine Teilnahme am individuellen Schüleraustausch des BJR hätten verzichten müssten, können vor Beginn der Veranstaltung formlos einen Antrag auf Zuschussaus Mitteln des Sozialfonds des Bayerischen Jugendrings stellen. Voraussetzung ist eine erfolgreiche Vermittlung bei einem unserer angebotenen Programme. (Bitte stellen Sie deshalb den Antrag erst nach Erhalt einer erfolgreichen Vermittlungsbestätigung)³⁹

*Darüber hinaus konnten keine Fördermöglichkeiten für den individuellen Schüler*innen Austausch ermittelt werden.*

Bayerischer Jugendring (BJR)

Postfach 20 05 18, 80005 München

Internet: www.bjr.de

Anja Isabel Flade (Sachbearbeiterin für individuellen Schüleraustausch)

Telefon: 089-51458-47

E-Mail: flade.anja-isabel@bjr.de

Helga Schuster (Sachbearbeiterin für individuellen Schüleraustausch, Juleica)

Telefon: 089-51458-48

E-Mail: schuster.helga@bjr.de

Nathalie Bado-Dietrich (Sachbearbeiterin für individuellen Schüleraustausch)

Telefon: 089-51458-52

E-Mail: bado-dietrich.nathalie@bjr.de

Weitere Informationen und Kontakte

Bayerischer Jugendring (BJR)

Thomas Angermeier (Referent für individuellen Schüleraustausch)

Telefon: 089-51458-49

E-Mail: angermeier.thomas@bjr.de

Informations-PDF zum individuellen Schüleraustausch mit allen Bewerbungsunterlagen:

<https://www.bjr.de/pdf/themen/internationales/individueller-schueleraustausch.html>

³⁹ https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Internationales/Individueller_Schueleraustausch/2017-10-12_Wie_stelle_ich_einen_Antrag.pdf

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Durch persönliche Begegnungen zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und durch vielfältige Formen des Erlebens, Lernens und Arbeitens stärkt die internationale Jugendarbeit die interkulturelle und internationale Handlungskompetenz junger Menschen sowie ihre Persönlichkeitsentwicklung insgesamt.

Der Freistaat Bayern fördert die internationale Jugendarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeit als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII aus staatlichen Mitteln, die für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Bilaterale Programme mit überörtlicher Ausrichtung auf Basis der Absprachen des BJR mit den jeweiligen Partnerregionen,
- Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendarbeit sowie Lehrkräften in bi- und multinationalen Veranstaltungen im In- und Ausland,
- besondere Begegnungsformen und Projekte der Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit.

Besondere Beziehungen unterhält die bayerische Jugendarbeit zur Tschechischen Republik. Dem BJR wurde 1997 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen die Trägerschaft von „Tandem – Koordinierungszentrum für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch“ übertragen. Tandem ist die zentrale Fachstelle in der Bundesrepublik Deutschland für den Jugend- und Schüleraustausch mit Tschechien. Der Freistaat Bayern hat sich verpflichtet, von den Personal- und Sachkosten für die Grundaufgaben des Koordinierungszentrums jährlich 30% zu tragen.

Internationale Jugendbegegnungen haben wesentlich zur Herausbildung einer europäischen Identität beigetragen. Die Bayerische Staatsregierung wirkt darauf hin, im Interesse der jungen Menschen in Bayern Kohärenz und Anschlussfähigkeit der jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen und Programme auf europäischer Ebene zu erreichen. Zugleich ist es der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen, dass alle Umsetzungsschritte in einem Rahmen erfolgen, der die Kompetenzen der Länder achtet.“⁴⁰

Im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung heißt es:

„Durch persönliche Begegnungen zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und durch vielfältige Formen des Erlebens, Lernens und Arbeitens stärkt die internationale Jugendarbeit die interkulturelle und internationale Handlungskompetenz junger Menschen sowie ihre Persönlichkeitsentwicklung insgesamt. Der Freistaat Bayern fördert die internationale Jugendarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeit als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII aus staatlichen Mitteln, die für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Bilaterale Programme mit überörtlicher Ausrichtung auf Basis der Absprachen des Bayerischen Jugendrings (BJR) mit den jeweiligen Partnerregionen,
- Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendarbeit sowie Lehrkräften in bi- und multinationalen Veranstaltungen im In- und Ausland,
- besondere Begegnungsformen und Projekte der Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit.

[...] Das hohe Niveau der internationalen Jugendarbeit wie auch des internationalen Schüleraustauschs kann durch punktuelle Nachbesserungen noch optimiert werden (z. B. Erschließung neuer Partner, neue Themenfelder, stärkere Vernetzung der internationalen Jugendarbeit mit anderen Bereichen der Jugendarbeit, Erschließung neuer Teilnehmergruppen und Entwicklung von Angeboten des Schüleraustauschs, die auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse von Mittel- und Förderschulen abgestimmt sind).“⁴¹

⁴⁰ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/jugendarbeit/3.7.5_kap.4_kjpr_jugendarbeit_sichern_und_weiterentwickeln.pdf

⁴¹ Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung - Kinder- und Jugendhilfe - Fortschreibung 2013: Potenziale entfalten - Gesellschaftliches Miteinander gestalten - Brücken bauen: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/kinder-und-jugendprogramm-2013.pdf

Oberste Landesjugendbehörde[Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#)

Referat IV 5 Jugendpolitik, Jugendhilfe

Winzererstraße 9, 80797 München

Telefon: 089-1261-01

Telefax: 089-1261-1122

Internet: <http://www.stmas.bayern.de/>**Förderung****Projekte der internationalen Jugendarbeit**

„Der Bayerische Jugendring (BJR) vergibt im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Internationalen Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Ziel der Förderung ist es, durch Projekte und Maßnahmen internationaler Jugendarbeit die interkulturelle Handlungskompetenz von Jugendlichen zu stärken und so einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Erhalt des Friedens zu leisten.

Gegenstand der Förderung: Projekte der internationalen Jugendarbeit, die von besonderer Bedeutung für die bayerische Jugendarbeit sind oder einen Beitrag zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit leisten.“⁴²

Bayerischer Jugendring (BJR)

Postfach 20 05 18, 80005 München

Internet: www.bjr.de

Steffi Bergmann (Referentin für internationale Jugendarbeit, Europäische Jugendpolitik und Interkulturelles Lernen)

Telefon: 089-51458-47

Fax: 089-51458-88

E-Mail: bergmann.steffi@bjr.de

Fragen zur Antragstellung, Antragsberechtigung, Finanzierung:

Jürgen Krenss (Bereichsleiter des Bereichs Förderung und Service)

Telefon: 089-51458-30

Fax: 089-51458-88

E-Mail: krenss.juergen@bjr.de**Weitere Informationen und Kontakte**

Der Bayerische Jugendring (BJR) unterhält auf Landesebene eine Geschäftsstelle, die u.a. zuständig ist für die Beratung der Träger der int. Jugendarbeit und die Abwicklung der Programme zum int. Schüler- und Jugendaustausch. Der BJR nimmt damit nicht nur die Interessenvertretung junger Menschen wahr, sondern auch staatliche Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, die ihm vom Freistaat Bayern als überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen wurden.

Bayerischer Jugendring (BJR)

Michael Schwarz (Bereichsleiter des Bereichs Entwicklung und Beratung)

Telefon: 089-51458-59

Fax: 089-51458-74

E-Mail: schwarz.michael@bjr.de

Informationen des Bayerischen Jugendrings zum internationalen Austausch: www.bjr.de/themen/internationales.html

⁴² Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung https://www.bjr.de/download.html?tx_igxdownload_download%5Bpath%5D=fileadmin%2Fredaktion%2Fallgemein%2FFoerderung%2F2016-06-24_Rili-Int-Jugendarbeit.pdf&cHash=11e5bebd47c654846e40f13d24be8c9c

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung heißt es:

„Mit dem Fachprogramm „Schulbezogene Jugendarbeit“ wird seit 2007 ein neuer Schwerpunkt der Landesförderung gesetzt. Jugendorganisationen, Jugendringe und Einrichtungen der Jugendarbeit werden angeregt und unterstützt, in Kooperation mit Schulen und unter aktiver Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Aktivitäten und Projekte der Jugendarbeit durchzuführen“⁴³

In der Rahmenvereinbarung zu Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule zwischen dem Bayerischen Jugendring und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus steht:

„Im Jahr 2007 wurde eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit zwischen dem Bayerischen Kultusministerium und dem Bayerischen Jugendring geschlossen. Sie zielt darauf ab, weitere Schulen und Träger der Jugendarbeit vor Ort zur Zusammenarbeit zu ermutigen, und definiert die formalen Rahmenbedingungen hierfür näher. Kooperationen der Jugendarbeit mit Schulen können sich beispielsweise auf folgende Aktivitätsformen erstrecken:

- Beteiligung an Projektwochen mit Klassen oder Gruppen
- (Mit-)Gestaltung von Schullandheimaufenthalten
- Schülertreffs an der Schule oder in unmittelbarer Nähe zur Schule (Schülercafés)
- Seminare und Multiplikatorenschulungen für Tutoren, Schülerinnen und Schüler der Schülermitverantwortung (SMV)
- Angebote der Pausen- und Schulhofgestaltung
- Jugendberatung und Jugendinformation
- Übungen, Schulungen, Unternehmungen z.B. mit erlebnispädagogischen Methoden
- Bildungsangebote zur Entwicklung sozialer Kompetenz und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Gruppenangebote“⁴⁴

Im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung heißt es

„4. Schwerpunkt: Die Reformen bei den verschiedenen Schularten sowie der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten führen zu Veränderungen im Bereich der schulischen Bildung. Dieser Prozess hat zur Folge, dass sich auch die Jugendarbeit mit den außerschulischen Angeboten der Jugendverbände und offenen Jugendarbeit neu im Bildungssystem positionieren muss. Insbesondere für die verbandliche Jugendarbeit, aber auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffs) stellt sich die Frage, inwiefern sie sich auf eine engere Zusammenarbeit mit der Schule einlassen kann, ohne wesentliche Prinzipien wie Selbstorganisation, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit aufzugeben. Den vom 141. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im Jahr 2012 beschlossenen „15-Punkte-Plan“ zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule sieht die Bayerische Staatsregierung als geeignete Grundlage für die Klärung der damit zusammenhängenden Fragen an. Bereits vorhandene Spielräume für eine engere Zusammenarbeit sollen dabei genutzt und neue Formen der Kooperation sukzessive etabliert werden. Im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Fachdiskussion über Möglichkeiten der Aufwertung von informeller und non-formaler Bildung wird die Bayerische Staatsregierung nach Möglichkeiten suchen, die Bedeutung der Jugendarbeit als Ort informeller und non-formaler Bildung stärker herauszustellen. Dem Fachprogramm für schulbezogene Jugendarbeit kommt im Zusammenhang mit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule neben der Jugendsozialarbeit an Schulen (siehe Kapitel 5) besondere Bedeutung zu. Zudem unterstützt es die Bemühungen der Bay-

⁴³ Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung - Kinder- und Jugendhilfe - Fortschreibung 2013: Potenziale entfalten - Gesellschaftliches Miteinander gestalten - Brücken bauen: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/kinder-und-jugendprogramm-2013.pdf

⁴⁴ Rahmenvereinbarung Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule zwischen dem Bayerischen Jugendring und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus: https://www.km.bayern.de/download/487_rahmenvereinbarung.pdf

erischen Staatsregierung, die Schule stärker zu öffnen und außerschulische Partner zu gewinnen. Die Bayerische Staatsregierung wird die Ausstattung mit Fördermitteln unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage prüfen.“⁴⁵

Oberste Landesschulbehörde

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstr. 2, 80327 München

Telefon: 089-2186-0

Fax: 089-2186-2800

Internet: <http://www.stmuk.bayern.de/>

Förderung

Schulbezogene Jugendarbeit

Grundlage der Förderung sind die Förderrichtlinien Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit:

„Seit dem Jahr 2007 unterstützt der Bayerische Jugendring Träger der Jugendarbeit mit einer Projektstelle zur Fachberatung, um schulbezogene Jugendarbeit umzusetzen. Dieses Angebot baut auf den Erfahrungen des Modellprojektes „Jambus“ (2003-2006) auf. Seit September 2008 werden solche Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Fachprogramms „Schulbezogene Jugendarbeit“ mit Mitteln des Freistaats Bayern gefördert, die vom Bayerischen Jugendring verwaltet werden. Jugendorganisationen, Jugendringe und Einrichtungen der Jugendarbeit sollen damit angeregt und unterstützt werden, in Kooperation mit Schulen schulbezogene Jugendarbeit als einen Schwerpunkt der Jugendbildung (§ 11 SGB VIII) umzusetzen und weiterzuentwickeln. Kennzeichen schulbezogener Jugendarbeit ist es insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler in Vorbereitung und Durchführung einbezogen werden.

Gefördert werden unter anderem Einzelmaßnahmen und Projekte, die die Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern verfolgen und hierbei die Vermittlung sozialen Lernens sowie die Vermittlung von Orientierungen für die individuelle Lebensführung in den Mittelpunkt stellen. Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings und die anerkannten Jugendbildungsstätten in Bayern. Weiterhin antragsberechtigt sind andere freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sofern der Antrag Einzelmaßnahmen und Projekte für deren Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum Gegenstand hat.“⁴⁶

Bayerischer Jugendring (BJR)

Postfach 20 05 18, 80005 München

Internet: <http://www.bjr.de/>

Judith Rösch (Referentin für schulbezogene Jugendarbeit)

Telefon: 089-51458-65

E-Mail: roesch.judith@bjr.de

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit mit Projektbeispielen, Materialien und Musterverträgen gibt es auf den Internetseiten des Bayerischen Jugendrings:

www.bjr.de/themen/jugendarbeit-und-schule.html

sowie: <https://www.bjr.de/themen/bildung/jugendarbeit-und-schule.html>

⁴⁵ Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung - Kinder- und Jugendhilfe - Fortschreibung 2013: Potenziale entfalten - Gesellschaftliches Miteinander gestalten - Brücken bauen: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/kinder-und-jugendprogramm-2013.pdf

⁴⁶ Förderrichtlinien Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit - Förderung von Maßnahmen und Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung. Stand 01.01.2015: https://www.bjr.de/download.html?tx_igxdownload_download%5Bpath%5D=fileadmin%2Fredaktion%2Fallgemein%2FFoerderung%2F2015-02-02_Rili_SbJA-akt.pdf&cHash=81f94aaa71c91ee4c9e29da9a8f14556

Bundesland: Berlin

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht vor, dass über Grundsätze des Schüleraustauschs und der internationalen Zusammenarbeit einer Schule die Schulkonferenz entscheidet.

§ 76 [1] Entscheidungs- und Anhörungsrechte

„(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über [...]“

8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften.“⁴⁷

„Schülerfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden. Es sollten möglichst viele Schülerinnen und Schüler einer Klasse daran teilnehmen, da der Unterricht an einem anderen Ort nicht nur die Gelegenheit bietet, soziale Erfahrungen zu erweitern, sondern auch dazu beiträgt, die Gemeinschaft zu festigen.“⁴⁸

Oberste Landesschulbehörde

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Telefon: 030-90227-5050

E-Mail: post@senbjf.berlin.de

Internet: http://www.berlin.de/sen/bildung/besondere_angebote/schuelerfahrten_und_austausch/

Förderung

Schülerfahrten

In den Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 09. 12. 2013 heißt es:

„Schülerfahrten sind im In- und Ausland möglich.“⁴⁹

Im Merkblatt zur Umsetzung von mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen des BuT steht:

„(10) Die Kosten der Fahrt sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder von diesen selbst zu tragen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) die Übernahme der Schülerfahrtkosten (Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Nebenkosten ohne Taschengeld) zu beantragen.“⁵⁰

Im Antrag auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt heißt es:

⁴⁷ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) BRV 2230-1, zuletzt geändert durch Art. I GanztagsbetreuungsG für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166), Verkündungsstand: 18.05.2013 in Kraft ab: 01.08.2012: <http://gesetze.berlin.de/jpor-tal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE+%C2%A7+76&psml=bsbeprod.psml&max=true>

⁴⁸ http://www.berlin.de/sen/bildung/besondere_angebote/schuelerfahrten_und_austausch/

⁴⁹ Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 09. 12. 2013: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mdb-sen-bildung-rechtsvorschriften-av-veranstaltungen-schule.pdf>

⁵⁰ Merkblatt zur Umsetzung von mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen des BuT - gem.§ 28 Abs.5 SGB II; § 34 Abs.5 SGB XII; § 6b BKGG , § 3 Abs. 3 AsylbLG (19.09.2016): https://www.berlin.de/sen/bj/bildungspaket/merkblatt-klassenfahrten_september_2016.pdf

„Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Sozialhilfe haben nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II und § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch solche Personen einen Anspruch auf die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfs nicht in der Lage sind. [...]

Nach §37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, §34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sowie § 9 Abs. 3 BKGG sind die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten als Leistung der Bildung und Teilhabe von den Leistungsberechtigten gesondert zu beantragen. Jede vom Leistungsträger zu übernehmende Klassenfahrt bedarf eines gesonderten Antrags. [...]

Der Vordruck ‚Antrag auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen -Schul II 171-12-‘, wird den Leistungsberechtigten von den Schulen und den Leistungsträgern zur Verfügung gestellt.“⁵¹

In einem Merkblatt der Senatsverwaltung zum Schüleraustausch steht:

„Schüleraustausch im Rahmen von Schulpartnerschaften

[...] Die Begegnungen von Schülerinnen und Schülern mit ihren ausländischen Partnern können von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport finanziell unterstützt werden. Da angesichts der Haushaltslage des Landes Berlin die Mittel nicht für alle Begegnungen ausreichen, werden nur Schülerbegegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Schulen in Mittel- und Osteuropa, Israel, der Türkei und Übersee sowie mit Schulen in den Partnerstädten Berlins gefördert. Zuschüsse können nur von der Schule beantragt werden. Anträge sind rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Antritt der Fahrt, an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – II E – zu richten.“⁵²

Oberste Landesschulbehörde

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Telefon: 030-90227-5050

E-Mail: post@senbjf.berlin.de

Internet: http://www.berlin.de/sen/bildung/besondere_angebote/schuelerfahrten_und_austausch/

Weitere Informationen und Kontakte

Weitere Behörden für Schule in den Stadtbezirken

Bezirksamt Pankow von Berlin

Schul- und Sportamt
Fröbelstr. 17, Haus 9, 10405 Berlin

Frau Wagnitz (Amtsleitung)

Telefon: 030-90295-5295

E-Mail: ilka.wagnitz@ba-pankow.berlin.de

Internet: <https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Schul- und Sportamt Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Frau Stolberg-Goetze (Amtsleitung)

Telefon: 030-9018-22674

E-Mail: SchuleundSport@ba-mitte.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/ba-mitte/org/schulamt/>

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Abt. Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr

⁵¹ Antrag auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen: https://www.berlin.de/jobcenter-pankow/assets/antragsvordruck_klassenfahrten_2013.pdf

⁵² Merkblatt der Senatsverwaltung zum Schüleraustausch (Hrsg.: Senatsverwaltung): https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/schuelerfahrten/mdb-sen-bildung-besondere_paedagogische_konzepte-schuelerfahrten_und_austausch-schueleraustausch.pdf

Schul- und Sportamt
Alt-Friedrichsfelde 60, 103615 Berlin

Herr Bade (Amtsleitung)
Telefon: 030-90296-3821
E-Mail: mario.bade@lichtenberg.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww06.html>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Amt für Bildung, Schule, Kultur und Sport
Boddinstr. 34, 12053 Berlin

Peter Gebert (Amtsleitung)
Telefon: 030-90239-2532
E-Mail: Peter.Gebert@Bezirksamt-Neukoelln.de
Internet: <http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/artikel.290281.php>

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Abteilung Weiterbildung, Schule, Kultur und Sport
Schul- und Sportamt
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Frau Wilhelm (Amtsleitung)
Telefon: 030-90297-3295
E-Mail: schulamt@ba-tk.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/artikel.129119.php>

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Schul- und Sportamt
Alarichstr. 12-17, 12105 Berlin

Herr Dathe (Amtsleitung)
Telefon: 030-90277-3636
E-Mail: schulamt@ba-ts.berlin.de
Internet: <https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/>

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Schul- und Sportamt
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin

Herr Sonnenschein (Amtsleiter)
Telefon: 030-90299-6751
E-Mail: klaus.sonnenschein@ba-sz.berlin.de
Internet: <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulen/>

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Personal, Finanzen, Schule und Sport, Fachbereich Schule
Carl-Schurz-Str. 8, 13597 Berlin

Herr Nack (Fachbereichsleiter)
Telefon: 030-90279-3219
E-Mail: thomas.nack@ba-spandau.berlin.de
Internet: <https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Schulamnt
Buddestraße 21 (Tegel-Center), 13507 Berlin

Frau Foryta (Amtsleiterin)
Telefon: 030-90294-4765

E-Mail: simone.foryta@reinickendorf.berlin.de

Internet: <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/>

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Schul- und Sportamt, Fachbereich Schule
Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin

E-Mail: schulspo@ba-mh.verwalt-berlin.de

Internet: <https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/>

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Schul- und Sportamt
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

Herr Schünemann

Telefon: 030-90298-4627

E-Mail: Marcel.Schuenemann@ba-fk.berlin.de

Internet: <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/>

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Schul- und Sportamt
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Herr Redel (Amtsleiter)

Telefon: 030-9029-14620

E-Mail: cw250000@charlottenburg-wilmersdorf.de

Internet: <http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/schulen/>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Merkblatt der Senatsverwaltung zum Schüleraustausch heißt es:

„Schüleraustausch bietet die Möglichkeit, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen. Er fördert die Bereitschaft, sich mit der fremden und eigenen Kultur auseinander zu setzen und ermöglicht, da die Schülerinnen und Schüler in der Regel bei Gastfamilien wohnen, einen besonderen Einblick in fremde Lebensgewohnheiten und -umstände. Durch persönliche Begegnungen werden Vorurteile abgebaut und Neues und Fremdes eher toleriert. Schülerbegegnungen stellen auf breiter Basis eine Bereicherung für Schülerinnen und Schüler dar.“⁵³

Förderung

*Zuschüsse für den individuellen Schüler*innenaustausch durch das Land konnten nicht ermittelt werden.*

Im Merkblatt der Senatsverwaltung zum Schüleraustausch heißt es:

„Der „individuelle“ Schüleraustausch, der sich zumeist über sechs bzw. zwölf Monate erstreckt, ist eigenständig zu organisieren.“⁵⁴

Oberste Landesschulbehörde

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

⁵³ Merkblatt der Senatsverwaltung zum Schüleraustausch (Hrsg.: Senatsverwaltung): <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/schuelerfahrten/mdb-sen-bildung-besondere-paedagogische-konzepte-schuelerfahrten-und-austausch-schueleraustausch.pdf>

⁵⁴ Merkblatt der Senatsverwaltung zum Schüleraustausch (Hrsg.: Senatsverwaltung): <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/schuelerfahrten/mdb-sen-bildung-besondere-paedagogische-konzepte-schuelerfahrten-und-austausch-schueleraustausch.pdf>

Telefon: 030-90227-5050

E-Mail: post@senbjf.berlin.de

Internet: http://www.berlin.de/sen/bildung/besondere_angebote/schuelerfahrten_und_austausch/

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zu Schülerfahrten und -austausch, Partnerschulen:

http://www.berlin.de/sen/bildung/besondere_angebote/schuelerfahrten_und_austausch/

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit können durch das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) des Landes Berlin gefördert werden.

§ 8 Einrichtungen und Veranstaltungen der bezirklichen Jugendarbeit

Die Jugendämter betreiben, bieten an oder fördern insbesondere Jugendfreizeitstätten in ihren verschiedenen Ausprägungen, internationale und nationale Begegnungen, Ferienlager und andere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, der kulturellen und stadtteilorientierten Jugendarbeit sowie Veranstaltungen zur musischen, spielerischen und sportlichen Betätigung und Förderung der Jugend einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 14 Absatz 1. [...]

§ 47 - Förderung der freien Jugendhilfe

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im Übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann Leistungen und Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern.“⁵⁵

Auf den Webseiten des Jugendnetzes Berlin⁵⁶ werden die Leitlinien der Internationalen Jugendpolitik und Jugendarbeit von Bund und Ländern, Weimar 2001 zitiert:

„Internationale Jugendarbeit hat nicht nur den Sinn, individuelle Lernerfahrungen und individuell verwertbare internationale Kompetenzen zu vermitteln. Sie hat auch eine weiterreichende jugendpolitische Dimension, indem sie fachlichen Austausch und transnationale Zusammenarbeit ermöglicht und damit zur Fortentwicklung der Jugendarbeit und Jugendhilfe in den beteiligten Ländern beiträgt. Und nicht zuletzt ist Internationale Jugendarbeit stets eingebunden in den Zusammenhang auswärtiger Beziehungen und der damit verfolgten gesamtpolitischen Zielsetzungen.

Auf Grund der besonderen Lage der Bundesrepublik Deutschland war es von Anfang an das gemeinsame Bestreben von Bund, Ländern und Kommunen wie auch vieler freier Träger, nach den tiefen Erschütterungen, die der Krieg verursacht hatte, möglichst vielfältige Jugendbeziehungen zuerst mit den europäischen Nachbarn, dann aber auch mit vielen anderen Staaten aufzubauen. Der Versöhnung und Verständigung den Weg zu bereiten, Vertrauen zu schaffen und freundschaftliche Beziehungen anzubahnen, war das vorrangige Ziel.

Unterdessen ist dieser Aspekt angesichts der veränderten politischen Rahmenbedingungen in den Hintergrund getreten. Die fortschreitende europäische Integration, die rasch sich entwickelnde Kooperation mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und die zunehmende weltweite Verflechtung erfordern eine Neubestimmung

⁵⁵ Konsolidierte Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+BE+%C2%A7+13&psml=bsbeprod.psml&max=true>

⁵⁶ Das Jugendnetzes Berlin ist ein Landesprogramm der [Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#) gemeinsam mit der [Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin](#) und der [Stiftung Demokratische Jugend](#) (bis zum 30.06.2014) in Kooperation mit den [Bezirksämtern](#).

der Schwerpunkte Internationaler Jugendarbeit sowohl in Hinsicht auf Ziele und Inhalte wie auch im Blick auf die verschiedenen Partnerregionen.

Hervorzuheben im Feld der Internationalen Jugendarbeit ist die Internationalen Jugendbegegnung. Diese ist inhaltlichen Zielen verpflichtet und unterscheidet sich damit von einer touristisch ausgerichteten Aktivität.⁵⁷

Oberste Landesjugendbehörde

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin-Mitte

Telefon: 030-90227-5050

Fax: 030-9026-5001

E-Mail: post@senbjf.berlin.de

Förderung

Internationale Jugendarbeit

Grundlage der Förderung ist das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (siehe Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen).

Die Anträge werden bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder den Bezirksämtern (Jugendämtern) eingereicht.

Oberste Landesjugendbehörde

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin-Mitte

Telefon: 030-9026-5540

Landesjugendbehörden / Antrags- und Bewilligungsstellen

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Jugendamt

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Herr Dr. Thuns (Amtsleiter)

Telefon: 030-9029-15021

Fax: 030-9029-15025

E-Mail: jugendamtsleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de

Internet: http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/jugend/aufgabengebiete_jugendamt.html

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg

Postfach 350701, 10216 Berlin

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

Elke Schindofski (Fachleiterin Kinder- und Jugendförderung und Jugendgerichtshilfe - JugFör / JGH)

Telefon: 030-90298-4318

Fax: 030-90298-4188

E-Mail: elke.schindofski@ba-fk.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/verwaltung/org/jugendamt/jugendfoerderung.html>

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Abt. Jugend und Gesundheit – Jugendamt

10360 Berlin

Herr Zeddies (Leitung)

Telefon: 030-90296-5145

Fax: 030-90296-5149

E-Mail: juginfo@lichtenberg.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww13.html>

⁵⁷ <http://www.jugendnetz-berlin.de/de/jugendarbeit/jugendarbeit.php>

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Jugendamt

Riesaer Straße 94, 12627 Berlin

Telefon: 030-90293-4101 und -4105

E-Mail: jugendamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/>

Jugendamt Mitte von Berlin

Abteilung Jugend, Schule, Sport und Facility Management – Jugendamt
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

E-Mail.: auskunft.jugendamt@ba-mitte.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/jugendamt-a-z/>

Bezirksamt Neukölln

Jugendamt

Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin

Postanschrift: 12040 Berlin

Telefon: 030-90239-0

E-Mail: jugend@bezirksamt-neukoelln.de

Jugendamt Pankow

Berliner Allee 252-260

13088 Berlin – Weißensee

Anja Krause (Jugendamtsdirektorin)

Internet: <http://www.berlin.de/jugendamt-pankow/>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Jugend, Familie und Schule und Sport
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin

Alexander Ewers (Jugendhilfeausschuss-Vorsitzender)

Telefon: 030-90294-2033, -2034, -2035

Fax: 030-90294-2217

E-Mail: bvv-rdf@reinickendorf.berlin.de

Bezirksamt Spandau

Jugendamt

Klosterstraße 36, 13578 Berlin

Frau Wilke-Lummepuro (Assistentin der Leitung)

Telefon: 030-90279-2331

E-Mail: Jugendamt@ba-spandau.berlin.de

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf

Rathaus Zehlendorf

Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin

Doris Lehmann (Verwaltungsleiterin)

Telefon: 030-90299-1610

E-Mail: leitung-jugendamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Jugendamt

10820 Berlin

Internet: <https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/>

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Abteilung Soziales und Jugend

Groß-Berliner Damm 154

12489 Berlin Treptow-Köpenick

Iris Hölling (Leiterin)
 Telefon: 030-90297-3306
 E-Mail: Iris.Hoelling@ba-tk.berlin.de

Weitere Informationen und Kontakte

Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Schulgesetz für das Land Berlin heißt es:

„§ 5 [1] Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. 2Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt die Kooperation mit außerschulischen Partnern in Berlin. Die Kooperation kann sich auf die Vertiefung bestimmter fachlicher Inhalte beziehen oder auch fachübergreifende Themen betreffen, die sich auf das Schulklima oder die Steigerung der Zufriedenheit der an Schule beteiligten Personengruppen auswirken.“⁵⁸

Oberste Landesbehörde

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
 Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Telefon: 030-90227-5050
 E-Mail: post@senbjf.berlin.de

Förderung

Eine finanzielle Förderung der Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist nur vorgesehen durch das (ESF-finanzierte-)Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“.⁵⁹

⁵⁸ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) BRV 2230-1, zuletzt geändert durch Art. I GanztagsbetreuungsG für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166), Verkündungsstand: 18.05.2013in Kraft ab: 01.08.2012: <http://gesetze.berlin.de/iportal/?quelle=ilink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true> und http://www.berlin.de/sen/bildung/schulqualitaet/kooperation_mit_ausserschulischen_partnern/

⁵⁹ Zentral gesteuertes Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“: www.spi-programmagentur.de

Stiftung SPI

Programmagentur „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“
Belforter Straße 20, 10405 Berlin

Frau Dr. Hoppe
Telefon: 030-2888-4960
E-Mail: programmagentur@stiftung-spi.de
Internet: <http://www.stiftung-spi.de/projekte/jsa/>

Weitere Programme**Bezirkliche Rahmenkonzepte**

„Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Programmagentur der Stiftung SPI beauftragt, in den zwölf Berliner Bezirken Fachkräfte zur Unterstützung der Koordinierungsaufgaben bei der Fortschreibung und Umsetzung des bezirklichen Rahmenkonzeptes im Bereich der Kooperation von Schule und Jugendhilfe einzusetzen. Der Sozialraum ist Bezugspunkt für die Maßnahmenplanung zur Umsetzung des bezirklichen Rahmenkonzeptes zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Zur sozialräumlichen Arbeit gehört auch der Aufbau und die Verstärkung der Vernetzung mit sozialen Diensten und Einrichtungen sowie die Kooperation mit dem Jugendamt, freien Trägern der Jugendhilfe, Initiativen, Stadtteilarbeitskreisen wie z. B. dem Quartiersmanagement, Projekten der sozialen Stadt, Vereinen und Betrieben. Partizipation, Interkulturalität sowie Gender Mainstreaming sind bestimmende Werte für die Projektentwicklung.“⁶⁰

Stiftung SPI

Programmagentur „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“
Belforter Straße 20, 10405 Berlin

Frau Dr. Hoppe
Telefon: 030-2888-4960
E-Mail: programmagentur@stiftung-spi.de
Internet: <http://www.stiftung-spi.de/projekte/jsa/>

Übersicht über die Kontaktdaten der SPI-Mitarbeiter*innen in den Bezirken und die Koordinierungsstelle für die beruflichen und zentralverwalteten Schulen:

http://www.spi-programmagetur.de/kos_kontakt.html

Weitere Informationen und Kontakte

Mit der im Februar 2011 zwischen Landesjugendring Berlin e.V. und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Jugendverbänden und Schule und dem dazugehörigen Musterkooperationsvertrag sind Arbeitsmittel geschaffen worden, die die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendverbänden außerhalb der Sicherstellung des Ganztagsbetriebs auf eine transparente und für alle Beteiligten sichere Basis stellen.

Rahmenvereinbarungen:

http://www.ljrberlin.de/sites/default/files/Rahmenvereinbarung_Kooperation_2011.pdf

Musterkooperationsvertrag:

http://www.ljrberlin.de/sites/default/files/Musterkoopvertrag_2011.doc

Programmdokumente zum Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (2018):

<http://www.spi-programmagetur.de/dokumente.html>

Partner für Schulen - Liste der Projekte und Initiativen, die Angebote für Schulen machen; zusammengestellt vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin:

⁶⁰ Vgl. http://www.spi-programmagetur.de/kos_info.html

https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/kooperationen/mdb-sen-bildung-schulqualitaet-kooperation_mit_ausserschulischen_partnern-liste_mai_091.pdf

„Knigge“ für Schulen. Tipps für den Umgang mit außerschulischen Partnern (zusammengestellt von Sybille Volkholz):

https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/kooperationen/mdb-sen-bildung-schulqualitaet-kooperation_mit_ausserschulischen_partnern-knigge_fuer_schulen.pdf

Musterkonzeption bezirkliches Rahmenkonzept: Entwickelt von der Senatsverwaltung als Orientierung für die Berliner Bezirke:

https://www.berlin.de/ba-neukoelln/allgemeine-inhalte/mdb-baneukoelln-temporaerepdf-schule-jugendhilfe-musterkonzeption_f_r_ein_bezirkliches_rahmenkonzept_2011.01.25.pdf

Bezirkliches Rahmenkonzept Kooperation Schule – Jugendhilfe (2011) des Bezirks Lichtenberg:

<http://www.kooperation-schule-jugend-berlin-lichtenberg.de/assets/plugindata/poolj/Bezirkliches%20Rahmenkonzept%20Kooperation%20Schule%20und%20Jugendhilfe%20Lichtenberg.pdf>

Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Tempelhof-Schöneberg. Das bezirkliche Rahmenkonzept Schule-Jugendhilfe von Tempelhof-Schöneberg:

https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/assets/politik-und-verwaltung/beauftragte/menschen-mit-behinderung/powerpoint_praesentation_kooperation_schule_2014.pdf

Bildungsserver Berlin-Brandenburg: Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Berlin:

<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/kooperation-schule-jugendhilfe-berlin/>

Bundesland: Brandenburg

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches heißt es:

„1.2 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.“⁶¹

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Telefon: 0331-866-0

E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de

Förderung

Förderung des internationalen Schüleraustausches

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches.⁶²

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von internationalen Begegnungen von Schülergruppen. [...]

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“⁶³

„Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg fördert Schülerbegegnungen im Rahmen langfristig angelegter Schulpartnerschaften. Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.“⁶⁴

Die Kriterien zur Förderung von Schülerbegegnungen durch das Land Brandenburg sind in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches festgelegt.

⁶¹ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA) vom 28. November 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 35], S.426) <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rlscha>

⁶² Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA) vom 28. November 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 35], S.426) <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rlscha>

⁶³ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA) vom 28. November 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 35], S.426) <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rlscha>

⁶⁴ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraustausch/landesfoerderung/>

„1.2 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen. [...]

2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die an internationalen Begegnungen teilnehmen und in einem Schulverhältnis zu einer Schule im Land Brandenburg stehen. Internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen. [...]

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

4.1 die Begegnung in einem europäischen Land durchgeführt wird, in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im Rahmen von Bundesprogrammen durchgeführt wird oder im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,

4.2 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft oder der Durchführung eines gemeinsamen Projektes dient,

4.3 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,

4.4 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),

4.5 die Begegnung mindestens 8 Tage dauert (An- und Abreise gelten als ein Tag, begründete Ausnahmen sind möglich),

4.6 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens 10 Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen und

4.7 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.

4.8 Bei Begegnungen im grenznahen Raum Polen können, abweichend von Nummer 4.5, nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.

4.9 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehören unter anderem:

- eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und gegebenenfalls regionaler Partner, zum Beispiel Beratungssysteme an den staatlichen Schulämtern, Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg – gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, RAA,
- die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partner in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,
- im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung.

Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.“⁶⁵

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Staatliches Schulamt Cottbus
Simone Schüler
Bleichenstr. 1, 03046 Cottbus

Telefon: 0355-4866502

E-Mail: simone.schueler@schulaemter.brandenburg.de

⁶⁵ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA) vom 28. November 2017: <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rlscha>

Förderung von Gedenkstättenfahrten nach Polen

„Für Schulfahrten nach Polen mit verbindlichen Besuchen von Gedenkstätten der Geschichte des Nationalsozialismus können Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft oder Schulfördervereine Zuschüsse zu den Kosten beantragen. Anträge können direkt beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gestellt werden.“⁶⁶

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Josefine Hartling
Telefon: 0331-866-3795

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zum Antragsverfahren und Terminen:

<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/landesfoerderung.html>

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Internationale Schülerbegegnungen:

[http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Europabil-
dung_in_der_Schule/schulpartnerschaften_und_schueleraustausch/Landesfoerderung_Branden-
burg/Antragsformular_Zuwendung_internationale_Schuelerbegegnungen.doc](http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Europabil-
dung_in_der_Schule/schulpartnerschaften_und_schueleraustausch/Landesfoerderung_Branden-
burg/Antragsformular_Zuwendung_internationale_Schuelerbegegnungen.doc)

Formulare für eine Landesförderung Gedenkstättenbesuche Polen sind erhältlich unter:

[https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraus-
tausch/landesfoerderung/](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraus-
tausch/landesfoerderung/)

⁶⁶ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraustausch/landesfoerderung/>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten des Landes Berlin heißt es:

„Schulpartnerschaften und Schüleraustausche sind für alle Beteiligten eine wichtige Bereicherung des Schullebens - sowohl aus pädagogischer als auch aus schulpolitischer Sicht. Sie motivieren zum Lernen, machen den Unterricht interessanter und können im Zusammenspiel mit anderen Faktoren zur Identitätsstiftung junger Menschen, zur Bereicherung ihres Lebensalltags, zur Ausprägung von Werten und Toleranz beitragen. Deshalb begleitet, unterstützt und fördert das Land Brandenburg Schulpartnerschaften sowie Begegnungen zwischen Schulklassen und Gruppen, aber auch den individuellen Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern im Rahmen institutioneller Programme“⁶⁷

Förderung

Individuelle Schulaufenthalte

Auf den Webseiten des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) heißt es:

„Individuelle Schulaufenthalte im Ausland liegen nicht in der Zuständigkeit des Landes, sondern werden durch private Anbieter vermittelt und durchgeführt.“⁶⁸

„Zuschüsse aus Landesmitteln können nicht gewährt werden.“⁶⁹

Weitere Informationen und Kontakte

Individuelle Gastschulaufenthalte im Ausland

„Solche individuellen Austauschprogramme oder Schulbesuche werden durch private Anbieter vermittelt und durchgeführt. Obwohl das Land Brandenburg in dieser Sache nicht tätig werden kann, unterstützen wir interessierte Schüler/innen bzw. deren Eltern bei der Planung und Vorbereitung gern mit Informationen und Tipps.“⁷⁰

Staatliches Schulamt Cottbus

Simone Schüler

Telefon: 0355-4866502

E-Mail: Simone.Schueler@schulaemter.brandenburg.de

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport heißt es:

„Die Internationale Jugendarbeit will das Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen, die gegenseitige Toleranz und das solidarische Handeln miteinander anregen. Junge Menschen können international Erfahrung sammeln, interkulturelle Kompetenzen erwerben, Vielfalt kennen lernen und über nationale Grenzen hinweg arbeiten. Das geschieht bei internationalen Jugendbegegnungen, in Workcamps, Freiwilligendiensten, Praktika sowie beim Austausch und der Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Das Land Brandenburg stellt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg“ Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendbegegnung im In- und Ausland

⁶⁷ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraustausch/>

⁶⁸ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Europabildung_in_der_Schule/schulpartnerschaften_und_schueleraustausch/schulpartner_schueleraus_brandenburg/austausch/pdf/Infoschreiben_ind_09-06.pdf

⁶⁹ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraustausch/> Menüpunkt: Individuelle Aufenthalte und Austausche

⁷⁰ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/internationales/schulpartner-schueleraustausch/gastschulaufenthalte/>

bereit. Außerdem fungiert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) als Länderzentralstelle für die Förderung internationaler Projekte aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes.“⁷¹

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1/1a), 14473 Potsdam

Telefon: 0331-866-0

E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de

Förderung

Projekte der Jugendbildung und Jugendbegegnung

Im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg“ werden Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendbegegnung im In- und Ausland gewährt.

„2.1. Die Jugendbildung und Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Bildungslandschaft im Land Brandenburg.

2.2. Gefördert werden Projekte der Jugendbildung und Jugendbegegnung gemäß § 11 Absatz 3 Ziffern 1 und 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - im Inland und grundsätzlich im europäischen Ausland oder den Mittelmeeranrainerstaaten.“⁷²

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1/1a), 14473 Potsdam

Telefon: 0331-866-0

E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de

Ansprechpartnerin für außerschulische Jugendbildung und Jugendbegegnung sowie für Internationale Jugendarbeit:

Andrea Erdmann

Telefon: 0331-866-3757

E-Mail: andrea.erdmann@mbjs.brandenburg.de

Internet: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit/jugendbildung-und-jugendbegegnung.html>

Ansprechpartnerin für Internationale Jugendarbeit:

Doreen Frenz

Telefon: 0331-866-3756

E-Mail: doreen.frenz@mbjs.brandenburg.de

Internet: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit/internationale-jugendarbeit.html>

⁷¹ <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit/internationale-jugendarbeit.html>

⁷² Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg. Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 15.12.2017: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/abl-mbjs_01_2018.pdf

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Schulgesetz Brandenburg heißt es:

„§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und in integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Unterrichtsangebote einrichten, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.“⁷³

Oberste Landesschul- und Jugendbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Telefon: 0331-866-0

E-Mail: poststelle@mbjbs.brandenburg.de

Förderung

Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen

In der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg heißt es:

„2. 4. Projekte in Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen können gefördert werden, wenn die zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption den außerschulischen sozialpädagogischen Charakter des Projektes erkennen lässt und die Prinzipien der Jugendarbeit wie z. B. Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Jugendbeteiligung gewahrt bleiben. [...]

3. Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die grundsätzlich auf Landesebene in mindestens vier Landkreisen oder als Landesverbände ihren Wirkungskreis im Land Brandenburg haben.“⁷⁴

Oberste Landesschul- und Jugendbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Telefon: 0331-866-0

E-Mail: poststelle@mjbs.brandenburg.de

Andrea Erdmann

Telefon: 0331-866-3757

E-Mail: andrea.erdmann@mbjs.brandenburg

⁷³ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22]): <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

⁷⁴ Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 15. Dezember 2017, Gz.: 25.1-73200, https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/abl-mbjs_01_2018.pdf

Weitere Informationen und Kontakte

Die Landeskoooperationsstelle Schule - Jugendhilfe kobra.net sieht Jugendhilfe und Schule in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche und unterstützt Akteure beider Systeme im Land Brandenburg bei der Zusammenarbeit. [...] Sie wird gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.⁷⁵

Landeskoooperationsstelle Schule - Jugendhilfe

kobra.net GmbH
Benzstraße 8/9, 14482 Potsdam

Katrin Kantak (Leitung)
Telefon: 0331-70469-56
E-Mail: info@kobranet.de

Internet: <http://www.kobranet.de>

⁷⁵ Vgl. <https://www.kobranet.de/projekte/landeskoooperationsstelle-schule-jugendhilfe/projekt.html>

Bundesland: Bremen

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Bremischen Schulgesetz heißt es:

„§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

(1) [...] Die Schule soll sich auch bemühen, internationale Kontakte zu pflegen.“⁷⁶

Oberste Schulbehörde

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12, 28195 Bremen

Marie Laurent
Telefon: 0421-361-2958
E-Mail: Marie.Laurent@bildung.bremen.de
Internet: <https://www.bildung.bremen.de/>

Förderung

Austauschprogramme

Auf den Webseiten des Landes Bremen heißt es:

„Austauschprogramme dienen der internationalen Verständigung, der Fremdsprachenförderung und der Förderung der deutschen Sprache im Ausland. Im Zeitalter der Globalisierung wird der Austausch als eine der besonders erfolgreichen Möglichkeiten anerkannt, interkulturelles Lernen zu unterstützen und durch persönliche Begegnungen Vertrauen und Verständnis über die nationalen Grenzen hinweg zu schaffen.

An den verschiedenen Programmen können Schülerinnen und Schüler - je nach Ausschreibung - als Einzelperson oder auch im Klassenverband teilnehmen.“⁷⁷

In den Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches vom 19. März 1996 heißt es:

„Da der internationale Schüleraustausch zu persönlichen Kontakten zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern führen und damit einen Beitrag zur internationalen Verständigung leisten soll, werden Vorhaben nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gefördert.

1. Austauschvorhaben des internationalen Schüleraustausches können finanziell gefördert werden, wenn Klassen oder Gruppen mehrere Tage an einem Lernort im Ausland die Schule besuchen.
2. Es muss ein Gegenbesuch der ausländischen Gruppe an der jeweiligen bremischen Schule stattfinden.
3. Eine Gruppe soll aus mindestens 15 Schülerinnen und Schülern bestehen.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind möglichst einzeln in Gastfamilien unterzubringen.
5. Ein Vorhaben soll nicht weniger als 1 Woche dauern.
6. Das Austauschvorhaben muss in die Schulzeit des aufnehmenden Landes fallen. Ein Austauschvorhaben beinhaltet gegenseitige Teilnahme am Unterricht.
7. Ein Austausch muss ein gemeinsam zu erarbeitendes Projekt zum Gegenstand haben.
8. Die Schülerinnen und Schüler sollen zum Zeitpunkt des Austausches mindestens 2 Jahre Unterricht in der anderen Sprache gehabt haben. [...]

⁷⁶ Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. 2005, 260, 388, 398), zuletzt § 70a geändert durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52): <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/schulgesetze.pdf>

⁷⁷ <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.4536.de>

Anträge auf Zuschüsse für bremische Schülerinnen und Schüler sind bis spätestens 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr auf dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen. [...]

1. Die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet, für welche der angemeldeten Vorhaben und wie viele Begleitpersonen nach Maßgabe der Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Reisekosten gewährt werden können und teilt dies der Schule mit.
2. Lehrerinnen/Lehrer und Begleiterinnen/Begleiter erhalten nach den Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Teilnahme an Fahrten im Rahmen eines internationalen Schüleraustausches Reisekostenvergütung (Aufwandsvergütung) nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten (Bremisches Reisekostengesetz - BremRKG) vom 20. Dezember 1966 in der jeweils geltenden Fassung.⁷⁸

Eine Förderung erfolgt auch auf der Grundlage der Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen.⁷⁹

„Schulfahrten ins außereuropäische Ausland sind nur im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch zulässig und sollen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilangebot stehen. Diese Fahrten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulaufsicht. [...]

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), wird für Schulfahrten unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Blaue Karte“) bei der Schule für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6b Bundeskindergeldgesetz, eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. [...]

Für eintägige Schulausflüge wird Schülerinnen und Schülern die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Blaue Karte“) für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6b Bundeskindergeldgesetz, eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Der Höchstbetrag beträgt für jede Schülerin/jeden Schüler 40,00 € pro Schuljahr. Mit der Vorlage der „Blauen Karte“ wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungsoftware (Magellan) erteilt.⁸⁰

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12, 28195 Bremen

Marie Laurent
Telefon: 0421-361-2958
E-Mail: Marie.Laurent@bildung.bremen.de
Internet: <https://www.bildung.bremen.de/>

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zum Internationalen Schüleraustausch inkl. Antragsformulare:

<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.4536.de>

⁷⁸ Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches vom 19. März 1996, <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/252.01%20Richtlinien%20zur%20F%F6rderung%20des%20internationalen%20Sch%FCl%20austauschs.482835.pdf>

⁷⁹ Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom 18. Juli 2011, <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.4536.de>

⁸⁰ Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom 18. Juli 2011, <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.4536.de>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Eine Förderung aus Landesmitteln konnte nicht ermittelt werden.

Weitere Informationen und Kontakte

*Informations- und Beratungsstellen zum internationalen individuellen Schüler*innenaustausch auf Landesebene konnten nicht ermittelt werden.*

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Grundlage der Förderung Internationaler Jugendarbeit in Bremen ist das Bremische Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz.

„§ 13 Ziele und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

[...]

(3) Angebote der außerschulischen Jugendbildung sollen [...] die nachstehenden Schwerpunkte aufnehmen und besonders berücksichtigen:

- politische Jugendbildung,
- internationale Jugendbildung,
- soziale und kulturelle Jugendbildung,
- sportlich orientierte Jugendbildung,
- ökologische Jugendbildung,
- technisch-naturwissenschaftlich orientierte Jugendbildung,
- arbeitsweltorientierte Jugendbildung.“⁸¹

Oberste Landesjugendbehörde

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Telefon: 0421-361-9580

E-Mail: office@soziales.bremen.de

Förderung

In den Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit heißt es:

„7.1. Internationale Jugendarbeit

Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, dazu beizutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder.

Im Vordergrund des interkulturellen Lernens stehen

- die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz,
- die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft,

⁸¹ Viertes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998, Artikel 1: Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG): http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Brem-KJFF%F6G_12-1998.pdf

- die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen,
- die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und
- die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen.

7.2 Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach

- den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes,
- den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes,
- den Richtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes,
- den Vorschriften der Deutsch-Tschechischen Kooperation,
- den Sonderregelungen für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch
- den Bestimmungen der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch und
- den Vorschriften der europäischen Programme

gefördert.

Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden.

7.3 Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften

Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadtgemeinde Bremen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel unterstützt werden.

Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe von 8,00 Euro pro Programmtag und ausländischen Teilnehmerinnen gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Programmkosten für die gastgebende Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis zu 8,00 Euro pro Programmtag und Teilnehmerinnen gewährt werden. Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale Zuwendung bis zu 75 v.H. der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 358,00 Euro je Teilnehmerin gewährt werden.“⁸²

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Telefon: 0421-361-9580

E-Mail: office@soziales.bremen.de

Grundsatzangelegenheiten europäische und internationale Jugendarbeit:

Michael Lenhart

Telefon: 0421-361-10300

E-Mail: Michael.Lenhart@soziales.bremen.de

Internationale Jugendarbeit Finanzierung (Land und Stadt Bremen):

Susanne Derzak

Telefon: 0421-361-2881

E-Mail: Susanne.Derzak@soziales.bremen.de

Weitere Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.*

⁸² Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen 12/2009 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64396.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule und Jugend)

Im Bremischen Schulgesetz heißt es:

„§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeitet die Schule zusammen mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe in gesundheitlichen, sozialen, kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere mit den außerschulischen Bildungs-, Förderungs- und Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, mit Institutionen des Gesundheitswesens, mit der Polizei, mit den örtlichen Beiräten sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen der Region, einschließlich der Kirchen, der im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Einrichtungen der Weltreligionen sowie mit der Arbeitswelt der Region. Die Schule soll sich auch bemühen, internationale Kontakte zu pflegen.“⁸³

Im Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz heißt es:

„§ 35 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Ziele arbeiten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf überörtlicher und örtlicher Ebene zusammen:

- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, [...]

(2) Über Form und Umfang der Zusammenarbeit sollen sie Grundsätze vereinbaren, die auch das Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe regeln.“⁸⁴

⁸³ Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. 2005, 260, 388, 398), zuletzt § 70a geändert durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52): <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/schulgesetze.pdf>

⁸⁴ Viertes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998, Artikel 1: Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG): http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Brem-KJFF%F6G_12-1998.pdf

Förderung

Es konnten keine besonderen Fördermittel des Landes für Kooperationen ermittelt werden.

Antrags- und Bewilligungsbehörden

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Telefon: 0421-361-9580

E-Mail: office@soziales.bremen.de

Weitere Informationen und Kontakte

ServiceBureau Jugendinformation

*Das ServiceBureau Jugendinformation (Teil der LidiceHaus gGmbH und unterstützt durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen) berät Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe und Multiplikator*innen bei der Planung und Durchführung von internationalen Austauschprogrammen sowie Jugendliche über verschiedene Möglichkeiten, eine Zeit im Ausland zu verbringen. U.a. geht es um die Vermittlung von Partnerorganisationen, um Informationen zu Fördermöglichkeiten und Antragsstellung und um die Programmkonzeption und -evaluation. Über regelmäßige Treffen und Fortbildungen trägt das ServiceBureau Jugendinformation zur Vernetzung und Qualifizierung Bremer Träger sowie Teamer*innen internationaler Begegnungen bei. Die Arbeit des ServiceBureaus Jugendinformation wird durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen unterstützt.*

ServiceBureau Jugendinformation

Grünenstraße 7, 28199 Bremen

Tel.: 0421-33 00 89-11

Fax: 04 21-33 00 89-22

E-Mail: serviceb@jugendinfo.de

Beratung der Fachkräfte im Bereich Internationale Jugendarbeit:

Anna Müller

Telefon: 0421-330089-10

E-Mail: mueller@jugendinfo.de

Internet: <http://servicebureau.de>

Bundesland: Hamburg

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Hamburgischen Schulgesetz heißt es:

„§ 2 - Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten.“⁸⁵

Internationale Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche gelten als Schulfahrten.⁸⁶

Oberste Landesschulbehörde

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Telefon: 040-42863-0

Internet: www.hamburg.de/bsb

Kontakte: <https://bildung-international.hamburg.de/beratung/>

Förderung

Austauschfahrten

*Die Behörde für Schule und Berufsbildung stellt Haushaltsmittel für Austauschfahrten zur Verfügung.⁸⁷
In den Richtlinien für Schulfahrten heißt es:*

„Um finanzielle Härten zu vermeiden, kann eine Schule zusätzliche Reisekostenzuschüsse aus ihrem Schulbudget gewähren oder für die finanzielle Unterstützung in Härtefällen Zuschüsse bei der Behörde beantragen, sofern die Sorgeberechtigten ihre Reisekosten nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket erstattet bekommen.“⁸⁸

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

Telefon: 040-42863-0

Internet: www.hamburg.de/bsb

Kontakte: <https://bildung-international.hamburg.de/beratung/>

⁸⁵ Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), hier zum Download: <https://www.hamburg.de/bsb/schulgesetz/64412/start/>

⁸⁶ Vgl. Richtlinien für Schulfahrten vom 20. April 2016 (7 Finanzierung, Abrechnung; 10 Beförderung): <http://www.hamburg.de/contentblob/5567556/197a565780b3d705c4c790b4b5cdd5c6/data/fa-sgbii-28-but-ani02-richtlinien-schulfahrten-20160420.pdf>

⁸⁷ Vgl. <http://bildung-international.hamburg.de/sp/finanzierung/projekte/>

⁸⁸ Richtlinien für Schulfahrten (Erlass vom 20.04.2016, 7.3): http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/bs/18/page/sammlung.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&number-ofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVHA-VVHA000000201&doc.part=F&doc.price=0.0

Weitere Informationen und Kontakte

Merkblatt „Schulpartnerschaften, Einrichtung, Planung, Organisation und Durchführung von Schulpartnerschaften“:

<https://bildung-international.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/60/2015/08/Info-Schulpartnerschaften.pdf>

Schulfahrten, Schüleraustausch – alle Richtlinien dazu auf dieser Seite:

<http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/on9/bs/18/page/sammlung.psml/action/controls.sammlung.ChangeNavigation?nid=s00018%5B%23%5D%4000002%401+REGELUNGEN+F%C3%9CR+ALLE+SCHULEN%5B%23%5D%4000006%401.7+Schulfahrten%2C+Sch%C3%BCleraus-tausch%5B%23%5D>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Eine Förderung aus Landesmitteln konnte nicht ermittelt werden.

Auf der Internetseite der Behörde heißt es:

„Die Behörde verfügt weder über individuelle Angebote für den Austausch einzelner Schüler und Schülerinnen noch kann sie im Rahmen der für Behörden geltenden Wettbewerbsbestimmungen Empfehlungen für Nichtregierungsorganisationen, die Austausch, Auslandsaufenthalte oder Sprachreisen für Schüler und Schülerinnen offerieren, geben oder etwa für die Qualität der Angebote Garantien übernehmen.“⁸⁹

Weitere Informationen und Kontakte

Schullaufbahnberatung hinsichtlich individuellen Auslandsschulbesuchs von Schülerinnen und Schülern:

Amt für Bildung B 32-03

Hamburger Straße 31, Raum 1425, 22083 Hamburg

Lothar Beckmann

Telefon: 040-42863-3111

E-Mail: Lothar.Beckmann@bsb.hamburg.de

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten des Hamburger Senats heißt es:

„Hamburg fördert Jugendaustauschprogramme auf der Grundlage des Hamburger Landesförderplans „Familie und Jugend“.“⁹⁰

Oberste Landesjugendbehörde

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Amt für Familie, FS 4: Überregionale Förderung und Beratung/Landesjugendamt

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Leitung: Dr. Herbert Wiedermann

Telefon: 040-42863-2504

⁸⁹ <https://bildung-international.hamburg.de/sus/ind/>

⁹⁰ <http://www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/>

E-Mail: herbert.wiedermann@basfi.hamburg.de

Internet: <http://www.hamburg.de/basfi>

Förderung

Maßnahmen internationaler Jugendarbeit sind ein Schwerpunkt im Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien Hansestadt Hamburg (LFP Teil I, 3). Fördermöglichkeiten für Jugendverbände und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe werden in Teil II, 2.3.3 benannt. Der Landesförderplan „Familie und Jugend“ umfasst Förderprogramme für Bereiche der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendarbeit (entsprechend SGB VIII; §11), die überregional, nicht in den Bezirken gefördert werden. Weitere Fördermöglichkeiten für Jugendhilfeträger bestehen im Einzelfall bei der Durchführung von internationalen Projekten im Kontext bestehender Städtepartnerschaften. Planungsanmeldungen erfolgen über das Landesjugendamt.⁹¹

Grundlage für die Förderung ist der Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg 2017 bis 2021:

„3 Internationale Jugendarbeit

3.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Begegnung

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. [...]

Gefördert werden Maßnahmen mit europäischen Partnerländern und Maßnahmen mit Partnerländern außerhalb Europas. Besondere Berücksichtigung erfahren Austauschprogramme im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften. [...]

Antragsberechtigt sind:

- Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen,
- Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten.
- Jugendverbände haben abweichend die Möglichkeit eine Förderung entsprechend Position 2.3.3 im Teil II des Landesförderplans zu beantragen. Dabei gelten die gleichen Fördersätze. [...]

„Beteiligung von jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien an internationalen Jugendbegegnungen

3.4 Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für internationale Jugendbegegnungen für Hamburger Teilnehmende zusätzliche Mittel gewährt, wenn die Jugendbegegnung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder aus dem Landesförderplan gefördert wird.“⁹²

Antrags- und Bewilligungsstelle

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
 Amt für Familie, FS 4: Überregionale Förderung und Beratung/Landesjugendamt
 Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Dr. Herbert Wiedermann (Leiter)
 Telefon: 040-42863-2504
 E-Mail: herbert.wiedermann@basfi.hamburg.de
 Internet: <http://www.hamburg.de/basfi>

⁹¹ Vgl. Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg 2017 bis 2021: <http://www.hamburg.de/contentblob/117802/data/landesfoerderplan-datei.pdf>

⁹² Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg 2017 bis 2021: <http://www.hamburg.de/contentblob/117802/data/landesfoerderplan-datei.pdf>

Sachgebiet Jugendverbandsarbeit und internationale Jugendarbeit:

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

Rainer Schwart

Telefon: 040-42863-3850

E-Mail: rainer.schwart@basfi.hamburg.de

Andrea Krieger

Telefon: 040-42863-2980

E-Mail: andrea.krieger@basfi.hamburg.de**Weitere Informationen und Kontakte***Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:*<http://www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/>*Internationale Jugendarbeit - Merkblatt: Förderkriterien, Förderbeträge, Antragsverfahren:*<http://www.hamburg.de/contentblob/117590/data/merkblatt.pdf>*Internationale Jugendarbeit: Auszug aus dem Landesförderplan 2017 bis 2021 „Familie und Jugend“:*<http://www.hamburg.de/contentblob/117592/data/landesfoerderplan-auszug.pdf>*Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Projektförderung für eine Maßnahme der internationalen Jugendarbeit:*<http://www.hamburg.de/contentblob/117594/data/antrag.pdf>*Anlage zum Antrag auf Förderung einer Maßnahme der internationalen Jugendarbeit:*<http://www.hamburg.de/contentblob/117596/data/antrag-anlage.pdf>**Hamburger Netzwerk Internationale Jugendarbeit**

„Im Hamburger Netzwerk Internationale Jugendarbeit tauschen sich Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierte aus, die von Hamburg aus internationale Austauschprojekte mit Kindern und Jugendlichen erfolgreich auf den Weg gebracht haben oder in Zukunft Projekte auf den Weg bringen möchten. Das Netzwerk dient zum fachlichen Austausch, zur Weiterentwicklung der Arbeit und zum voneinander Lernen.“

Wir arbeiten daran, Internationale Jugendarbeit als attraktive und wirkungsvolle Ergänzung der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil bekannt zu machen, potentielle Akteure anzustecken, Know-how ohne große Umwege zu teilen und Unterstützungssysteme zu etablieren, welche die überwiegend ehrenamtlich geleistete internationale Jugendarbeit weiter voranbringt.

Das *Hamburger Netzwerk Internationale Jugendarbeit* wird von einigen etablierten Akteuren mit Unterstützung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zusammengehalten. Interessierte sind immer willkommen!“⁹³

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit**Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)**

Im Hamburger Schulgesetz gibt es keine Erwähnung von Kooperationen zwischen Schule und Jugendarbeit. § 78a sieht berufsbezogene „Lernortkooperationen“ an staatlichen berufsbildenden Schulen vor. Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln.“⁹⁴

⁹³ <https://internationale-jugendarbeit.de>

⁹⁴ Vgl. Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 80): <http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetzdownload.pdf>

Oberste Landesschulbehörde

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Telefon: 040-42863-0

www.hamburg.de/bsb

Förderung**Regionale Kooperation von Schule und Jugendhilfe (ProRegio)**

Das „Projekt Regionale Kooperation von Schule und Jugendhilfe (ProRegio): Gemeinschaftsprojekt der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). ProRegio stellt Mittel zur Verfügung, um gemeinsame, innovative Projekte von Schule und Jugendhilfe – insbesondere im Rahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit – zu unterstützen.“⁹⁵

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Telefon: 040-42863-0

E-Mail: www.hamburg.de/bsb

Kontaktpersonen für die Anträge:

Michael Goedeke (BSB)

Telefon: 040-42863-2699

E-Mail: michael.goedeke@bsb.hamburg.de

Petra Reimer (BASFI)

Telefon: 040-42863-5495

E-Mail: petra.reimer@basfi.hamburg.de

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Jugend)

Der Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg nennt kein Förderprogramm speziell für Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule. Im Abschnitt über die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft“ (1.5 S. 18) werden Schülerinnen und Schüler neben anderen als Zielgruppe genannt für den Fall, dass „... es sich um Kooperationsprojekte mit Schulen im Stadtteil handelt“.⁹⁶ Eine Kooperation zwischen Schulen und Jugendhilfe wurde für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen „mit besonders herausforderndem Verhalten“ verabredet⁹⁷ und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen: „Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten“.⁹⁸

Oberste Landesjugendbehörde

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Amt für Familie, FS 4: Überreg. Förderung und Beratung/Landesjugendamt
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Dr. Herbert Wiedermann (Leiter)

Telefon: 040-42863-2504

E-Mail: herbert.wiedermann@basfi.hamburg.de

Weitere Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.*

⁹⁵ <http://www.hamburg.de/infos-fuer-fachkraefte/10286534/pro-regio/>

⁹⁶ Vgl. Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg 2017 bis 2021: <http://www.hamburg.de/contentblob/117802/data/landesfoerderplan-datei.pdf>

⁹⁷ Vgl. <http://www.hamburg.de/infos-fuer-fachkraefte/3752888/rahmenvereinbarung-schule-jugendhilfe/>

⁹⁸ <https://www.hamburg.de/contentblob/3752886/216f92d3209b17aa2ae3ac68674d5fa6/data/vereinbarung-schule-jugendhilfe.pdf>

Bundesland: Hessen

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulgesetz des Landes Hessen enthält Regelungen zum Schüleraustausch und zur internationalen Zusammenarbeit, jedoch nicht zur deren Förderung. Demnach liegt die grundsätzliche Verantwortlichkeit auf Schulebene.

§ 129 - Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über [...] **8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen** sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage.“⁹⁹

Auf den Webseiten der Staatlichen Schulämter heißt es:

„Internationale Austauschprogramme ermöglichen es Schulen, Lehrkräften und Jugendlichen, sich mit dem schulischen Alltag in anderen Ländern vertraut zu machen.“¹⁰⁰

Oberste Landesschulbehörde

Hessisches Kultusministerium
Luisenstraße 10, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-368-0

Fax: 0611-368-2099

E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de

Förderung

Schüleraustauschfahrten

Auf den Webseiten der Staatlichen Schulämter heißt es:

„Hessen ist eines der Bundesländer, das Landesmittel zur Bezuschussung von Schüleraustauschfahrten zur Verfügung stellt. Diese Mittel bewegen sich in der Größenordnung von rund 15 Euro (Austausch mit Großbritannien) bis rund 35 Euro (Austausch mit Wisconsin) pro teilnehmender Schülerin bzw. pro teilnehmendem Schüler. Auch Gästebesuche aus Mittel- und Osteuropa und sowie aus den GUS-Staaten können bezuschusst werden. Lehrkräfte können die Mittel für Austauschfahrten beim zuständigen Staatlichen Schulamt beantragen. Dort erhalten sie auch Informationen über die Höhe der Zuschüsse pro Land sowie über vorgegebene Fristen für die Beantragung, die zu beachten sind.“¹⁰¹

„Aktuell bestehen Austauschmöglichkeiten für hessische Schülerinnen und Schüler mit den USA (Wisconsin), Kanada (Alberta) und mit Frankreich im Rahmen des Voltaire- und Brigitte-Sauzay-Programms. Die Dauer des Aufenthalts ist je nach Austauschprogramm unterschiedlich. [...]

Zu den Angeboten für Schulen gehören das Programm Erasmus+, länderübergreifende Lernaktivitäten und der fachliche Austausch zwischen Lehrkräften. Darüber hinaus können schulische Austauschfahrten bezuschusst werden.“¹⁰²

Antrags- und Bewilligungsbehörde

*Ansprechpartner*innen für die Bezuschussung Landesmittel in den hessischen Staatlichen Schulämtern finden sich in der folgenden Liste:*

⁹⁹ Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. I S. 150): http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.id=jlr-LehrBIGHE2011rahmen&showdoccase=1&doc.hl=1&documentnummer=1&numberofresults=2¤tNavigationPosition=1&doc.part=R¶mfromHL=true#docid:169561.137.20121222

¹⁰⁰ <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationale-austauschprogramme>

¹⁰¹ <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationale-austauschprogramme/angebote-fuer-schulen/austauschfahrten>

¹⁰² <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationale-austauschprogramme>

<https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/content-downloads/Ansprechpartner%20Austauschfahrten.pdf>

Weitere Informationen und Kontakte

„Die Servicestelle „Internationale Begegnungen“ am Staatlichen Schulamt Rüsselsheim koordiniert die internationalen Kontakte der hessischen Schulen.“¹⁰³

Servicestelle „Internationale Begegnungen“

Staatliches Schulamt Rüsselsheim / Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Walter-Flex-Str. 60/62, 65428 Rüsselsheim am Main

Internet: <https://schulaemter.hessen.de/standorte/ruesselsheim-am-main/zustaendigkeiten/servicestelle-internationale-begegnungen>

Sabine Kissel (Sachgebietsleiterin)

Telefon: 06142-5500-301 (vormittags)

E-Mail: Sabine.Kissel@kultus.hessen.de

- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten
- Ortslehrkräfte
- Austauschprogramme mit Wisconsin (USA)

Iris Türke

Telefon: 06142-5500-418 (dienstags und donnerstags)

E-Mail: Iris.Tuerke@kultus.hessen.de

- Schüleraustausch mit Alberta (Kanada)
- Lehreraustausch mit Alberta (Kanada)
- Programm Erasmus+

Birgit Thalheimer

Telefon: 06142-5500-303 (vormittags)

E-Mail: Birgit.Thalheimer@kultus.hessen.de

- Programme für Lehrerinnen und Lehrer: Hospitation, Lehrerfortbildung
- Schulpartnerschaften (Urkunden)
- Austausch in der beruflichen Erstausbildung (vorrangig mit Frankreich)
- Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk
- Voltaire-Programm
- Brigitte-Sauzay-Programm
- Partnerregion Aquitaine (Frankreich)

„Speziell zwischen dem Land Hessen und seiner französischen Partnerregion Aquitaine bestehen mehrere Schulpartnerschaften. Hessische Schulen, die an einer Partnerschaft mit einer Schule in der Aquitaine interessiert sind, können auch direkt mit der hessischen Vertreterin in Bordeaux Kontakt aufnehmen.“¹⁰⁴

Informationen zu Internationalen Austauschprogrammen:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationale-austauschprogramme>

¹⁰³ <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationale-austauschprogramme>

¹⁰⁴ <https://schulaemter.hessen.de/standorte/ruesselsheim-am-main/zustaendigkeiten/servicestelle-internationale-begegnungen>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

*In der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 360), wird der Internationale Schüler*innenaustausch erwähnt.*

„Schulbesuch im Ausland

(1) Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland sollen gefördert und den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Die Entscheidung über ein Überprüfungsverfahren nach § 2 Abs. 6 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Findet der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer während der Qualifikationsphase statt, so können auf Antrag Leistungen der Pflichtfächer aus der Einführungsphase bei der Gesamtqualifikation (§26) nach § 23 Abs. 5 angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in der Qualifikationsphase einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht hat, entscheidet auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch für Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.“¹⁰⁵

Förderung

Deutsch-Amerikanischer Schüler*innenaustausch

„Die finanzielle Unterstützung für die hessischen Schülerinnen und Schüler besteht im Wegfall der Schulgebühren in Wisconsin, die teilweise beträchtlich sind. Darüber hinaus ist keine finanzielle Förderung möglich.“¹⁰⁶

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Servicestelle „Internationale Begegnungen“¹⁰⁷
Walter-Flex-Str. 60, 65428 Rüsselsheim am Main

Sabine Kissel (Sachgebietsleiterin)

Telefon: 06142-5500-301 (vormittags)

E-Mail: Sabine.Kissel@kultus.hessen.de

- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten
- Ortslehrkräfte
- Austauschprogramme mit Wisconsin (USA)

Deutsch-Kanadischer Schüler*innenaustausch

„Die finanzielle Unterstützung für die hessischen Schülerinnen und Schüler besteht im Wegfall der Schulgebühren in Kanada, die teilweise beträchtlich sind. Darüber hinaus ist keine finanzielle Förderung möglich.“¹⁰⁸

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Servicestelle „Internationale Begegnungen“¹⁰⁹
Walter-Flex-Str. 60, 65428 Rüsselsheim am Main

Iris Türke

Telefon: 06142-5500-418 (dienstags und donnerstags)

E-Mail: Iris.Tuerke@kultus.hessen.de

¹⁰⁵ Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 360), https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/2016-08-09_textfassung_oavo_zuletzt_geaendert_durch_verordnung_vom_13_juli_2016.pdf

¹⁰⁶ <https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/content-downloads/Informationen%20Wisconsin.pdf>

¹⁰⁷ <https://schulaemter.hessen.de/standorte/ruesselsheim-am-main/zustaendigkeiten/servicestelle-internationale-begegnungen>

¹⁰⁸ <https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/content-downloads/Informationen%20Kanada.pdf>

¹⁰⁹ <https://schulaemter.hessen.de/standorte/ruesselsheim-am-main/zustaendigkeiten/servicestelle-internationale-begegnungen>

- Schüleraustausch mit Alberta (Kanada)
- Lehreraustausch mit Alberta (Kanada)
- Programm Erasmus+

Deutsch-französischer Schüler*innenaustausch

„Die Kosten für diesen Austausch sind vergleichsweise niedrig, da durch das Austauschprinzip außer den Reisekosten keine Kosten für die Unterbringung und Verpflegung entstehen. Dennoch sollte zwischen den Familien vorher geklärt werden, wie etwaige zusätzliche Kosten (z. B. für Schulbus, Monatsfahrkarten, Ausflüge) aufgeteilt werden sollen. Die Eltern sind darüber hinaus gebeten, ihrem Kind ausreichend Taschengeld für die gesamte Zeit des Aufenthalts zu geben. Eine Bezuschussung aus hessischen Landesmitteln ist nicht möglich!“¹¹⁰

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Servicestelle „Internationale Begegnungen“¹¹¹
Walter-Flex-Str. 60, 65428 Rüsselsheim am Main

Birgit Thalheimer

Telefon: 06142-5500-303 (vormittags)

E-Mail: Birgit.Thalheimer@kultus.hessen.de

- Programme für Lehrerinnen und Lehrer: Hospitation, Lehrerfortbildung
- Schulpartnerschaften (Urkunden)
- Austausch in der beruflichen Erstausbildung (vorrangig mit Frankreich)
- Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk
- Voltaire-Programm
- Brigitte-Sauzay-Programm
- Partnerregion Aquitaine (Frankreich)

Weitere Informationen und Kontakte

„Wenn Sie Fragen zu den Programmen haben, die sich auf Schulen in Ihrem Schulamtsbezirk beziehen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort. <https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/Ansprechpartner%20Staatliche%20Schul%C3%A4mter.pdf>“¹¹²

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Beratungsstellen ermittelt werden.*

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

*Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) definiert Gesetze zur Regelung der Jugendarbeit im Lande Hessen. Darunter enthalten sind im dritten Teil auch Förderung, Inhalte, Aufgaben, Träger und Voraussetzungen der außerschulischen Jugendbildung. Angebote wie auch die Förderung der internationalen Jugendarbeit stehen hier nicht im Zentrum.*¹¹³

Der Landesjugendhilfeausschuss hat 2005 Leitlinien der Internationalen Jugendarbeit in Hessen verfasst:

„Die Leitlinien der Internationalen Jugendarbeit in Hessen betonen die Bedeutung der Internationalen Jugendarbeit als Querschnittsbereich der Jugendarbeit in Hessen. Sie orientieren sich an den Leitlinien der Internationalen Jugendpolitik und Jugendarbeit von Bund und Ländern, wie sie von der Jugendministerkonferenz am

¹¹⁰ https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/Informationsblatt_0.pdf

¹¹¹ <https://schulaemter.hessen.de/standorte/ruesselsheim-am-main/zustaendigkeiten/servicestelle-internationale-begegnungen>

¹¹² <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationaler-austausch/schueleraustausch>

¹¹³ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB): https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessen-recht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJHGHEpP39&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#docid:2596498.40.20180509

17.05 / 18.05.2001 in Weimar einstimmig beschlossen worden sind. Die Diskussion und die Implementierung von Leitlinien der Internationalen Jugendarbeit soll die vielfältige Praxis der internationalen Jugendarbeit in Hessen weiter qualifizieren. Ziel ist hierbei eine Weiterentwicklung und Absicherung der vielfältigen Praxis und methodischen Konzepte, eine bessere Abstimmung einzelner Aktivitäten, größere Transparenz und ein nachhaltiger Prozess der Qualitätsentwicklung in der Internationalen Jugendarbeit in Hessen. Internationale Jugendarbeit zeichnet sich aus durch eine Vielfalt und Pluralität von Programmformen, Formaten und methodisch-didaktischen Ansätzen, die einem permanenten konzeptionellen Weiterentwicklungsprozess unterworfen sind. Im Kern handelt es sich immer um internationale bzw. interkulturelle Lern- und informelle Bildungsprozesse von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Fachkräften. Internationale Jugendarbeit bezieht sich auf die Aktivitäten, Begegnungen und den Austausch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Gruppen, auf den Fachkräfte- und Multiplikatoren-austausch, die jugendpolitische Zusammenarbeit sowie den internationalen Freiwilligendienst.“¹¹⁴

Auf den Webseiten des Landes Hessen heißt es:

„Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterstützt und fördert Angebote der internationalen Jugendarbeit.

Förderung internationaler Begegnungen

Angebote der internationalen Jugendarbeit bieten Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterschiedlichster Nationalität eine Möglichkeit neue Erfahrungen im direkten persönlichen Kontakt zu machen. Über persönliche Erfahrungen hinaus, stellt die internationale Jugendarbeit aber auch ein „Lernfeld“ dar, das nicht nur die Aneignung von Wissen sondern darüber hinaus auch die Förderung von Kompetenzen wie beispielsweise mit Menschen aus fremden Kulturen und deren spezifischem Denken, Fühlen und Handeln angemessen umgehen zu können, ermöglicht. Ganz besonders entwickeln sich damit so genannte Soft-Skills wie die Fähigkeit Kontakt herstellen, Verstehen zu lernen, Toleranz zu entwickeln, Empathie zu lernen.

Begegnung, Verständigung und Zusammenarbeit

Ziel ist, insbesondere durch Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg zu leisten. Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit vermitteln Kenntnisse und Erfahrungen anderer Völker, ihrer Kulturen und Gesellschaftsordnungen, ihrer Werte und Lebensweisen.

Neben dem Aufbau und der Festigung von persönlichen Begegnungen und Kontakten unterstützt die internationale Jugendarbeit den Aufbau und die Festigung von internationalen Partnerschaften. Somit ist die internationale Jugendarbeit ein wichtiger Teil im Austausch mit den Nachbarstaaten und unterstützt mit Blick auf die europäischen Kontakte die Entwicklung eines europäischen Bewusstseins.“¹¹⁵

In der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen heißt es:

„Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit können auf der Grundlage der „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie -IMFR)“ gefördert werden.“¹¹⁶

Oberste Landesjugendbehörde

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden

Beate Fink

Telefon: 0611-817-3662

E-Mail: beate.fink@hsm.hessen.de

¹¹⁴ Leitlinien der Internationalen Jugendarbeit in Hessen, LJHA - Fachausschuss Jugendarbeit, 20. Juli 2005: http://www.hessen-total-international.de/historie/download/Leitlinien_der_internationalen_Jugendarbeit.pdf

¹¹⁵ <http://www.familienatlas.de/kinder-jugendliche/jugendarbeit/internationale-jugendarbeit>

¹¹⁶ Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR) vom 05. Februar 2001, StAnz. 01 S. 868: http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/dateien/IMFR_Stand_01012006.pdf

Förderung

Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit

„Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit können auf der Grundlage der „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie -IMFR)“ gefördert werden.“¹¹⁷

In der Förderrichtlinie für internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen von 2015 heißt es:

2. Gefördert werden:

2.1 Gefördert werden internationale Begegnungen mit der Dauer von mindestens 6 und höchstens 22 Tagen je Begegnungsteil. An und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.“¹¹⁸

In den Hinweisen zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit von 2003 steht:

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, mittels internationaler Jugendarbeit, insbesondere durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg zu leisten. Sie soll dabei den Teilnehmern Kenntnisse und Erfahrungen anderer Völker, ihrer Kulturen und Gesellschaftsordnungen, ihre Werte und Lebensweisen vermitteln. Im Austausch mit den europäischen Nachbarstaaten soll ein europäisches Bewusstsein entwickelt werden. Zu diesen allgemeinen Zielen treten im Verhältnis zu einzelnen Ländern noch besondere Anliegen hinzu, die zum Teil aus den jeweiligen historischen, zum Teil aus anderen spezifischen Gegebenheiten erwachsen. Entsprechende Festlegungen für bestimmte Regionen, Staaten oder Staatengruppen trifft das zuständige Ministerium.

1.2 Gegenstand der Förderung sind

1.2.1 internationale Jugendbegegnungen,

1.2.2 internationale Veranstaltungen mit Fachkräften der Jugendarbeit,

1.2.3 Sonderveranstaltungen der internationalen Jugendarbeit.

1.3 Bei internationalen Begegnungen nach Nr. 1.2.1 sollen Veranstaltungen, die dem Aufbau oder der Festigung von Partnerschaften dienen, bevorzugt gefördert werden.

2. Träger

Antragsberechtigt sind

2.1 die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände für ihre überregionalen Veranstaltungen nach Nr. 1.2.2 und 1.2.3 dieser Fach- und Fördergrundsätze,

2.2 sonstige freie Träger der Jugendarbeit.“¹¹⁹

„Das Regierungspräsidium Kassel ist landesweit zuständig für die Förderung von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit aus den Förderprogrammen des Landes Hessen, der Zentral- bzw. der Länderstelle des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW), des Koordinierungsbüros für den deutsch-israelischen Jugendaustausch ConAct, des Koordinierungsbüros für den deutsch-

¹¹⁷ Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR) vom 05. Februar 2001, StAnz. 01 S. 868: http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/dateien/IMFR_Stand_01012006.pdf

¹¹⁸ Förderrichtlinie für internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen, 01.01.2015: <https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/51/jugendarbeit/SJR-Wiesbaden-Foerderrichtlinie-Internationale-Begegnungen.pdf>

¹¹⁹ Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, Wiesbaden, 21. März 2003: https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Internationale_Jugendarbeit/Hinweise_zur_F%C3%B6rderung_von_Ma%C3%9Fnahmen_der_internationalen_Jugendarbeit_1_.pdf

tschechischen Jugendaustausch Tandem, des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) für Träger, die keinem Dachverband angehören bzw. für kommunale Träger. Dazu gehören: Beratung, Antragsprüfung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung und Zahlbarmachung der Fördermittel.“¹²⁰

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 61.2
Steinweg 6, 34117 Kassel

Thomas Bartosch
Telefon: 0561-1062666
E-Mail: thomas.bartosch@rpk.hessen.de

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen und Antragsformulare Internationaler Jugendarbeit:

http://verwaltung.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=af0e6786c7e6768b667c9e87e19ecc1d

Informationen:

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/jugend-familienhilfe/internationale-jugendarbeit>

Jugendverbände können Unterstützung bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit wie auch der Internationalen Jugendarbeit durch den Hessischen Jugendring erhalten.

„Der Hessische Jugendring gibt auf den folgenden Seiten einen Überblick und nützliche Informationen zu verschiedenen Aspekten, die im Zuge der Planung einer internationalen Jugendbegegnung zum Tragen kommen:

- Welche Fördermöglichkeiten gibt es?
- Wie plane und konzipiere ich eine internationale Jugendbegegnung?
- Wie und wo finde ich eine geeignete Partnerorganisation?

Darüber bietet der hjr einen Einblick in seine Aktivitäten und Beratungsangebote im Bereich Internationale Jugendarbeit:

- Beratung der Mitgliedsverbände bei der Planung und Vorbereitung von Jugendbegegnungen, z.B. bei der Suche nach Partnerorganisationen in den hessischen Partnerregionen.
- Delegationen in hessische Partnerregionen und Fachkräfteaustausch zur Vernetzung und zum Austausch von Jugendorganisationen und Jugendzentren aus den Partnerregionen und Hessen.
- Mitglied des Trägernetzwerks "Hessen total international"¹²¹

Hessischer Jugendring

Schiersteinerstraße 31-33; 65187 Wiesbaden

Rabia Salim
Telefon: 0611-99083-18
E-Mail: salim@hessischer-jugendring.de

Jährlich findet für Jugendliche in Hessen eine Informationsmesse mit dem Titel „Hessen total international“ statt, bei der der Hessische Jugendring Organisator und Partner ist. Nähere Informationen zu dieser Messe gibt es unter: <http://www.hessen-total-international.de/ueberuns.htm>

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sieht vor, dass Schulen an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind.

¹²⁰ <https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/jugend-familienhilfe/internationale-jugendarbeit>

¹²¹ <https://www.hessischer-jugendring.de/service/internationale-jugendarbeit/>

„§ 12 Jugendhilfeplanung

[...] (3) An der Jugendhilfeplanung sind die anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zu beteiligen. Dies schließt die Schulen mit ein.“¹²²

Oberste Landesjugendbehörde

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Fachübergreifende Arbeitsbereiche Familie, Arbeit und Soziales, Arbeitsschutz, Integration und Gesundheit
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611-817-0

Fax: 0611-80 93 99

Förderung

Es konnte keine gesonderte Förderung der Kooperation zwischen Schulen und Jugendarbeit durch das Land Hessen ermittelt werden.

¹²² Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/13nw/page/bshesprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJHGHEpP39&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-KJHGHEpP12

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, die eine aktive Partnerschaft und einen auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Schüleraustausch mit einer Schule in Ost-, Mittelost- und Südosteuropa sowie Israel pflegen, können für den Schüleraustausch Zuschüsse beantragen. Grundlage der Förderung aus Landesmitteln ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Förderung von projektorientierten Begegnungen zwischen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und Staaten Mittelosteuropas, Südosteuropas sowie Israel im Rahmen von Schulpartnerschaften vom 14. März 2016, die am 1. August 2016 in Kraft tritt.“¹²³

Das Schulgesetz legt fest:

§ 110 - Sachkosten der äußeren Schulverwaltung

[...] (7) Das Land kann Zuschüsse für Veranstaltungen im Rahmen eines Schüleraustausches oder von Schulpartnerschaften gewähren.“¹²⁴

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Förderung

Gruppenaustausche von Schülerinnen und Schülern

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für projektorientierte gegenseitige Begegnungen (Gruppenaustausche) von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern mit Schülerinnen und Schülern aus den Staaten Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn und Weißrussland sowie Israel im Rahmen bestehender Schulpartnerschaften. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Schüleraustausche sollen den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich ein aktuelles Bild vom jeweils anderen Land zu machen, durch Begegnungen interkulturelle Erfahrungen zu sammeln und diese in den Unterricht und in eigene Aktivitäten einfließen zu lassen. [...]

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

¹²³ <https://www.bildung-mv.de/lehrer/internationales/schueleraustausch-und-auslandsjahr/>

¹²⁴ Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Schüleraustausch muss Bestandteil der Schuljahresfahrtenplanung sein, um sicher zu stellen, dass eine sinnvolle Einbindung des Austausches in den Unterricht und in extracurriculare Aktivitäten erfolgt und dass die Reisekosten für die begleitenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dem Förderantrag (Anlage 1 oder 1a) soll ein zwischen den Partnerschulen abgestimmtes Austauschkonzept (Anlage 1b) zugrunde liegen. Die Langfristigkeit und Gegenseitigkeit der Austausche muss gewährleistet sein.

Schulfahrten ins Ausland sind für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zulässig. Eine Gruppe soll aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen. Die Dauer des Austausches soll mindestens fünf Präsenztage (ohne An- und Abreise) betragen. Die Unterbringung soll in Gastfamilien erfolgen. In begründeten Fällen können durch die bewilligende Behörde Ausnahmen zugelassen werden.¹²⁵

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es außerdem:

„Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass die Schule selbst, nicht der Schulträger, den Antrag stellt. [...] Gewährt werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten der deutschen Schülerinnen und Schüler ins Ausland sowie zu den Programmkosten während des Aufenthalts der ausländischen Jugendlichen an der deutschen Schule.

Für ihre ausländischen Partner aus der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen kann die deutsche Schule ebenfalls einen Zuschuss zu den Fahrt- und Versicherungskosten sowie für gemeinsame Projekte und Schülerhospitationen aus Bundesmitteln beantragen.¹²⁶

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2, Referat 220
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Norbert Frank
Telefon: 0385-588-7720
E-Mail: n.frank@bm.mv-regierung.de

Weitere Informationen und Kontakte

*Informationen zum Schüler*innenaustausch auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern:*

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schueleraustausch-und-auslandsjahr/>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

*Zuschüsse für den individuellen Schüler*innenaustausch aus Landesmitteln konnten nicht ermittelt werden. Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:*

„Schüler/Schülerinnen, die ein Schul(halb)jahr oder ein Trimester im Ausland absolvieren möchten, stellen einen Antrag auf Freistellung vom Unterricht an den Schulleiter/die Schulleiterin. Diese/r entscheidet über den Antrag. Der günstigste Zeitpunkt für einen Auslandsschulaufenthalt ist die Klasse 10 oder ein eingeschobenes Jahr vor Beginn der Qualifikationsphase. Schulbesuche in Frankreich liegen häufig in der 9. Jahrgangsstufe, bedingt durch den Charakter einiger Austauschprogramme.“¹²⁷

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin
Telefon: 0385-588-0
Fax: 0385-588-7082
E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

¹²⁵ Verwaltungsvorschrift zur Förderung von projektorientierten Begegnungen zwischen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und Staaten Mitteleuropas, Südosteuropas sowie Israel im Rahmen von Schulpartnerschaften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. März 2016. <http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1572843>

¹²⁶ <https://www.bildung-mv.de/lehrer/internationales/schueleraustausch-und-auslandsjahr/>

¹²⁷ <https://www.bildung-mv.de/lehrer/internationales/schueleraustausch-und-auslandsjahr/>

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen:

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/internationales/schueleraustausch-und-auslandsjahr/>

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Maßnahmen Internationaler Jugendarbeit können durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz gefördert werden.

„§ 2 -Kinder- und Jugendarbeit

[...] (4) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- 4. internationale Jugendarbeit,
- 5. Kinder- und Jugendberatung sowie Angebote der Feriengestaltung,
- 6. Jugendberatung,
- 7. aufsuchende und zielgruppenorientierte Jugendarbeit,
- 8. die Bereitstellung besonderer Angebote für Kinder.“¹²⁸

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Soziales Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2 Jugend und Familie, Referat 210
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Svea Schünemann
Telefon: 0385-588-9210
Fax: 0385-588-9705
E-Mail: svea.schuenemann@sm.mv-regierung.de

Förderung

Internationale Jugendarbeit

Eine Förderung der internationalen Jugendarbeit ist in der Richtlinie zur Förderung der internationalen Jugendarbeit (LJP - 4) festgelegt.

„1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 82 SGB VIII sowie nach § 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für internationale Jugendarbeit. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert im Rahmen der internationalen Jugendarbeit den Jugend- und Fachkräfteaustausch, soweit er nicht durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes oder durch EU-Programme wie „Jugend für Europa“ gefördert wird. Ausnahmen bilden

¹²⁸ Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoc-case=1&doc.id=jlr-KJF%C3%B6GMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Programme auf der Grundlage zwischenstaatlicher Ressortvereinbarungen zur jugendpolitischen Zusammenarbeit. Besondere Schwerpunkte der internationalen Jugendarbeit sind die Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Union und den Ostseeanrainerstaaten sowie Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.“¹²⁹

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung 2 Förderangelegenheiten
Dezernat 203 Zuwendungen Jugend und Familie
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Kurt Laukat
Telefon: 0395-38059-620
Fax: 0395-38059-732
E-Mail: kurt.laukat@lagus.mv-regierung.de

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)

Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten sowie der Öffnung der Schule nach außen.

„§ 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote

(1) Im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können an Schulen kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote eingerichtet werden, die zusätzlich Leistungen der Jugendhilfe umfassen. Die Zusammenarbeit bedarf einer Vereinbarung zwischen der Schule, wobei dort ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, dem Schulträger und dem Träger der Jugendhilfe. [...]

§ 40 Öffnung der Schule

(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und Institutionen geschehen. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.“¹³⁰

Oberste Behörde für Schule

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur¹³¹
Referat 210 (Schulentwicklungsplanung allgemein bildender Schulen, Schulbau)
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Volker Podewski
Telefon: 0385-588-7710
Fax: 0385-588-7029

¹²⁹ Richtlinie zur Förderung der internationalen Jugendarbeit (LJP - 4) vom 01.01.2003. <http://www.lagus.mv-regierung.de/sta-tic/LAGUS/Inhalte/Seiten/F%C3%B6rderungen/MV/Jugend/Landesjugendplan/Dokumente/LJPI%20RL%204.pdf>

¹³⁰ Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

¹³¹ Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Organigramm/>

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Jugend)

Das Jugendförderungsgesetz enthält keinen Hinweis auf Finanzierungsmöglichkeiten für Kooperationen der Kinder- und Jugendarbeit mit Schulen.¹³²

Es gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015.¹³³

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung¹³⁴
Abteilung Jugend und Familie
Referat 200 - Jugendhilfe, Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Rechtsangelegenheiten der Abteilung
Werderstr. 124, 19055 Schwerin

Dr. Lars Schulhoff (Referatsleiter)
Telefon: 0385-588-9200
Telefax: 0385-588-9702
E-Mail: lars.schulhoff@sm.mv-regierung.de

¹³² Vgl. Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V) - Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Vom 7. Juli 1997:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-KJF%C3%B6GMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

¹³³ Vgl. Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015 https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/jugendamt/jugendportal/Empfehlungen_SSA_2015_x3x.pdf

¹³⁴ Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Ministerium/Organigramm/>

Bundesland: Niedersachsen

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf den Webseiten des Niedersächsischen Kultusministeriums heißt es:

„Das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt das Bestreben allgemein bildender und berufsbildender Schulen, der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler, europäische und internationale Themen und Aktivitäten in den Unterricht zu integrieren. Projekte im Rahmen europäischer Förderprogramme, Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Auslandspraktika, Fortbildungs- und Hospitationsangebote für Lehrkräfte sind in diesem Zusammenhang nur einige Stichworte, die ein weites Aktionsfeld beschreiben. Die Kooperation mit Partnerländern oder Partnerregionen des Landes Niedersachsen bzw. des Niedersächsischen Kultusministeriums nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein.“¹³⁵

„Schulpartnerschaften leisten einen wesentlichen Beitrag zum interkulturellen Lernen sowie zur Steigerung der Fremdsprachenkompetenz.“¹³⁶

*Das Niedersächsische Schulgesetz erwähnt den internationalen Schul-/Schüleraustausch nicht.*¹³⁷

Oberste Landesschulbehörde

Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 161, 30001 Hannover

Telefon: 0511-120-0

Fax: 0511-120-7450

E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de

Ingeborg Weisig

Telefon: 0511-120-7395

E-Mail: ingeborg.weisig@mk.niedersachsen.de

Christel Schröder

Telefon 0511-120-7280

E-Mail: christel.schroeder@mk.niedersachsen.de

Internet:

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_elpertn/europ_u_intern_bildungsaktivitaeten/europaeische-und-internationale-bildungsaktivitaeten-89032.html

Förderung

Für das Land Niedersachsen konnten keine Landesmittel für den internationalen Schulaustausch ermittelt werden.

Weitere Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.*

¹³⁵ http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_elpertn/europ_u_intern_bildungsaktivitaeten/europaeische-und-internationale-bildungsaktivitaeten-89032.html

¹³⁶ http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_elpertn/europ_u_intern_bildungsaktivitaeten/schulpartnerschaften_und_schueleraustausch/schulpartnerschaften-139748.html

¹³⁷ Vgl. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 56, 64 und 183 c geändert, § 178 neu gefasst durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 16; SVBl. S. 177) http://www.mk.niedersachsen.de/download/131234/Das_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Mai_2018.pdf

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Niedersächsische Schulgesetz erwähnt den internationalen Schul-/Schüleraustausch nicht.¹³⁸
Auf den Webseiten des Kultusministeriums heißt es:

„Das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt den internationalen Austausch von Schülerinnen und Schülern. Der Austausch ermöglicht den niedersächsischen Schülerinnen und Schülern, das jeweilige Gastland, seine Menschen, seine Sprache und seine Kultur kennenzulernen. Bei den Gegenbesuchen lernen die ausländischen Schülerinnen und Schüler wiederum Niedersachsen und Deutschland kennen. Dem Niedersächsischen Kultusministerium stehen allerdings keine finanziellen Mittel zur Verfügung, um Schüleraustausche direkt zu fördern.“¹³⁹

Niedersächsisches Kultusministerium

Schiffgraben 12 (Postfach 161)

30159 Hannover

Telefon: 0511-120-0

Fax: 0511-120-7450

E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de

Förderung

Schüleraustausch im Rahmen des Niedersächsischen Kultusministeriums

„Das Niedersächsische Kultusministerium vermittelt einen Austausch von Schülerinnen und Schülern in dessen Partnerregionen in

- Frankreich (Partnerakademien Aix-Marseille, Reims, Rouen, Toulouse)
Drei-Monats-Austausch in eine der vier Partnerakademien:
Aix-Marseille, Reims, Rouen, Toulouse (im Rahmen des Brigitte-Sauzay-Programms)
- **Spanien (Partnerregion Castilla y León)**
Ein Pilotprojekt mit ausgewählten Schulen über einen Zeitraum von 6 Wochen hat im Schuljahr 2016/2017 begonnen.“¹⁴⁰

Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 21 - europäische und internationale Angelegenheiten:
Schiffgraben 12 (Postfach 161), 30159 Hannover

Telefon: 0511-120-0

Fax: 0511-120-7450

E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de

Christel Schröder

E-Mail: christel.schroeder@mk.niedersachsen.de

Weitere Informationen und Kontakte

„Schüleraustausch“ auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS):
<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9063>

¹³⁸ Vgl. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 56, 64 und 183 c geändert, § 178 neu gefasst durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 16; SVBl. S. 177) http://www.mk.niedersachsen.de/download/131234/Das_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Mai_2018.pdf

¹³⁹ https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/europ_u_intern_bildungsaktivitaeten/schueleraustausch/schueleraustausch-140021.html

¹⁴⁰ „Europa und Internationales“ auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS): www.europa.nibis.de

Auf den Webseiten der Landesschulbehörde heißt es:

„Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Bereich Europa und Internationales beraten Schülerinnen und Schüler bei Interesse an Auslandsaufenthalten.“¹⁴¹

Niedersächsische Landesschulbehörde

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Postfach 21 20, 21311 Lüneburg

Telefon: 04131-15-0

E-Mail: pressestelle@nlschb.niedersachsen.de

Barbara Koenen

Telefon: 0541-77046-326

E-Mail: Barbara.Koenen@nlschb.niedersachsen.de

Internet: https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/eltern-schueler/europa-und-internationales/copy_of_europa

Anerkennung eines Auslandsschuljahres

Über die Möglichkeiten der Anerkennung eines Auslandsschuljahres in Niedersachsen informiert das Faltblatt [Anerkennung eines Auslandsschuljahres auf die Schulzeit in Niedersachsen](#) des [AJA](#).

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Internationale Jugendbegegnungen können auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) vom 15. Juli 1981 gefördert werden.

§ 12 Förderung weiterer Maßnahmen

Das Land kann anerkannten Trägern über die Vorschriften der §§ 6 bis 11 hinaus auf Antrag Zuwendungen zu den Sachkosten und weiteren Personalkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren, insbesondere für

- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,
- die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit,
- die Arbeit mit jungen Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen,
- internationale Jugendbegegnungen,
- den Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen und zentralen Tagungsstätten,
- Verdienstausschlag bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung zu Zwecken, die nicht bereits nach § 10 gefördert worden sind, und
- die Beratung örtlicher Gruppen.“¹⁴²

Oberste Landesjugendbehörde

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Referat 306 - Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

Birgit Maaß

Telefon: 0511-120-2942

E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Internet: http://www.ms.niedersachsen.de/themen/kinder_jugendliche/jugendarbeit/jugendarbeit-14193.html

¹⁴¹ https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/eltern-schueler/europa-und-internationales/copy_of_europa

¹⁴² Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Zum 16.12.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe):
<http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=JugF%C3%B6G+ND+%C2%A7+12&psml=bsvoris-prod.psml&max=true>

Förderung

Internationale Jugendarbeit

Zur Förderung der internationalen Jugendbegegnungen und des Fachkräfteaustausches stellt das Land Niedersachsen im Rahmen der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit und des Fachkräfteaustausches“ jährlich Haushaltsmittel bereit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 internationale Jugendbegegnungen im Inland und im Ausland insbesondere mit den Regionen, mit denen das Land Niedersachsen eine Partnerschaftsbeziehung unterhält, mit europäischen Staaten und mit Entwicklungsländern, bevorzugt in Seminar-, Projekt- oder in vergleichbaren Arbeitsformen,

2.1.2 internationale Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit mit dem Ziel der Kontaktabahnung, des fachlichen Erfahrungsaustausches, des Ausbaus, der Verstetigung, der Erarbeitung neuer Konzepte und der Fortentwicklung der Partnerschaften, Kooperationen und Netzwerke.

2.1.3 Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit von besonderer internationaler jugendpolitischer Bedeutung, im Rahmen von Regierungsabsprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Niedersachsen getroffen wurden (Partnerschaftsbeziehungen), im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2.2 Nicht gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften durchgeführt werden. [...]

4.3 Vorbereitung und Auswertung von Begegnungsmaßnahmen können entsprechend gefördert werden, sofern sie in Niedersachsen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Tage dauern.

4.4 Bei der Planung und Vorbereitung aller Begegnungsmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

4.4.1 Die Teilnehmenden aus Deutschland sollen mindestens 12 Jahre alt sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sowie für Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit.¹⁴³

Die zuständige Bewilligungsbehörde für Anträge zur Förderung von Projekten der Internationalen Jugendarbeit ist das Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landesjugendamt FB I). als Bewilligungsbehörde trägt auch die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung der internationalen Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche. Zuwendungsempfänger der Richtlinie sind die nicht-bundeszentral organisierten niedersächsischen Träger.

Außerdem fungiert das Niedersächsische Landesjugendamt als Länderzentralstelle sowohl für alle bilateralen Jugendwerke als auch die internationalen Maßnahmen, die durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden. Niedersachsen beteiligt sich zudem seit 2010 aktiv an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland und fördert Modellvorhaben niedersächsischer Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Sehr gerne berät, unterstützt und fördert das Niedersächsische Landesjugendamt freie und öffentliche Träger bei der Planung, Beantragung sowie bei der Durchführung von europäischen und internationalen Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Niedersachsen.

¹⁴³ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit (Erlassdatum: 02.02.2017, Fassung vom: 02.02.2017, Gültig ab: 01.01.2017, Gültig bis: 31.12.2021) <http://www.voris.niedersachsen.de/jpor-tal/?quelle=jlink&query=VVND-211330-MS-20170202-SF&pmsl=bsvorisprod.pmsl&max=true>

Darüber hinaus bildet das Niedersächsische Landesjugendamt in zahlreichen Fort- und Weiterbildungsangeboten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aus, um internationale und europäische Projekte und Maßnahmen umsetzen und durchführen zu können.

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Landesjugendamt FB I, Außenstelle Hannover
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Postfach 203, 30002 Hannover

Telefon: 0511-106-0

Internet: www.soziales.niedersachsen.de

Simone Pleyer (Ansprechpartnerin für internationale Jugendarbeit)¹⁴⁴
Telefon: 0511-89701-347
E-Mail: simone.pleyer@ls.niedersachsen.de

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)

Im Niedersächsischen Schulgesetz heißt es:

„§ 25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.“¹⁴⁵

Oberste Landesschulbehörde

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 24 - Schulpsychologie, Prävention, Mobilität, Schulsport, Gesundheitsförderung, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Postfach 161, 30159 Hannover

Horst Roselieb

Telefon: 0511-120-7124

E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de

Internet: <http://www.mk.niedersachsen.de/>

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Jugend)

Kooperations-Maßnahmen von Jugendarbeit und Schule können auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1981 § 10 „Bildungsmaßnahmen“ gefördert werden.

„§ 10 Bildungsmaßnahmen

Das Land kann anerkannten Trägern Zuwendungen zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 nach Maßgabe des Haushalts gewähren.“¹⁴⁶

¹⁴⁴ http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/jugend/jugendarbeit/jugendarbeit-194.html

¹⁴⁵ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), letzte berücksichtigte Änderung: § 56, 64 und 183 c geändert, § 178 neu gefasst durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 16; SVBl. S. 177)

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+74&psml=bsvorisprod.psmi&max=true>

¹⁴⁶ Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1981 zum 11.05.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431)

<http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=JugF%C3%B6G+ND&psml=bsvorisprod.psmi&max=true&aiz=true>

Oberste Landesjugendbehörde

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Referat 306: Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

Telefon: 0511-120-0

E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Birgit Maaß

Telefon: 0511-120-2942

Internet: http://www.ms.niedersachsen.de/themen/kinder_jugendliche/jugendarbeit/jugendarbeit-14193.html

Förderung (Jugend)

Förderung von Veranstaltungen mit Schulklassen

Die Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sieht eine Förderung von Veranstaltungen mit Schulklassen vor.

Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit und deren Bildungsarbeit

„§ 1

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes sind Veranstaltungen mit einem ganzheitlichen Bildungsansatz (§ 11 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -), die unter einem bestimmten Thema der Bildung junger Menschen dienen und dem Thema entsprechend aufgebaut sind. [...]

(3) Veranstaltungen mit Schulklassen gelten dann als Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes, wenn

a) das Programm gemeinsam vom anerkannten Träger und der Schule aufgestellt ist,

b) die Veranstaltung vom anerkannten Träger in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt wird,

c) die Tätigkeit der Lehrkräfte sich im Wesentlichen auf Aufsichtsfunktionen beschränkt

und

d) die Arbeit mit Schulklassen nicht Schwerpunkt der Bildungsarbeit des anerkannten Trägers ist.“¹⁴⁷

Antrags- / Bewilligungsbehörde

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover

Landesjugendamt, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Postfach 203, 30002 Hannover

Telefon: 0511-106-0

Internet: www.soziales.niedersachsen.de

Simone Pleyer (Ansprechpartnerin für internationale Jugendarbeit)

Telefon 0511-89701-347

E-Mail: simone.pleyer@ls.niedersachsen.de

¹⁴⁷ Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995 - Zum 11.05.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe:

<http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=JArbTrF%C3%B6V+ND&psml=bsvoris-prod.psml&max=true&aiz=true>

Förderung durch das Niedersächsische Kultusministerium: Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein

„Aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen stellt die Sportjugend im Landessportbund Niedersachsen seinen Mitgliedsvereinen Fördermittel für die Durchführung von Übungseinheiten in Kooperationsgruppen "Schule und Sportverein" zur Verfügung. Die Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen in Niedersachsen wird vom Niedersächsischen Kultusministerium unterstützt. Für die Durchführung des Programms besteht ein Genehmigungsverfahren, damit diese Veranstaltungen als schulische Veranstaltungen gelten und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über den zuständigen Gemeindeunfallversicherungs-Verband versichert sind.“¹⁴⁸

Sportjugend Niedersachsen im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Karsten Täger (Teamleiter)

Telefon: 0511-1268-240

Telefon: 0511-1268-154

E-Mail: ktaeger@lsb-niedersachsen.de

Natascha Rahnfeld-Wolters, Petra Marcus (Sachbearbeitung)

Telefon: 0511-1268-157

Fax: 0511-1268-4157

E-Mail: nrahnfeld-wolters@LSB-Niedersachsen.de

Anträge und weitere Informationen:

https://www.sportjugend-nds.de/index.php?id=sj_schule_kita

Weitere Informationen und Kontakte

Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein

„Mit dem Programm zur Förderung von Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) hat der Landessportbund mit seiner Sportjugend das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen zu verbessern und so die Qualität und Quantität der Kooperationen zu steigern. BeSS-Servicestellen werden von Sportbünden eingerichtet, um vor Ort die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen zu initiieren, zu fördern, zu begleiten und Maßnahmen umzusetzen.“¹⁴⁹

Sportjugend Niedersachsen im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Telefon: 0511-1268-240

Karsten Täger (Teamleiter, Ansprechpartner der BeSS Servicestellen)

Telefon: 0511-1268-154

E-Mail: ktaeger@lsb-niedersachsen.de

Jugendarbeit & Schule, Kooperationsprojekt der Jugendarbeit in Niedersachsen,

hrsg. v. Landesjugendring Niedersachsen e.V.

http://www.ljr.de/fileadmin/productdownloads/JA_Schule.pdf

Informationen zum Thema Jugendarbeit und Schule auf dem Jugendserver Niedersachsen

(Landesjugendring): [http://www.jsnds.de/index.php?id=3218&tx_edwiki_pi1\[keyword\]=Jugendarbeit%2Bund%2BSchule&cHash=362e5a71bf3c42b8ec0adaa451add745](http://www.jsnds.de/index.php?id=3218&tx_edwiki_pi1[keyword]=Jugendarbeit%2Bund%2BSchule&cHash=362e5a71bf3c42b8ec0adaa451add745)

Informationen der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Niedersachsen zum Thema Jugendarbeit und Schule: <http://kulturmachtschule.lkjnds.de/>

¹⁴⁸ http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/schulsport/projekte_und_aktionen/aktionsprogramm_schule_und_sportverein/aktionsprogramm-6244.html

¹⁴⁹ http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/schulsport/projekte_und_aktionen/aktionsprogramm_schule_und_sportverein/aktionsprogramm-6244.html

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen enthält keine Hinweise auf internationalen Austausch von Schulen.¹⁵⁰

Auf den Webseiten des Schulministeriums heißt es:

„Durch Schulpartnerschaften können Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schülern Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit sammeln, ihr Wissen und ihre Welterfahrung erweitern und vertiefen. Aktive Schulpartnerschaften verfolgen die Ziele

- schulische und kulturelle Traditionen in anderen Ländern kennen zu lernen,
- Fremdsprachenkenntnissen als notwendiges Kommunikationsmittel zu erleben,
- Anpassungsfähigkeit und kreativen Umgang mit anderen Verhaltensweisen zu üben,
- eigene Methoden, Inhalte, Organisationsformen zu reflektieren und eventuell zu verändern.

Schulpartnerschaften ermöglichen z. B.:

- Austausch von Informationen
- Hospitationen der Lehrkräfte
- Organisation gemeinsamer Unterrichtsvorhaben
- Internationale Schülerbegegnungen und Schüleraustausch von Klassen bzw. Lerngruppen
- individuellen, längerfristigen Schüleraustausch
- Schülerbetriebspraktika¹⁵¹

Oberste Landesschulbehörde für Schule

Ministerium für Schule und Bildung
Referat 413
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Katy Wenning (Referatsleiterin)
Telefon: 0211-5867-3456
E-Mail: katy.wenning@msw.nrw.de

Förderung

Schulpartnerschaften und -begegnungen

Auf den Webseiten des Schulministeriums heißt es:

„Schulpartnerschaften und Begegnungen zwischen Schulen in Nordrhein-Westfalen und Israel-Palästina sowie Polen ermöglichen die nordrhein-westfälischen Förderprogramme.“¹⁵²

Auf den Webseiten der Bezirksregierung Düsseldorf heißt es:

Israel und Palästina

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert vorbereitende Besuche zur Anbahnung einer Schulpartnerschaft in Israel oder Palästina. Begegnungsfahrten nach Israel/Palästina werden mit einem Reisekostenzuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer unterstützt. Für die Durchführung eines Studientages in der Gedenkstätte Yad Vashem können im Rahmen der Begegnungsfahrt Projektmittel beantragt werden.

¹⁵⁰ Vgl. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=153864670644821057&xid=492252_1_20180728

¹⁵¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/Allgemeine-Informationen/index.html>

¹⁵² <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/index.html>

Polen

Begegnungsfahrten nach Polen unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen mit einem pauschalen Reisekostenzuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Rahmen der Begegnungsfahrt nach Polen ist die Beantragung von Projektmitteln für einen Besuch in der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau möglich.¹⁵³

„Die Bezirksregierung Düsseldorf koordiniert im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung in landesweiter Zuständigkeit internationale Austauschprogramme und Projekte für den Schulbereich und berät Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in enger Zusammenarbeit mit einem Tutorennetzwerk und internationalen Partnerorganisationen.“¹⁵⁴

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 43.03 (Internationaler Austausch)
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Rainer Bäcker
Telefon: 0211-475-5706
Fax: 0211-475-5979
E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de

Begegnungsmaßnahmen mit, Israel und Palästina sowie Polen:

Dezernat 43: Gymnasien, Sekundarstufe I und II, schulformbezogene Fachaufsicht zugleich für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen - Sekundarstufen I und II - sowie Zweiter Bildungsweg, Internationaler Austausch)

Anna-Maria Roland
Telefon: 0211-475-5303
E-Mail: anna-maria.roland@brd.nrw.de

Internet: https://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/Schulpartnerschaften.html

Weitere Informationen und Kontakte

*Die auslandsschulfachlichen **Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen** beraten und informieren in allen Fragen des Auslandsschulwesens.*

Bezirksregierung Arnsberg

StD Guido Schmidt
Telefon: 02931-82-3272
E-Mail: guido.schmidt@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

LRSD Siedenhans
Telefon: 05231-71-4301
E-Mail: rolf-victor.siedenhans@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

LRSD Dr. Schneider
Telefon: 0211-475-5306
E-Mail: martin.schneider@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

LRSD Palmen
Telefon: 0221-147-2643
E-Mail: paul.palmen@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

LRSD'in Götte
Telefon: 0251-411-4158
E-Mail: heike.goette@bezreg-muenster.nrw.de

¹⁵³ https://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/Schulpartnerschaften.html

¹⁵⁴ https://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/index.jsp

Informationen des Schulministeriums zur internationalen Arbeit der Schulen in NRW:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/index.html>

Informationen zum internationalen Austausch der Bezirksregierung Düsseldorf:

https://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/index.jsp

Grundsätze zur Förderung für Begegnungsmaßnahmen mit Israel oder Palästina:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/Begegnungen-Israel-Palaestina/Foerderung-Begegnungen/Foerdergrundsaeetze.pdf>

Informationen zu Schulpartnerschaften mit Israel und Palästina (vorbereitende Besuche und Begegnungsmaßnahmen) sowie der Landeswettbewerb mit Israel und Palästina 2018:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/Begegnungen-Israel-Palaestina/Foerderung-Begegnungen/index.html> sowie <http://www.nrwisrael.de/>

Informationen zum Programm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Begegnung und zum Austausch junger Menschen mit Israel:

<http://www.nrwisrael.de/partner/schulpartnerschaften.html>¹⁵⁵

Kriterien für die Beantragung von Reisekostenzuschüssen für eine Begegnungsfahrt nach Polen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/Begegnungen-Polen/Foerderung-Begegnungen-Polen/Foerdergrundsaeetze-PL-2018.pdf>¹⁵⁶

Informationen zur Förderung für Begegnungsmaßnahmen mit Polen 2018 (Reisekostenzuschüsse):

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/Begegnungen-Polen/Foerderung-Begegnungen-Polen/index.html>

Dokument zum Schüleraustausch zwischen Nordrhein-Westfalen und der Schweiz:

https://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/_PDF/IntSchA_Sammelmappe_Schweiz.pdf

¹⁵⁵ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

¹⁵⁶ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen enthält keine Hinweise auf internationalen Austausch von Schüler*innen.¹⁵⁷

Oberste Landesschulbehörde für Schule

Ministerium für Schule und Bildung
Referat 413
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Katy Wenning (Referatsleiterin)
Telefon: 0211-5867-3456
E-Mail: katy.wenning@msw.nrw.de

Förderung

Schüleraustauschmaßnahmen

In den allgemeinen Informationen zum Internationalen Schüleraustausch Nordrhein-Westfalen wird keine Förderung durch das Land aufgeführt.¹⁵⁸

„Die Bezirksregierung Düsseldorf vermittelt in landesweiter Zuständigkeit Schüleraustauschmaßnahmen und Stipendienangebote ausländischer Regierungen. Bei den Schüleraustauschprogrammen des Landes NRW handelt es sich um individuellen Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit, mit dem Ziel, Sprachfähigkeit und soziale Kompetenz im interkulturellen Raum zu erweitern. Sie finden in der Regel während der Schulzeit statt. Die teilnehmenden Schulen und Familien erklären sich bereit, die Austauschschülerinnen und -schüler aufzunehmen, zu betreuen und in das Alltagsleben zu integrieren.

Kosten entstehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Reise (Reisekostenpauschale), Versicherungen, das Taschengeld für den persönlichen Bedarf vor Ort sowie für eventuelle Einführungsseminare oder Exkursionen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim direkten Austausch durch die Unterbringung in den Partnerfamilien nicht an.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen den Fremdsprachenunterricht im Gastland bereichern sowie Botschafterinnen und Botschafter ihres Landes sein. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist daher ein von der Schule zu erstellendes Gutachten von besonderer Bedeutung.“¹⁵⁹

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de

Rainer Bäcker
Telefon: 0211-475-5706
Fax: (0211)-475-5979
E-Mail: rainer.baecker@brd.nrw.de

Weitere Informationen und Kontakte

Die nachstehend aufgeführten Programme werden von der Bezirksregierung Düsseldorf vermittelt, organisiert und zum Teil betreut:

¹⁵⁷ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=152638496116645788&sessionID=11674818702105053234&templateID=chtmltopdf&xid=492252,1

¹⁵⁸ Vgl. Allgemeine Informationen zum Internationalen Schüleraustausch Nordrhein-Westfalen

http://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/_PDF/IntSchA_Allgemeine_Informationen.pdf

¹⁵⁹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schueleraustausch/Austausch-auf-Gegenseitigkeit/index.html>

Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit während der Schulzeit¹⁶⁰

1. englischsprachig: Neuseeland, Australien (Queensland)
 2. französischsprachig: Kanada (Provinz Québec), Frankreich - VOLTAIRE-Programm (Dauer: jeweils 6 Monate) - BRIGITTE SAUZAY-Programm im Bereich der Académie d'Amiens (Dauer: 8 Wochen bis 3 Monate)
- Schweiz (Kanton Genf und Westschweiz)

Die Ausschreibungen dieser Programme durch die Regierungen können sehr kurzfristig erfolgen. Interessierte Schulen werden daher gebeten, sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorab vormerken zu lassen:

Bezirksregierung Düsseldorf

Rainer Bäcker
 Telefon: 0211-475-5706
 Fax: 0211-475-597
 E-Mail: rainer.baecker@brd.nrw.de

Aufenthalte auf Einladung ausländischer Regierungen¹⁶¹

„Die Bezirksregierung Düsseldorf vermittelt in landesweiter Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Austauschdienst Auslandsaufenthalte auf Einladung ausländischer Regierungen.

Die nachfolgenden Programme werden in der Regel im Februar bzw. Mai jeden Jahres ausgeschrieben. Sie richten sich an einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonders guten schulischen Leistungen.

Sprachkursprogramm mit Familienaufenthalt „Nederlands Plus“ in Vught, Niederlande

Dauer: ca. 2 Wochen, voraussichtlich vor den Sommerferien

ca. 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus NRW mit sehr guten Leistungen in Niederländisch

Alter: zwischen 16 und 17 Jahren zum Zeitpunkt des Aufenthalts

Familienaufenthalt mit Schulbesuch auf Einladung der Provinzregierung der Autonomen Provinz Trient (Italien)

Dauer: ca. 2 Wochen Anfang September

ca. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus NRW

Alter zwischen 15 und 17 Jahren zum Zeitpunkt des Aufenthalts

Teilnehmende müssen bis zum Zeitpunkt des Aufenthalts zwei Jahre erfolgreich am Italienischunterricht (mindestens 3 Unterrichtsstunden/Woche) teilgenommen haben. Die Schülerinnen und Schüler sollten zudem nicht ausschließlich die italienische Staatsangehörigkeit haben, nicht Italienisch als Muttersprache sprechen oder bilingual mit Italienisch aufgewachsen sein.

Die Ausschreibungen dieser Programme durch die Regierungen können sehr kurzfristig erfolgen. Interessierte Schulen werden daher gebeten, sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorab vormerken zu lassen.“

Bezirksregierung Düsseldorf

Rainer Bäcker
 Telefon: 0211-475-5706
 Fax: 0211-475-597
 E-Mail: rainer.baecker@brd.nrw.de

Individuelle Auslandsaufenthalte

„Wer einen längeren Auslandsaufenthalt plant und selbst einen Platz im Ausland sucht, sollte die Angebote sorgfältig prüfen und sich umfassend vorab informieren. Es ist im Einzelfall zu empfehlen, Kontakt mit Stellen des Verbraucherschutzes aufzunehmen. Informationen hierzu bieten die Aktion Bildungsinformation e.V. in Stuttgart (ABI) oder für die USA das Council on Standards for International Educational Travel (CSIET).“¹⁶²

¹⁶⁰ Vgl. http://www.brd.nrw.de/Schule_Internationaler_Austausch/_PDF/IntSchA_Allgemeine_Informationen.pdf

¹⁶¹ Vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schueleraustausch/Aufenthalte-auf-Einladung/index.html>

¹⁶² <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schueleraustausch/Individuelle-Auslandsaufenthalte/index.html>

Erster Einstieg und allgemeine Informationen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schueleraustausch/Individuelle-Auslandsaufenthalte/Allgemeine-Informationen/index.html>

Gezielte Suche und spezielle Informationen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schueleraustausch/Individuelle-Auslandsaufenthalte/Gezielte-Informationen/index.html>

Auslandsschulfachliche Dezernenten bei den Bezirksregierungen

Die auslandsschulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen beraten und informieren Sie in allen Fragen des Auslandsschulwesens.

Bezirksregierung Arnsberg

StD Guido Schmidt

Telefon: 02931-82-3272

E-Mail: guido.schmidt@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

LRSD Siedenhans

Telefon: 05231-71-4301

E-Mail: rolf-victor.siedenhans@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

LRSD Dr. Schneider

Telefon: 0211-475-5306

E-Mail: martin.schneider@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

LRSD Palmen

Telefon: 0221-147-2643

E-Mail: paul.palmen@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

LRSD'in Götte

Telefon: 0251-411-4158

E-Mail: heike.goette@bezreg-muenster.nrw.de

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022 legt fest:

„Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz können [...] einen wesentlichen Beitrag zur Ausgestaltung dieser Bildungsprozesse leisten. Ob bei der Gestaltung von Bildungslandschaften vor Ort, in Jugendgruppen oder Jugendeinrichtungen, bei der Auseinandersetzung mit spezifischen Themen wie Europa oder Globalisierung, durch das Ermöglichen internationaler Erfahrungen oder durch das Erleben und Gestalten kultureller Angebote – in diesen und weiteren Bereichen finden strukturierte und durch Jugendförderung begleitete Lernprozesse statt.“¹⁶³

In den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan heißt es:

„1.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/Eine-Welt (Pos. 1.2.3 KJFP)

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu. Die internationale Ju-

¹⁶³ Kinder und Jugendliche stark machen - Gemeinsam Zukunft gestalten Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022, https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinder_und_jugendliche_stark_machen_-_gemeinsam_zukunft_gestalten_kinder-und_jugendforderplan_des_landes_nordrhein-westfalen_2018-2022.pdf

gendarbeit berücksichtigt die interkulturelle Realität und ermutigt junge Menschen zum interkulturellen Austausch, begeistert sie für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung und führt sie an historische Verantwortlichkeiten heran. Dies kann zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen und damit zur Friedenssicherung ebenso beitragen wie zu einer Stärkung der europäischen Identität. Dabei sollen insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus unterstützt das Land im Rahmen der politischen Bildungsarbeit und zur sozialen Bildung als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.“¹⁶⁴

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211-837-02

Fax: 0211-837-2200

Referat 311 (Allgemeine Fragen der Jugendpolitik, Kinder- und Jugendförderplan)

RBr Jürgen Schattmann

Telefon: 0211-837-2467

Internet: <https://www.mkffi.nrw/>

Förderung

Internationaler Jugendaustausch

Grundlage der Förderung ist der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Weiterhin sind Angebote des internationalen Jugendaustauschs förderfähig, die auf Gegenseitigkeit beruhen, wobei die Berücksichtigung sozial oder anderweitig benachteiligter junger Menschen mit in den Blick zu nehmen ist. Dies schließt den hierfür notwendigen Fachkräfteaustausch mit ein. Darüber hinaus sind herausgehobene Vorhaben förderfähig, die sich mit europäischen Fragestellungen und globalen Prozessen befassen.“¹⁶⁵

In den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan heißt es:

„1.3 [...] Gefördert werden Jugendbegegnungen, insbesondere mit Israel und der Türkei sowie Jugendbegegnungen, die den Zusammenhalt und das Zusammenwachsen Europas fördern. Eine Förderung dieser Projekte erfolgt, wenn diese Projekte in der Regel auf Nachhaltigkeit bzw. Stetigkeit basieren und die Jugendbegegnungen im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden.

Zusätzlich werden auch Jugendbegegnungen mit afrikanischen Ländern gefördert. Bei diesen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland. Ebenfalls gefördert werden Aktivitäten von Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Thema „Eine-Welt“.

Darüber hinaus kann der Austausch von Fachkräften gefördert werden. Der Fachkräfteaustausch soll unmittelbar der Vorbereitung von Projekten der Jugendbegegnung dienen.“¹⁶⁶

„Im Förderjahr 2018 sollen in allen Förderbereichen auch Angebote gefördert werden, die der Integration junger Flüchtlinge durch Jugendarbeit dienen. Damit soll den gewachsenen Anforderungen an die Integration von

¹⁶⁴ Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 4.12.2014: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000122

¹⁶⁵ Kinder und Jugendliche stark machen - Gemeinsam Zukunft gestalten Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 - 2022, https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinder_und_jugendliche_stark_machen_-_gemeinsam_zukunft_gestalten_kinder-und_jugendforderplan_des_landes_nordrhein-westfalen_2018-2022.pdf

¹⁶⁶ Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 4.12.2014: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000122

zugewanderten jungen Flüchtlingen (unbegleitete Minderjährige und im Familienverbund eingereiste Minderjährige) Rechnung getragen werden“¹⁶⁷

Bewilligungsbehörden sind i.d.R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörden.

Antrags-/Bewilligungsbehörden

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Jugendhilfe Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Telefon: 0221-809-0

Fax: 0221-809-2200

E-Mail: post@lvr.de

Internet: http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/lpjugend.html

Roland Stern (Ansprechpartner für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW)

Telefon: 0221-809-6233

Fax: 0221-8284-2220

E-Mail: roland.stern@lvr.de

Klaus Nörtershäuser (Fachberatung Jugendförderung)

Telefon: 0221-809-6313

Fax: 0221-8284-1435

E-Mail: klaus.noertershaeuser@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL – Landesjugendamt
48133 Münster

Telefon: 0251-591-01

Fax: 0251-591-275

E-Mail: lja@lwl.org

Internet: <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Portal/>

Sabine Meier (Ansprechpartnerin Internationale Jugendarbeit)

Telefon: 0251-591-5733

Fax: 0251-591-6822

E-Mail: sabine.meier@lwl.org

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen und Antragsunterlagen Internationale Jugendarbeit, Förderung KJFP des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), LVR-Jugendhilfe Rheinland:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfoerderung/finanziellefoerderung/kinderundjugendfoerderplannrw/kinderundjugendfoerderplannrw_1.html

Informationen und Antragsformulare Internationale Jugendarbeit, Förderung KJFP des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, LWL - Landesjugendamt:

http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/finanzielle_hilfen2/1_4

Dokument des Landesjugendamts Westfalen-Lippe: Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2018:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/68/83/688311eb-9c0a-4243-80c2-f4c15f9fd984/beurteilungs-_und_foerdermassstaebe_2018_fur_die_einzelprojektfoerderung.pdf

¹⁶⁷ Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten aus dem Kinder- und Jugendförderplan im Haushaltsjahr 2018: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antragsformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/20170911_rundschreiben_mit_anlagen/Beurteilungs-_und_Foerdermassstaebe_fuer_die_Einzelprojektfoerderung_2018.pdf

Finanzielle Übersicht des Kinder- und Jugendförderplans 2017, Download:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/fb/82/fb82a9f6-419d-4fb3-b744-830a81005629/ansatz-kjfp-2017.pdf168

Servicestelle für mehr internationale Jugendarbeit in NRW

Die „Servicestelle für mehr internationale Jugendarbeit in NRW“ ist eine Fachstelle für das Land Nordrhein-Westfalen und knüpft mit ihrem Ansatz an den vorhandenen Strukturen und Netzwerke an. Ziel ist es, Akteure und Verbände auf Landesebene für internationale Arbeit neu bzw. stärker als bisher zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Das Projekt wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW finanziert.

aktuelles forum nrw

Hohenstaufenallee 1, 45888 Gelsenkirchen

Projektbüro: Karolina Hajjar

Telefon: 0209-1551021

E-Mail: k.hajjar@aktuelles-forum.de

Internet: www.servicestelle-ija-nrw.de

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderungsgesetz heißt es:

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird. [...]

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere [...]

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.“¹⁶⁹

Im nordrhein-westfälischen Landesjugendplan wird die Zusammenarbeit im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften empfohlen.

„Förderbereich V: Chancen durch Bildung gerechter gestalten [...] Mit diesem Kinder- und Jugendförderplan soll den Trägern die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechende Bildungsangebote zu machen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Weiterentwicklung bestehender Angebote. Zugleich soll die Zusammenarbeit mit ande-

¹⁶⁸ Die finanzielle Übersicht für das Jahr 2018 lag bei Redaktionsschluss nicht vor.

¹⁶⁹ Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, 3. AG-KJHG - KJFÖG):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=6645&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

ren Akteuren der Kinder- und Jugendbildung wie Schulen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen und anderen Anbietern von Bildung intensiviert werden jungen Menschen diese Bildungserlebnisse zu ermöglichen und zugleich für eine auf lokaler Ebene koordinierte und gestaltete Angebotsstruktur im Sinne einer kommunalen Bildungslandschaft zu sorgen ist eine Aufgabe der Jugendförderung. Gefördert werden können daher Vorhaben, die darauf abzielen auf kommunaler Ebene vorhandene Bildungsangebote für junge Menschen – einschließlich der Schulen – besser aufeinander zu beziehen, sie zu komplettieren und im Sinne eines die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen fördernden Ansatzes der Kinder- und Jugendförderung weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere Angebote förderwürdig, die junge Menschen partizipativ einbeziehen. Dies umfasst auch Angebote mit Bezug auf den Ganzttag und die Schulsozialarbeit, soweit diese nicht durch andere Förderprogramme oder gesetzliche Bestimmungen bereits erfasst werden. [...]

Gefördert werden können daher Vorhaben, die darauf abzielen auf kommunaler Ebene vorhandene Bildungsangebote für junge Menschen – einschließlich der Schulen – besser aufeinander zu beziehen, sie zu komplettieren und im Sinne eines die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen fördernden Ansatzes der Kinder- und Jugendförderung weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere Angebote förderwürdig, die junge Menschen partizipativ einbeziehen. Dies umfasst auch Angebote mit Bezug auf den Ganzttag und die Schulsozialarbeit, soweit diese nicht durch andere Förderprogramme oder gesetzliche Bestimmungen bereits erfasst werden.“¹⁷⁰

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211-837-02

Fax: 0211-837-22-00

Referat 315 (Ganztagsbildung, Kulturelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe)

Uwe Schulz

Telefon: 0211-837-3116

E-Mail: uwe.schulz@mgffi.nrw.de

Internet: <https://www.mkffi.nrw/>

Förderung

Kooperationen von Schule und Jugendarbeit

Kooperationen von Schule und Jugendarbeit können durch den Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderbereich V: „Chancen durch Bildung gerechter gestalten“ gefördert werden.

„Gefördert werden können daher Vorhaben, die darauf abzielen auf kommunaler Ebene vorhandene Bildungsangebote für junge Menschen – einschließlich der Schulen – besser aufeinander zu beziehen, sie zu komplettieren und im Sinne eines die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen fördernden Ansatzes der Kinder- und Jugendförderung weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere Angebote förderwürdig, die junge Menschen partizipativ einbeziehen. Dies umfasst auch Angebote mit Bezug auf den Ganzttag und die Schulsozialarbeit, soweit diese nicht durch andere Förderprogramme oder gesetzliche Bestimmungen bereits erfasst werden.“¹⁷¹

In den Beurteilungs- und Fördermaßstäben des Landesjugendamts Westfalen-Lippe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2018 heißt es:

¹⁷⁰ Kinder und Jugendliche stark machen - Gemeinsam Zukunft gestalten Kinder - und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022, https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinder_und_jugendliche_stark_machen_-_gemeinsam_zukunft_gestalten_kinder-und_jugendforderplan_des_landes_nordrhein-westfalen_2018-2022.pdf

¹⁷¹ Kinder und Jugendliche stark machen - Gemeinsam Zukunft gestalten Kinder - und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinder_und_jugendliche_stark_machen_-_gemeinsam_zukunft_gestalten_kinder-und_jugendforderplan_des_landes_nordrhein-westfalen_2018-2022.pdf

Pos. 1.2.2 KJFP: Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften

- „Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, in denen verschiedene Bildungsakteure an der Ausgestaltung einer kommunalen oder lokalen Bildungslandschaft mitwirken. Dazu gehören immer Einrichtungen bzw. Träger der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit; darüber hinaus z. B. (Ganztags-)Schulen, Musikschulen, Sportvereine, Bibliotheken, Jugendkunstschulen oder weitere Einrichtungen. Dabei werden konkrete Angebote für Kinder und Jugendliche entwickelt, die gemeinsam vor Ort von Bildungsakteuren durchgeführt werden.“
- „Der beantragende Träger weist mindestens einen lokalen Bildungsakteur als Tandempartner aus, mit dem zusammen das Projekt durchgeführt werden soll (z. B. Einrichtung der kulturellen Bildung, (Ganztags-)Schule, Verein, etc.).“
- „Projekte, bei denen es sich um außerunterrichtliche Ganztagsangebote in der Kooperation mit Schule handelt, wie sie regelmäßig in Ganztagschulen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.“¹⁷²

Antrags- und Bewilligungsstellen

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Jugend – Landesjugendamt
50663 Köln

Internet: <http://www.lvr.de>

LVR-Fachbereich 43 – Jugend:
Dieter Göbel
Telefon: 0221-809-6213

E-Mail: dieter.goebel@lvr.de

Teamleitung 43.12- Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW

(Aufgaben: Förderungen nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW: Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Kooperation Jugendhilfe – Schule, Jugendsozialarbeit, Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit, Jugendmedienarbeit und Jugendschutz, Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendarbeit (Projektförderung), Besondere Maßnahmen und Innovative Projekte)

Roland Stern
Telefon: 0221-809-6233
E-Mail: roland.stern@lvr.de

Teamleitung 43.13 - Fachberatung Jugendförderung

(Aufgaben: Fachberatung und Fortbildung in der Kinder- und Jugendförderung: Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Internationale Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Bildungslandschaften, Schulsozialarbeit, Ganztage in der Kooperation mit Schule)

Klaus Nörtershäuser
Telefon: 0221-809-6313
E-Mail: klaus.noertershaeuser@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
Fachberatung für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe
48133 Münster

Internet: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/>

Förderung Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
(Pos. 1.2.2 KJP):

¹⁷² Dokument des Landesjugendamts Westfalen-Lippe: Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2018 für Pos. 1.2.2 KJFP: Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften, für Pos. 1.2.3: Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/EineWelt, für Pos. 3.2.1 KJFP: Integration als Chance sowie Pos. 7 KJFP: Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/68/83/688311eb-9c0a-4243-80c2-f4c15f9fd984/beurteilungs-und_fordermassstabe_2018_fur_die_einzelprojektforderung.pdf

Andrea Becker
(Kordinatorin für den Bereich Kinder- und Jugendförderplan NRW)
Telefon: 0251-591-3609
Fax: 0251-591-6822
E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Förderung Kooperation von Jugendarbeit und Schule
(Pos 2.3 KJP alt), Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen (Pos. 7 KJP):

David Büscher
Telefon: 0251-591-5737
Fax: 0251-591-6822
E-Mail: david.buescher@lwl.org

Fachberatung Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor Ort
Veronika Spogis
Telefon: 0251-591-3654
E-Mail: veronika.spogis@lwl.org

Fachberatung Kommunale Bildungslandschaften

Irmgard Grieshop-Sander
Telefon: 0251-591-5877
E-Mail: irmgard.grieshop-sander@lwl.org

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen des LVR zu Kommunalen Bildungslandschaften und Regionale Bildungsnetzwerken:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/test_beratung_bei_fachthemen_1/kooperationjugendhilfeschule/kooperationjugendhilfeschule_1.jsp

Zeitschrift Jugendhilfe & Schule inform: Die Zeitschrift des LVR-Landesjugendamtes trägt der wachsenden Bedeutung der Kooperation mit Schule in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/publikationen_1/jugendhilfeschuleinform/jugendhilfeschuleinform_1.jsp

Informationen des LWL zur Kinder- und Jugendförderung/Kooperation von Jugendhilfe und Schule:

http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/koop_jugendhilfe_schule

Materialien des LWL zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule:

http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/koop_jugendhilfe_schule/koop_jugendhilfe_schule_mat

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.): Ideen & Konzepte. Den Wandel gestalten. Gemeinsame Wege zur integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, Download:

http://www.lwl.org/lja-download/datei-download/LJA/jufoe/koop_jugendhilfe_schule/integr_planung/1161010137/1178865433_0/LWL-IK45-integr-Jugendhilfe-und-Schulentwicklungsplanung.pdf

Beratung durch das Ministerium für Schule und Bildung:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Schueler/Rat-Hilfe-Tipps/index.html>

Weitere Programme

Regionale Bildungsnetzwerke in Nordrhein-Westfalen

Unter Wahrung der bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes NRW und der Städte bzw. Kreise – gemeint sind insbesondere die Strukturen der staatlichen Schulaufsicht und der

kommunalen Selbstverwaltung – sollen diese durch so genannte Regionale Bildungsnetzwerke inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden. Die Handlungsfelder der Bildungsnetzwerke sollen orientiert am Bedarf der jeweiligen Bildungsregion und den personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt werden, unter anderem Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schüler/-innen sowie die Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern. Die Regionale Bildungskonferenz, der Lenkungskreis und das Regionale Bildungsbüro bilden die Strukturen der Bildungsnetzwerke. Zurzeit haben 49 Kommunen Kooperationsvereinbarungen mit dem Land NRW geschlossen. Das Land strebt die (Weiter-)Entwicklung von insgesamt bis zu 53 regionalen Bildungsnetzwerken in NRW an.¹⁷³

„Gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden fördert das Ministerium für Schule und Bildung die systematische Kooperation aller Bildungsakteure vor Ort mit dem Ziel, gelingende Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Das Grundprinzip lautet: Bestehende Zuständigkeiten bleiben bestehen. Aber durch verbindliche, auf Konsens ausgerichtete Kommunikations- und Kooperationsstrukturen wird eine staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft geschaffen, die Kräfte bündelt und zu einer erhöhten Bildungsgerechtigkeit vor Ort führt.

Das MSB bietet allen Kreisen bzw. kreisfreien Städten einen Kooperationsvertrag an, der auf Dauer sicherstellen soll, dass eine konsensorientierte Kooperationsstruktur geschaffen und langfristig unterstützt wird. Dazu wird in allen Regionen ein Lenkungskreis geschaffen, in dessen Auftrag Regionale Bildungsbüros die Kooperation zwischen den Bildungsakteuren vor Ort systematisch fördern.

Die Regionalen Bildungsnetzwerke entscheiden selbst, zu welchen Themen sie kooperieren wollen: Stärkung der individuellen Förderung, Ausbau des Ganztags, Gestaltung der Übergänge, Partizipation, Elternarbeit, Bildungspartnerschaften und viele andere Handlungsfelder werden vor Ort bearbeitet. Klicken Sie hier und schauen nach, was in Ihrer Region passiert.“¹⁷⁴

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Cornelia Stern (Ansprechpartnerin für Regionale Bildungslandschaften)

Telefon: 0211-5867-3606

E-Mail: cornelia.stern@msw.nrw.de

Internet: <http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/>

„Bildungspartner NRW“ - Lernen stärken¹⁷⁵

Die Initiative „Bildungspartner NRW“ fördert die systematische und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen mit Schulen. „Bildungspartner NRW“ richtet sich an Schulen und kommunale Partner vor Ort. Für jede Kultur- oder Bildungseinrichtung gibt es eine eigene Initiative:

- Bildungspartner NRW - Archiv und Schule
- Bildungspartner NRW - Bibliothek und Schule
- Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule
- Bildungspartner NRW - Medienzentrum und Schule
- Bildungspartner NRW - Museum und Schule
- Bildungspartner NRW – Musikschule und Schule
- Bildungspartner NRW – Sportverein und Schule
- Bildungspartner NRW – VHS und Schule

Die Initiative „Bildungspartner NRW“ besteht seit 2005. Sie ist ein gemeinsames Angebot des Landes NRW und der Kommunen. Informationen unter: <http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/>

¹⁷³ Vgl. Auswertung der Evaluationen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN) in NRW von Oktober 2014:

<http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/Materialien/expertiseifinal.pdf>

¹⁷⁴ <http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/>

¹⁷⁵ Vgl. <http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/index.html>

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Laut Schulgesetz Rheinland-Pfalz liegen Schulpartnerschaften und die Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern im Benehmen der Schulen. Die Eltern müssen dabei beteiligt werden (SchulG § 40).¹⁷⁶

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Rheinland-pfälzische Schulen unterhalten Schulpartnerschaften mit Schulen in der ganzen Welt. Über 1300 bestehende Schulpartnerschaften sind registriert. Das Ministerium unterstützt Schulpartnerschaften und Schülerbegegnung.“¹⁷⁷

„Für Rheinland-Pfalz hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn in Belgien, Luxemburg und Frankreich sowie der Schweiz traditionellerweise eine besondere Bedeutung. Ziel der Landesregierung ist es, die Großregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie-Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens sowie den deutsch-französisch-schweizerischen Oberrhein zu einer europäischen Modellregion fortzuentwickeln. Auch im Bildungsbereich werden diese Ziele durch zahlreiche Projekte der Zusammenarbeit von Schulen, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern verfolgt.“¹⁷⁸

Das Land Rheinland-Pfalz hat Internationale Vereinbarungen und Dokumente unterzeichnet, die auch für Schulpartnerschaften relevant sein können:

Frankreich (Elsass und Burgund), Polen (Oppeln), Tschechien (Mittelböhmen) = das Vierernetzwerk (Burgund, Oppeln, Mittelböhmen, Rheinland-Pfalz), Luxemburg, Vereinigte Staaten (South Carolina), China (Fujian), Ruanda und Israel:

<http://eu-int.bildung-rp.de/internationale-vereinbarungen-conventions.html>

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung
Referat 9422 C
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Katja Bewersdorf
Telefon: 06131-16-4185

Heiko Stahl
Telefon: 06131-16-2877

Internet: <https://bm.rlp.de/de>

Förderung

Schülerbegegnungen mit ausländischen Schülern

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur werden Schülerbegegnungsmaßnahmen an Partnerschulen im Ausland nach der Verwaltungsvorschrift „Schülerbegegnungen mit ausländischen Schülern“ des Ministeriums für Bildung und Kultur auf Antrag gefördert.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Vgl. Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert am 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Schulgesetz_2016.pdf

¹⁷⁷ <https://eu-int.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/schulpartnerschaften.html>

¹⁷⁸ <https://eu-int.bildung-rp.de/zusammenarbeit-mit-nachbarregionen.html>

¹⁷⁹ Vgl. Schülerbegegnungen mit ausländischen Schülern. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 27. April 1993 (925 A - 50 132/52), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung von Rheinland-Pfalz Nr. 10/1993:

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Kurfürstliches Palais
Abteilung 3 - Schulen und Kultur
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Vorzimmer: Agnes Becker
Telefon: 0651-9494-301

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Nachbarregionen

<http://eu-int.bildung-rp.de/zusammenarbeit-mit-nachbarregionen.html>

Informationen zu allen Fördermöglichkeiten für Schulpartnerschaften:

<https://eu-int.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/schulpartnerschaften.html>

Das Ministerium für Bildung betreibt einen Bildungsserver, der über den Schüleraustausch, Auslandsaufenthalte, europäische und internationale Bildungsprogramme und Vereinbarungen sowie über Möglichkeiten, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln informiert:

<http://eu-int.bildung-rp.de/gehezu/startseite.html>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)**Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen**

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

Informationen für Schülerinnen und Schüler zu Schüleraustausch, Auslandsaufenthalten, Praktika

Eine sinnvolle Ergänzung des schulischen Sprachunterrichts und ein wichtiger Beitrag zum Verständnis anderer Kulturen kann durch einen Schüleraustausch oder Sprachaufenthalt im Ausland geleistet werden. Neben den von den Schulen selbst organisierten Austauschmaßnahmen gibt es eine Reihe von gemeinnützigen und kommerziellen Anbietern auf dem Markt.¹⁸⁰

Ministerium für Bildung

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Internet: <http://www.bm.rlp.de>

Förderung

Zuschüsse für den individuellen Schüler*innenaustausch durch das Land konnten nicht ermittelt werden.

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen für Schülerinnen und Schüler zu Schüleraustausch, Auslandsaufenthalten, Praktika:

<https://eu-int.bildung-rp.de/informationen-fuer-schuelerinnen-und-schueler.html>

Merkblatt des Ministeriums zu Auslandsaufenthalten im Allgemeinen:

https://eu-int.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/europa.bildung-rp.de/Merkblatt_zu_Schueleraustausch.pdf

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/tfz/page/bsrlpprod.psm?doc.hl=1&doc.id=VVRP-VVRP00000250&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true>

¹⁸⁰ <https://eu-int.bildung-rp.de/informationen-fuer-schuelerinnen-und-schueler.html>

AJA - Flyer zum Thema „Für ein Schuljahr ins Ausland - so geht's in Rheinland-Pfalz“:

https://eu-int.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/europa.bildung-rp.de/AJA-Flyer_AS-RP_13.pdf

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Jugendförderungsgesetz werden internationale Begegnungen als Teil der Jugendarbeit erwähnt.

„§ 2 - Jugendarbeit

[...] (3) Jugendarbeit orientiert sich hinsichtlich ihrer Inhalte und Formen an den Interessen und lebensweltlichen Bezügen junger Menschen. Sie findet statt als mobile Arbeit oder in Einrichtungen. Sie umfasst insbesondere Jugendbildung, Freizeitangebote, internationale Begegnungen, Jugendberatung, Jugendinformation und Angebote für besondere Gruppen von jungen Menschen. Zu den Aufgaben der Jugendarbeit gehört auch die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [...]

(6) Jugendarbeit soll interkulturell ausgerichtet sein. Ihre Angebote sollen sich gleichermaßen an deutsche und ausländische junge Menschen richten und zum Abbau von Vorurteilen und zu gegenseitigem Verständnis beitragen.“¹⁸¹

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

– Abteilung Familie Kinder und Jugend –
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz

Telefon: 06131-16-0

Fax: 06131-162878

E-Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de

Klaus Peter Lohest (Abteilungsleiter)

Telefon: 06131-16-2090

Internet: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/kinder-und-jugend/>

Förderung

Internationale Jugendarbeit

Im Landesjugendplan Rheinland-Pfalz - Förderungsmittel 2016 - 2018 - ist für „Internationale Jugendarbeit“ eine Förderung vorgesehen¹⁸², ebenso in einer Übersicht des Landesjugendamtes.¹⁸³

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 heißt es:

„2.1

Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Gefördert werden Träger sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen, können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden.

¹⁸¹ Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629): <https://jugend.rlp.de/jufoeg/?L=0>

¹⁸² Förderungsmittel 2016 – 2018: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Jugend/LJPI_Foerderungsmittel_2016.pdf

¹⁸³ Landesjugendamt: Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und des Landesjugendamtes (Stand: Mai 2018): https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_LJA/JArbeit_Foerdermoeglichkeiten.pdf

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20 v.H. berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist.

Maßnahmen in anderen Staaten können gefördert werden, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar sind.“¹⁸⁴

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Das Land Rheinland-Pfalz unterhält internationale Partnerschaften mit:

- Burgund / Frankreich
- Woiwodschaft Oppeln / Polen
- Mittelböhmen / Tschechische Republik
- Region Saar-Lor-Lux
- Fujian / China
- Iwate / Japan
- Ruanda
- South Carolina / USA

Zur Unterstützung dieser Partnerschaften stehen Landesmittel zur Verfügung, mit denen analog zum Kinder- und Jugendplan des Bundes internationale Maßnahmen gefördert werden können. Eine Landeszuwendung kann allerdings nicht für Maßnahmen solcher öffentlicher und freier Träger bewilligt werden, die zentral über Bundes- oder Landesverbände organisiert sind oder die durch das Deutsch-Französische - bzw. das Deutsch-Polnische Jugendwerk gefördert werden können.“¹⁸⁵

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 31: Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe, Landesjugendhilfeausschuss, Jugendbehörden, Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfeplanung
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Sybille Nonninger (Leitung)
Telefon: 06131 967-0

Julia Müller-Muth (Jugendförderung)
Telefon: 06131-967-428
Telefax: 06131-967-12428
E-Mail: mueller-muth@lsjv.rlp.de

Rudi Neu (Fachberatung Jugendarbeit)
Telefon: 06131-967-263
E-Mail: neu.rudi@lsjv.rlp.de

Stefanie Diekmann (Fachberatung Jugendarbeit)
Telefon: 06131-967-451
E-Mail: diekmann.stefanielsjv.rlp.de

Weitere Informationen und Kontakte

Zu Fragen der Antragstellung beraten:

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Abteilung Kinder und Jugend
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz

Peter Bollinger
Telefon: 06131-16-2031
E-Mail: hans-peter.bollinger@mifkjf.rlp.de

¹⁸⁴ Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3):

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1cgg/page/bsrlpprod.psmi?doc.hl=1&doc.id=VVRP-VVRP000002966&document-number=1&numberofresults=1&doctype=vvrp&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true>

¹⁸⁵ <https://jugend.rlp.de/finanzierung/jugendarbeit-international/spezielle-laender/>

Referat 24 - Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willi-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Kerstin Hoffmann
Telefon: 0651-9494880
E-Mail: kerstin.hoffmann@add.rlp.de

Förderung der Kooperation Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Schulgesetz für Rheinland-Pfalz heißt es:

„§ 19 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

[...] Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben, zusammen.“¹⁸⁶

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Johannes Jung
Telefon: 06131-16-2819
Fax: 06131-16-4553
E-Mail: Johannes.Jung@bm.rlp.de

Im Landesjugendplan (Förderungsmittel 2016-2018) sind folgende Posten vorgesehen:

- *Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen - Honorare und Vergütungen im Rahmen der Gewalt- und Extremismusprävention, Demokratieerziehung und historisch-politische Bildung*
- *Förderung des europäischen Gedankens, insbesondere an Schulen, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Europa-Angelegenheiten*¹⁸⁷

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Abteilung 73 Familie, Kinder und Jugend
Referat 738 - Jugendpolitik, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit
Kinder- und Jugendplan, Leitstelle für Partizipation
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz

Referatsleitung: Lucia Stanko
Telefon: 06131-16-4495

Internet: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/kinder-und-jugend/>

¹⁸⁶ Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert am 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37):
https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Schulgesetz_2016.pdf

¹⁸⁷ vgl. Förderungsmittel 2016 – 2018: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Jugend/LJPI_Foerderungsmittel_2016.pdf

Förderung

In der Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und des Landesjugendamtes (Stand: Mai2018) sind keine Mittel für Kooperationen vorgesehen.¹⁸⁸

Weitere Informationen und Kontakte

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 31: Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe, Landesjugendhilfeausschuss, Jugendbehörden, Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfeplanung
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Sybille Nonninger (Leitung)
Telefon: 06131 967-0

Julia Müller-Muth (Jugendförderung)
Telefon: 06131-967-428
Telefax: 06131-967-12428
E-Mail: mueller-muth@lsjv.rlp.de

Rudi Neu (Fachberatung Jugendarbeit)
Telefon: 06131-967-263
E-Mail: neu.rudi@lsjv.rlp.de

Stefanie Diekmann (Fachberatung Jugendarbeit)
Telefon: 06131-967-451
E-Mail: diekmann.stefanielsjv.rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung:

Ganztagsschule. Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. Juli 2003:
https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Arbeitshilfen/Jugendarbeit/JArbeit_Empf_Zusammenarbeit_Schule_Jugendhilfe.pdf

¹⁸⁸ Landesjugendamt: Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und des Landesjugendamtes (Stand: Mai 2018); https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_LJA/JArbeit_Foerdermoeglichkeiten.pdf

Bundesland: Saarland

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulordnungsgesetz des Saarlandes erwähnt keine internationalen Kontakte von Schulen.¹⁸⁹
Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Das Saarland fördert zurzeit 300 Schulpartnerschaften mit 32 Ländern. Die meisten Kontakte bestehen mit Frankreich.“¹⁹⁰

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681-501-00

Fax: 0681-501-7500

E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de

Internet: www.bildung.saarland.de

Förderung

Begegnungen mit ausländischen Partnern

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Das saarländische Ministerium für Bildung vergibt Zuschüsse für Begegnungen von Schulen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern des Saarlandes mit ihren ausländischen Partnern. Bevorzugt bezuschusst wird der Austausch mit Frankreich, Osteuropa und Israel. Besondere Fördermöglichkeiten gibt es auch für den Austausch mit der englischen Grafschaft Leicestershire. Darin eingeschlossen sind Aufenthalte im Schullandheim von Quorn Hall. Mit dieser Grafschaft unterhält das Saarland eine Regional-Partnerschaft seit 1976.

Der grenznahe Austausch mit der Partnerregion Lothringen wird auf vielfältige Weise unterstützt. Zum Beispiel

- die Erstbegegnung von Grundschulklassen im Zusammenhang mit dem Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“,
- der Austausch von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 8 und 9 der Gymnasien, die im Rahmen des „Robert-Schuman-Programms“ jeweils zwei Wochen in der Familie und Schule des Partners verbringen,
- der Austausch von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren des Saarlandes mit der Académie Nancy-Metz.“¹⁹¹

Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

Referat E4 - Internationale kulturelle Zusammenarbeit, EU-Angelegenheiten,
Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit, kulturelle
Sonderveranstaltungen
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken

Uschi Macher

Telefon: 0681-501-7297

E-Mail: u.macher@kultur.saarland.de

¹⁸⁹ Vgl. Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/ge-samt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

¹⁹⁰ <https://www.saarland.de/143236.htm>

¹⁹¹ <https://www.saarland.de/143236.htm>

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zur Förderung von Schulbegegnungen, unter anderem Antragsformulare:
<https://www.saarland.de/143236.htm>

Antrag auf Zuschuss zur Begegnung mit einer Partnerschule:
https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Formbl.Zusch.Begegn.2013.doc

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulordnungsgesetz des Saarlandes erwähnt keine Erklärungen zum internationalen individuellen Schüler*innenaustausch.¹⁹²

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes
 Trierer Str. 33, 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681-501-00

Fax: 0681-501-7500

E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de

Internet: www.bildung.saarland.de

Förderung

Das Schulordnungsgesetz des Saarlandes erwähnt keine Unterstützung des internationalen Schüler*innenaustauschs.¹⁹³

Weiter Informationen und Kontakte

„Das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes und die Académie de Montpellier organisieren in Abstimmung mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) auch 2019/20 individuelle Schüleraustausche im Rahmen des Brigitte-Sauzay-Programms.

Dieses individuelle Austauschprogramm bietet motivierten Schüler*innen der Klassenstufen 8, 9 und 10, die seit mindestens 2 Jahren Französisch lernen oder ein dementsprechendes Lernniveau vorweisen können, die Möglichkeit, für eine Dauer von zwei oder drei Monaten ihre Sprachkenntnisse im Nachbarland zu vertiefen und in die französische Kultur einzutauchen.

Da das Brigitte-Sauzay-Programm ein privater Austausch ist, der zwischen zwei Familien und den beteiligten Schulen organisiert wird, übernehmen das Ministerium für Bildung und Kultur und das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) keine Trägerrolle, stehen den Teilnehmenden aber bei der Vorbereitung und Durchführung beratend zur Seite. Des Weiteren unterstützt das DFJW den Austausch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit einem pauschalen Fahrtkostenzuschuss.“¹⁹⁴

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes
 Trierer Str. 33, 66111 Saarbrücken

¹⁹² Vgl. Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/ge-samt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

¹⁹³ Vgl. Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/ge-samt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

¹⁹⁴ <https://www.saarland.de/240636.htm>

Telefon: 0681-501-00

Fax: 0681-501-7500

E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de

Referat E4 - Internationale kulturelle Zusammenarbeit, EU-Angelegenheiten, Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit, kulturelle Sonderveranstaltungen

Uschi Macher

Telefon: 0681-501-7297

E-Mail: u.macher@kultur.saarland.de

Internet: www.bildung.saarland.de

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Grundlage für die Förderung Internationaler Jugendarbeit ist das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Saarlandes. Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sind darin als Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendarbeit ausgewiesen. Laut §4 können Bildungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 bis 3), Freizeiten sowie Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

„(5) Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendarbeit sind insbesondere

- Kinder- und Jugendarbeit mit allgemeinen, politischen, gesundheitlichen, sozialen, ökologischen und technischen Bildungsinhalten,
- Kinder- und Jugendarbeit zum Ausgleich geschlechtsspezifischer Benachteiligungen,
- Kinder- und Jugendarbeit zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen,
- kulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung und
- internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.
- Kinder- und Jugendarbeit bleibt für die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche offen. Die Aufgabenbereiche stehen in einem Zusammenhang und sind vielfach miteinander verbunden.“¹⁹⁵

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Abteilung C Jugend, Senioren, Familien und Frauen

Referat C4 - Jugend- und Familienpolitik

Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681-501-3322

E-Mail: Referat.C4@soziales.saarland.de

Internet: http://www.saarland.de/ministerium_soziales_gesundheit_frauen_familie.htm

¹⁹⁵ Gesetz Nr. 1339 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 2. AG KJHG) vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053): http://sl.juris.de/sl/gesamt/KJHGAG_SL_2.htm#KJHGAG_SL_2_rahmen

Förderung

Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Maßnahmen im Bereich der internationalen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit im außerschulischen Bereich können durch die Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AG KJHG) gefördert werden.

1. Gegenstand der Förderung

Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit im außerschulischen Bereich soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinweg ermöglichen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

- a) bi- und multilaterale Kinder- und Jugendbegegnungen im außerschulischen Bereich, bei denen
- die Zahl der Begegnungen im Ausland nach Möglichkeit der Zahl der Begegnungen in Deutschland entsprechen soll
 - die jeweiligen Gruppengrößen ausgewogen sind
 - das Programm von den Partnern gemeinsam und rechtzeitig vorbereitet wurde
 - und Aufschluß über die Zielgruppe, die Lernziele, die Arbeitsmethoden und
 - ggf. die vorgesehenen Themen gibt.
 - die Teilnehmer/innen nicht jünger als 8 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind
 - und
 - die Dauer der Veranstaltung mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage beträgt.
- b) bi- und multilaterale Maßnahmen mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften, die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie der Pflege und der Ausweitung jugendpolitischer Beziehungen dienen. [...]

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare beim

Landesjugendamt eingereicht werden. Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen.“¹⁹⁶

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes
Stabsstelle Jugend- und Familienpolitik
Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken

Dirk Hübschen
Telefon: 0681-501-7260
Fax: 0681-501-7911
E-Mail: d.huebschen@soziales.saarland.de

Referat A 1 - (Haushalt, Zuwendungen, Kassen- und Rechnungswesen)
Rita Lamberti
Telefon: 0681-501-3226
Fax: 0681-501-3408
E-Mail: r.lamberti@soziales.saarland.de

¹⁹⁶ Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AG KJHG) (Gemeinsames Ministerialblatt 1996, Nr. 1):
http://www.saarland.de/dokumente/thema_landesjugendamt/Richtlinien_Kinder- und Jugendfoerderungsgesetz.pdf

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)

Das Schulordnungsgesetz des Saarlandes erwähnt keine Kooperation von Schule und Jugendarbeit/Jugendhilfe.¹⁹⁷

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681-501-00
Telefax: 0681-501-7500

Internet: www.bildung.saarland.de

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Jugend)

Weder das Zweite Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Saarlandes (2.AGKJHG) 198 noch die Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz¹⁹⁹ erwähnen eine Kooperation mit Schule.

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

Stabsstelle Jugend- und Familienpolitik
Telefon: 0681-501-00 (Zentrale)

Internet: http://www.saarland.de/ministerium_soziales_gesundheit_frauen_familie.htm

¹⁹⁷ Vgl. Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/ge-samt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

¹⁹⁸ Vgl. Gesetz Nr. 1339 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 2. AG KJHG) vom 1. Juni 199, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/KJHGAG_SL_2_P2.htm

¹⁹⁹ Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AG KJHG) (Gemeinsames Ministerialblatt 1996, Nr. 1): http://www.saarland.de/dokumente/thema_landesjugendamt/Richtlinien_Kinder-_und_Jugendfoerderungsgesetz.pdf

Bundesland: Sachsen

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen heißt es:

„§ 35b - Zusammenarbeit

Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und mitaußerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Kunst- und Musikschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, sowie mit Partnerschulen im In- und Ausland zusammen.“²⁰⁰

Oberste Landesschulbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Postfach 10 09 10

01079 Dresden

Abteilung 2

Referat 25

Thomas Linz

Telefon: 0351-564-2750

Internet: <http://www.smk.sachsen.de/index.htm>, <https://www.schule.sachsen.de/8104.htm>

Förderung

Internationale Bildungskooperation

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation an sächsischen Schulen besagt:

I. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Das Staatsministerium für Kultus fördert die internationale Bildungskooperation. Die Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziffer II kann insbesondere zur Herausbildung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Interkulturalität, Mehrsprachigkeit und Berufsfähigkeit der Schüler an sächsischen Schulen finanziell gefördert werden. [...]

II. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

1. Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation in Form des Klassen- und Schülergruppenaustausches sowie des Einzelaustausches,
2. Mobilitätsmaßnahmen von Schülern berufsbildender Schulen,
3. bilaterale oder multilaterale Projekte und Maßnahmen im In- und Ausland, die nicht unter Ziffer II Nr. 1 oder 2 fallen.
4. Im grenznahen Raum zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen können auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden. [...]

²⁰⁰ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 SächsGVBl. Jg. 2004, (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist

1. bei Maßnahmen des Klassen- oder Schülergruppenaustausches der jeweilige Schulträger oder der rechtsfähige Schulförderverein,
2. bei Maßnahmen des Einzelaustausches sowie bei Mobilitätsmaßnahmen von Schülern berufsbildender Schulen der jeweils am Austausch teilnehmende Schüler bei Volljährigkeit, ansonsten der Erziehungsberechtigte,
3. bei Projekten im Sinne von Ziffer II Nr. 3 und 4 der Schulträger, Träger anderer Bildungseinrichtungen und juristische Personen des Privatrechts.²⁰¹

Zuständig für die Landesförderung des Schulaustauschs sind die Referenten für interkulturelle Bildung und Erziehung in den Regionalstellen der Sächsische Bildungsagentur (SBA), eine dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde.

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landesamt für Schule und Bildung
Regionalstellen Chemnitz, Dresden, Bautzen, Zwickau, Leipzig

Zuständiges in allen fünf Regionalstellen:
Referat 32: Querschnittsaufgaben

Zentrale: Postfach 1334, 09072 Chemnitz

Telefon: 0371-5366-4491

E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de

Internet: <https://www.lasub.smk.sachsen.de/>

Weitere Informationen und Kontakte

Das Staatsministerium für Kultus in Sachsen informiert über das Portal www.schule.sachsen.de im Bereich Internationales/Sprachen über Lehrer- und Schüleraustausch sowie über Sprachenförderung: <https://www.schule.sachsen.de/1741.htm> und <https://www.schule.sachsen.de/8104.htm>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

*Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ist der individuelle Schüler*innenaustausch nicht angeführt.²⁰²*

Oberste Landesschulbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Abteilung 2, Referat 25
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Thomas Linz
Telefon: 0351-564-2750

Internet: <http://www.smk.sachsen.de/index.htm>

²⁰¹ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation an sächsischen Schulen, SächsABl. Jg. 2012 (SächsABl. S. 1269), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409): <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12576-FRL-IntBilkoop>

²⁰² Vgl. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 SächsGVBl. Jg. 2004, (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>

Förderung

Stipendienprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für Oberschülerinnen und Oberschüler: Vierwöchiger Schulbesuch im Ausland

„Das Sächsische Staatsministerium für Kultus vergibt in diesem Jahr 35 Stipendien für einen vierwöchigen Schulbesuch im Ausland. Dabei sind Schulbesuche in Frankreich, Malta, Tschechien, den USA, Kanada und im Vereinigten Königreich möglich. In Zusammenarbeit mit Experiment e. V. wird dieses Stipendienprogramm in der Zeit vom 22. September bis 20. Oktober 2018 (Vereinigtes Königreich: 22. September bis 19. Oktober 2018!) durchgeführt.“²⁰³

Weitere Informationen und Kontakte

*Liste der Referent*innen für interkulturelle Bildung und Erziehung im Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung:*

Sächsisches Landesamt für Schule und Bildung

Standort Bautzen

Otto-Nagel-Str. 1, 02625 Bautzen

Hans-Jürgen Schmidt
Telefon: 03591-621 331

E-Mail: hans-juergen.schmidt@lasub.smk.sachsen.de

Standort Chemnitz

Annaberger Str. 119, 09120 Chemnitz

Heike Paul
Telefon: 0371-5366 434

E-Mail: heike.paul@lasub.smk.sachsen.de

Standort Dresden

Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden

Anja Oehmigen
Telefon: 0351-8439 450

E-Mail: anja.oehmigen@lasub.smk.sachsen.de

Standort Leipzig

Nonnenstr. 17a, 04229 Leipzig

Kerstin Stollberg
Telefon: 0341-4945 651

E-Mail: kerstin.stollberg@lasub.smk.sachsen.de

Standort Zwickau

Makarenkostr. 2, 08066 Zwickau

Reinhard Scholz
Telefon: 0375-4444 143

E-Mail: reinhard.scholz@lasub.smk.sachsen.de

²⁰³ Landesamt für Schule und Bildung <https://www.schule.sachsen.de/8104.htm>

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Landesjugendhilfegesetz enthält lediglich einen Hinweis darauf, dass für den Vollzug von Richtlinien des Bundes zur Förderung im Bereich der internationalen Jugendarbeit nach § 83 SGB VIII der Kommunale Sozialverband Sachsen zuständig ist.²⁰⁴

Oberste Landesjugendbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz²⁰⁵
Landesjugendamt
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

Bernd Heidenreich (Referent für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Jugendhilfeplanung)
Telefon: 0371-2408-1140

E-Mail: bernd.heidenreich@lja.sms.sachsen.de

Sascha Roesch
Telefon: 0371-2408-1143

E-Mail: sascha.roesch@lja.sms.sachsen.de

Förderung

Internationale Jugendarbeit

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs besagt:

2.4 Internationale Jugendarbeit

Bezuschusst werden Projekte, die die Begegnung und den Austausch sächsischer und ausländischer junger Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr zum Ziel haben. [...] Zuwendungsfähig sind Projekte mit einer Dauer von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen. An- und Abreistag gelten zusammen als ein Projekttag. Bei Projekten mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen kann die Projektdauer unterschritten werden (Kurzzeitprojekte). Ist eine Förderung des Projektes auch über einschlägige Bundes- und EU-Programme möglich, ist diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die beantragten Mittel sind im Finanzierungsplan darzustellen. Eine Bezuschussung durch den Freistaat Sachsen kann ergänzend bis zum Höchstsatz der günstigsten Förderrichtlinie erfolgen. [...]

4.1 – Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Zuwendungen werden für überörtliche Projekte gewährt.²⁰⁶

Anträge werden an den Kommunalen Sozialverband Sachsen gestellt.

Antrags- und Bewilligungsstelle

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachbereich III - Verhandlungsmanagement, Sozialplanung, Förderung
Förderung SGB VIII/Landesjugendhilfe

Klaus-Dieter Lemke
Telefon: 0371-577-340

Internet: <http://www.ksv-sachsen.de/home/ueber-den-ksv-sachsen/aufgabenbereiche/foerderung-ljhg>

²⁰⁴ Vgl. Landesjugendhilfegesetz (LJHG) i. d. F. d. Bek. vom 04.09.2008, SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 14, S. 578, Fassung gültig ab: 01.03.2017: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897-LJHG#x999>

²⁰⁵ https://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/lja_Mitarbeiterverzeichnis.pdf

²⁰⁶ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs Vom 6. April 2010: http://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/foerderung_ljhg/Kinder_jugend/FRL_UeOeBedarf.pdf

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zur Förderung Internationaler Jugendarbeit:

<http://www.ksv-sachsen.de/home/ueber-den-ksv-sachsen/aufgabenbereiche/foerderung-ljhg/137-foerderung-ljhg>

Uferlos - Kampagne zur Aktivierung der Internationalen Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen

„Uferlos - Kampagne zur Aktivierung der Internationalen Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen ist ein landesweit wirksames Fach- und Serviceangebot zur Stärkung der Internationalen Jugendarbeit (IJA) in Sachsen.“ [...] „Uferlos dockt an den Erfahrungen von sächsischen Fachkräften an und möchte diese in und für Maßnahmen der IJA durch Fortbildung und Beratung unterstützen und qualifizieren.“ *Uferlos bietet bedarfsorientierte Fortbildungsformate, Seminare, Fachkräfteaustausche und Fachtagungen für ehren- oder hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit/Jugendhilfe, die Beratung von Organisationen und Einrichtungen sowie Vernetzung mit Agierenden der IJA sowie die Gestaltung modellhafter Projekte der IJA an.* „Uferlos - Kampagne zur Aktivierung der Internationalen Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen ist ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V., gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.“²⁰⁷

AGIF Sachsen e.V.

(Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V.)

Projekt „uferlos“

Neefestraße 82, 09119 Chemnitz

Anna Pöhl

E-Mail: poehl@agif-sachsen.de

Claudio Orlacchio

E-Mail: orlacchio@agif-sachsen.de

Telefon: 0371-53364-17

Fax: 0371-53364-26

E-Mail: uferlos@agif-sachsen.de

Internet: <https://www.agif-sachsen.de/uferlos-internationale-jugendarbeit.html>

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)

Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen heißt es:

§ 35b - Zusammenarbeit

Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und mitaußerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Kunst- und Musikschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, sowie mit Partnerschulen im In- und Ausland zusammen.“²⁰⁸

Oberste Landesschulbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Abteilung 2, Referat 25

Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Thomas Linz

Telefon: 0351-564-2750

²⁰⁷ Uferlos - Kampagne zur Aktivierung der Internationalen Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen: <https://www.agif-sachsen.de/uferlos-internationale-jugendarbeit.html>

²⁰⁸ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 SächsGVBl. Jg. 2004, (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>

Internet: <http://www.smk.sachsen.de/index.htm>

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule und Jugend)

2011 haben das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport, der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag ein gemeinsames Positionspapier verabschiedet, in dem sie die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule empfehlen.

„Kinder- und Jugendhilfe und Schule tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Herausbildung und Weiterentwicklung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen. Ziel ist die auf Chancengleichheit ausgerichtete Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung und damit verbunden die Verbesserung der Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen.“²⁰⁹

Auf den Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz heißt es:

„Die Weiterentwicklung von Jugendhilfestrukturen und -angeboten hat im Freistaat Sachsen einen hohen Stellenwert. Die Initiierung und Begleitung von Forschungsvorhaben, Pilotprojekten und Initiativen auf örtlicher Ebene dienen der Umsetzung strategischer Zielsetzungen der zuständigen obersten Landesjugendbehörden - dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK) -, die in entsprechenden Handlungskonzepten beziehungsweise in Landesprogrammen ihren Niederschlag finden. Diese Veränderungsprozesse einschließlich der Kontexte, die sich aus der Kooperation mit anderen Institutionen ergeben, werden durch den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) fachlich begleitet.“²¹⁰

Ein Feld der Weiterentwicklung ist die Kooperation Jugendhilfe-Schule.

„Der LJHA führt seit 2008 kontinuierlich Fachgespräche zum oben genannten Thema durch.“²¹¹

Oberste Landesjugendbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat 42 - Kinder und Jugendliche
Postfach 10 09 41, 01076 Dresden

Dr. Anke Schröder
Telefon: 0351-564-5742

Internet: <http://www.sms.sachsen.de/>

Oberste Landesschulbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Internet: <http://www.smk.sachsen.de/index.htm>

²⁰⁹ Zur Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen. Gemeinsames Positionspapier des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages: https://www.landesjugendamt.sachsen.de/download/Verwaltung/lja_Positionspapier_Schule_Jugendhilfe.pdf

²¹⁰ <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/11229.html>

²¹¹ Ebd.

Förderung

Kooperations- und Vernetzungsvorhaben

Die Weiterentwicklung von Jugendhilfestrukturen und -angeboten wird vom Land Sachsen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen gefördert.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für

2.1 Vorhaben von landesweiter Bedeutung, insbesondere:

- Modellprojekte,
- praxisbezogene Forschungsvorhaben,
- einschließlich entsprechender Fachveranstaltungen [...]

2.2 Vorhaben mit regionalem Bezug, insbesondere:

- fachübergreifende, sozialraumorientierte Kooperations- und Vernetzungsvorhaben,
- Projekte zur Unterstützung notwendiger Anpassungen insbesondere im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen,
- Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Jugendhilfeleistungen,
- Projekte zur Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen in der Jugendhilfe sowie an Schnittstellen zu anderen Fachbereichen.²¹²

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Abteilung 4 Jugend und Familie, Integration und Teilhabe – Landesjugendamt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Telefon: 0351-564-0

Fax: 0351-564-5850

E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de

Ulrich Menke

Telefon: 0351-564-5740

Internet: <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/Landesjugendamt.html>

Weitere Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.*

²¹² Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) gültig ab: 01.01.2010: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/11348/27797.pdf

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besagt:

„(2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten, [...] die Schülerinnen und Schüler zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt und zur Völkerverständigung zu erziehen sowie zu befähigen, die Bedeutung der Heimat in einem geeinten Deutschland und einem gemeinsamen Europa zu erkennen.“²¹³

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches im Rahmen von Schulpartnerschaften heißt es:

1. Grundsätze und Förderabsichten

Das Kultusministerium fördert den internationalen Schüleraustausch im Rahmen von Schulpartnerschaften auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.1.2005 (GVBl. LSA S. 44), sowie des im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27.8.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.1.2005 (GVBl. LSA S. 46), verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Ziel ist dabei die Entwicklung von interkultureller, internationaler, Europa- und Fremdsprachenkompetenz der Schülerinnen und Schüler. [...]

Der internationale Schüleraustausch dient vorwiegend dem Ziel, internationale Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, landeskundliche Kenntnisse zu vermitteln, Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen, die Motivation zum Fremdspracherwerb zu erhöhen sowie interkulturelle Kompetenz zu fördern.“²¹⁴

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 32, 39114 Magdeburg

Dr. Uwe Birkholz (Referent für EU- und internationale Bildungsangelegenheiten im Schulbereich)

Telefon: 0391-567-3645

Fax: 0391-567-3626

E-Mail: uwe.birkholz@mb.sachsen-anhalt.de

Förderung

Internationale Schulaustauschmaßnahmen

Die Förderung von Schulaustauschmaßnahmen wird über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches im Rahmen von Schulpartnerschaften geregelt.

2. Rechtsgrundlage, Zweck

Das Kultusministerium gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBl. LSA S. 743) Zuwendungen zur Durchführung

²¹³ Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der ab dem 1. Februar 2013 geltenden Fassung: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&ajz=true>

²¹⁴ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches im Rahmen von Schulpartnerschaften https://www.bildung-lsa.de/index.php?KAT_ID=2007#art15981

internationaler Schulaustauschmaßnahmen, an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. [...]

Die Austauschmaßnahmen finden auf der Grundlage von Schulpartnerschaften statt und folgen dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sie beinhalten die Komponente der Begegnungen am Ort des Partners und die Begegnungen mit dem ausländischen Partner am eigenen Ort.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Internationale Schulaustauschmaßnahmen sind schulische Veranstaltungen. Die Zuwendung erfolgt für die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Schulen in Sachsen-Anhalt.

Gegenstand der Förderung sind

- a) bei Begegnungen am Ort des Partners im Ausland die Kosten für die An- und Abreise sowie zur Programmrealisierung (z. B. Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort) sowie für Unterkunft und Verpflegung, soweit diese nicht vom ausländischen Partner oder Dritten übernommen werden,
- b) bei Begegnungen am eigenen Ort die Kosten zur Programmrealisierung (Fahrtkosten vor Ort, Veranstaltungskosten, Kosten für Projektmaterial), im Ausnahmefall Kosten für Unterbringung und Verpflegung soweit diese in Jugendherbergen oder Schullandheimen erfolgt.

Für begleitende Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen, ebenso für Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z. B. Landesjugendamt, ARGE) gehören. Die Reisekosten der die Schülergruppen begleitenden Lehrkräfte werden nach Maßgabe der für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen erstattet. [...]

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e. V.) von Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Begegnung findet im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft statt oder dient der Anbahnung einer Schulpartnerschaft;
- b) Hauptbestandteil des Programms sind neben landeskundlichen Aspekten gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit;
- c) die Unterbringung erfolgt in der Regel auf der Basis von Gegenseitigkeit in Gastfamilien;
- d) die Begegnung dauert mindestens vier Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag);
- e) die Gruppengröße sollte mindestens zehn Schülerinnen und Schüler betragen, bei benachteiligten Schülerinnen und Schülern mindestens fünf;
- f) die förderfähige Gruppengröße wird auf maximal 30 Schülerinnen und Schüler pro Begegnung begrenzt.²¹⁵

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landesschulamt Sachsen-Anhalt²¹⁶. Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06102 Halle/ Saale
Telefon: 0345-514-0

Katharina Moebest
Telefon: 0345-514-1216
E-Mail: katharina.moebest@lscha.mb.sachsen-anhalt.de

²¹⁵ [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches im Rahmen von Schulpartnerschaften: https://www.bildung-lsa.de/files/649320f0b63bdb90d79cc51b52c9cf62/Erlass_Endfassung_2011_10_02_2011.pdf](https://www.bildung-lsa.de/files/649320f0b63bdb90d79cc51b52c9cf62/Erlass_Endfassung_2011_10_02_2011.pdf)

²¹⁶ Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/aufgaben-referatsleitung/schulfachl-ref-schulpsych-beratung/>

Weitere Informationen und Kontakte

Förderprogramme des Bildungsserver Sachsen- Anhalt:

<http://www.bildung-lsa.de>

Bildungsserver Sachsen- Anhalt:

https://www.bildung-lsa.de/themen/schule_international/internationale_austauschprogramme.html

Webseiten der Landesregierung zu Internationalen Schulkontakten:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/internationales/internationale-schulkontakte/>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

*Zuschüsse für den individuellen Schüler*innenaustausch durch das Land konnten nicht ermittelt werden.*

Weitere Informationen und Kontakte

Förderprogramme des Bildungsserver Sachsen- Anhalt:

<http://www.bildung-lsa.de>

Bildungsserver Sachsen- Anhalt:

https://www.bildung-lsa.de/themen/schule_international/internationale_austauschprogramme.html

Webseiten der Landesregierung zu Internationalen Schulkontakten:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/internationales/internationale-schulkontakte/>

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

In einem Merkblatt zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen der Landesregierung heißt es:

„Sachsen-Anhalt ist ein weltoffenes Land. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen über Länder - und Kulturgrenzen hinweg trägt dazu unmittelbar bei. Gerade Jugendliche sollten sich anderen Ländern und Kulturen öffnen, um einerseits den eigenen Horizont zu erweitern und sich andererseits Perspektiven in einer zunehmend globaler werdenden Welt zu eröffnen. Durch internationale Jugendbegegnungen wird das Verständnis für andere Mentalitäten gestärkt, werden Erfahrungen ausgetauscht und Chancen eröffnet, Sachsen - Anhalt weiter positiv zu entwickeln. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt daher im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen nichttouristischen Charakters.“²¹⁷

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes steht:

²¹⁷ Förderung von internationalen Jugendbegegnungen:

https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/Bibliothek_Internationales/Dokumente/Dokumente_Foerderung_Stk/Foerderblatt_Jugendbegegnungen_2016.pdf

„2.4 Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII

Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sollen die persönliche Begegnung junger Menschen aus oder in verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über Grenzen hinweg ermöglichen. Die jungen Menschen sollen durch diese Erfahrungen die Situation im eigenen Land und im Ausland besser einschätzen lernen sowie Toleranz und Verständnis gegenüber dem Andersartigen und Fremden entwickeln können. Der Erwerb internationaler Kompetenz ist dabei ebenso Ziel wie die umfassende Bildung der Persönlichkeit des jungen Menschen.“²¹⁸

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Arbeit und Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 4: Familie, Referat: Jugend
Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg
Postanschrift: Postfach 39 11 55

Telefon: 0391-567-4003

E-Mail: Poststelle@ms.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://ms.sachsen-anhalt.de/startseite-ms/>

Förderung

Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes steht:

„2.4 Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII [...]“

Gefördert werden können:

- a) bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland,
- b) Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste sowie Seminare und andere Veranstaltungen mit einem gemeinsamen Arbeitsprogramm,
- c) multilaterale Jugendbegegnungen,
- d) internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendarbeit.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen im Ausland ohne Partnerorganisation oder mit überwiegend jugendhilfefremdem Charakter (z. B. Wettkämpfe, Konzertreisen) oder touristischer Ausrichtung.“²¹⁹

Das Referat Kinder und Jugend des Landesjugendamts ist Ansprechpartner für alle Fragen im Bereich der internationalen Jugendbegegnung sowie der Projektförderung. Die Fördermöglichkeiten und -kriterien des Landesjugendamts Sachsen-Anhalt orientieren sich an der Richtlinie des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Abteilung 5 Familie, Gesundheit, Jugend und Versorgung

²¹⁸ Ministerium für Arbeit und Soziales: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Erlassdatum: 15.12.2015, Fassung vom: 22.08.2016, Gültig ab: 01.01.2016)

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/jsessio-nid=CF01428F2BCF78BB4EA8D6F0D195CA1B.jp21?quelle=ijlink&query=VVST-216000-MS-20151215-SF&psml=bssah-prod.psml&max=true#ivz6>

²¹⁹ Ministerium für Arbeit und Soziales: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Erlassdatum: 15.12.2015, Fassung vom: 22.08.2016, Gültig ab: 01.01.2016)

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/jsessio-nid=CF01428F2BCF78BB4EA8D6F0D195CA1B.jp21?quelle=ijlink&query=VVST-216000-MS-20151215-SF&psml=bssah-prod.psml&max=true#ivz6>

Referat 501 - Landesjugendamt - Kinder und Jugend
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06122 Halle

Telefon: 0345-514-1625

Förderbereich: Umsetzung eines Jahresprogramms von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit und der Ausbildung von Jugendlichen (juleica):

Telefon: 0345-514-1633

Projektförderung internationale Jugendarbeit:

Telefon: 0345-514-1723

E-Mail: andrea.mallon@lvwa.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen und Kontakte

GOEUROPE!, das „Europäische Jugend Kompetenz Zentrum Sachsen-Anhalt“ informiert und berät zu EU-Lernmobilitäten und Fördermöglichkeiten im Jugendbereich für Jugendliche, Multiplikator*innen, Jugendverbände, Vereine, öffentliche Träger und Kommunen. Neben der bedarfsorientierten Beratung werden konkrete Angebote der Projektpartner an Jugendliche aus Sachsen-Anhalt herangetragen. Hierbei verfolgt GOEUROPE! das Ziel der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen aus Sachsen-Anhalt durch die bei Lernmobilitäten erlangten Kompetenzen. Das Projekt wird durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt.

GOEUROPE! - Europäisches Jugend Kompetenz Zentrum

beim DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Lüneburger Str. 2, 39106 Magdeburg

Christian Scharf (Direktor)

Telefon: 0391-610689-76

Mobil: 0177-4068017

E-Mail: info@goeurope-lsa.de

Internet: <https://www.goeurope-lsa.de/>

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt legt eine Zusammenarbeit von Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe nahe:

„(4a) Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Einrichtungen der Familienbildung und den Familienverbänden sowie Trägern der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen zusammen. Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit dem Schulträger Vereinbarungen abschließen. Die Schulträger können auf Wunsch der Schulen den Kooperationspartnern Räume und technische Ausstattung zur Nutzung überlassen.“²²⁰

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstr. 32, 39114 Magdeburg

Telefon: 0391-567-01 (Zentrale)

Fax: 0391-567-3626

²²⁰ Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/agf/page/bssahprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGST2013pP1&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint

Förderung

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote heißt es:

1. Vorbemerkungen

Der Auftrag der Schule, jedem jungen Menschen eine seinen Begabungen, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung angeeignet zu lassen, erfordert es, über den Fachunterricht hinaus Schülerinnen und Schülern Angebote zur Mitgestaltung und Mitwirkung in den unterschiedlichsten Projekten, z.B. in den Bereichen Kultur, Technik, Ökologie, Gesundheit, Geschichte, Politik, Soziales zu unterbreiten. Die vorliegende Richtlinie bietet die Möglichkeit der Förderung von Projekten der Schulprogrammgestaltung. [...]

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Grundsätzlich sind solche Projekte zuwendungsfähig, die

- a) konkrete inhaltliche oder organisatorische Bezüge insbesondere zur unterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aufweisen,
- b) als Bestandteil der Schulprogrammarbeit konzipiert sind und
- c) eine Nachnutzung auch durch andere Schulen ermöglichen (Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit).

Darüber hinaus können Vorhaben gefördert werden, die überregionale Bedeutung zu einem der in Buchstaben a) bis g) genannten inhaltlichen Schwerpunkte besitzen.

Die Vernetzung mit anderen Förderbereichen (z. B. der Kultur, der Jugendhilfe, Verbänden der Umwelterziehung oder der Entwicklungszusammenarbeit) ist anzustreben mit dem Ziel, zusätzliche Wirkungspotenziale für die Schulgestaltung in der Region zu entfalten.

2.2.2 Inhaltlich werden vorrangig Maßnahmen zu folgenden Schwerpunkten gefördert:

- a) Demokratie- und Friedenserziehung,
- b) Medienbildung/ -erziehung,
- c) Kulturelle Bildung,
- d) Historische Bildung,
- e) Gesundheitsförderung,
- f) Ökologische Bildung,
- g) Ökonomische Bildung.²²¹

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landesschulamt
Referat 22
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/ Saale

Weitere Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.*

²²¹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote:
<https://www.bildung-lsa.de/schule/foerderprogramme.html#art15981>

Bundesland: Schleswig-Holstein

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz enthält keine Informationen zum internationalen Schul-/Schüleraustausch.²²²

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Bildung International umfasst Begegnungen im europäischen und außereuropäischen Ausland, sei es in Form eines Austausches oder eines Projektes, sei es ein Auslandsaufenthalt, der Aufbau einer Schulpartnerschaft, eine Lehrerfortbildung oder eine Unterrichtstätigkeit im Ausland.

Ein wichtiger Aspekt dabei ist das Thema Europa. Schule unterstützt das Zusammenwachsen Europas auf vielfältige Weise: Es gibt die ausgezeichneten Europaschulen, den Europäischen Wettbewerb, Projektstage oder die Europawoche.

Die direkte Begegnung mit jungen Menschen aus anderen Ländern ist immer noch der beste Weg zur besseren Verständigung und zum gegenseitigen Verständnis. Mit Schulpartnerschaften, Schüleraustausch, Auszubildenden-Austausch oder Lehrkräfte-Austausch gibt es auch hier viele Angebote für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte.“²²³

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Beim Schüleraustausch lernen Jugendliche nicht nur die Sprache des Gastlandes, sondern auch viel über andere Kulturen. Ein Auslandsaufenthalt kann für Jugendliche eine wertvolle Erfahrung sein. Neben der Sprache des Gastlandes lernen die Jugendlichen, sich in einem fremden Land und in einer fremden Kultur zurechtzufinden. Sie lernen andere Nationalitäten kennen und tragen damit ihren eigenen kleinen Teil zur Völkerverständigung bei. Ein solcher Aufenthalt sollte gut vorbereitet werden. Verschiedene Organisationen unterstützen Jugendliche und Pädagogen bei der Planung eines Schüleraustausches.“²²⁴

Oberste Schulbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Telefon: 0431-988-0
Fax: 0431-988-5815

Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii_node.html

Förderung

Zuschüsse für den Schulaustausch durch das Land konnten nicht ermittelt werden.

Weitere Informationen und Kontakte

Informationen zum Schüleraustausch und zu Schulpartnerschaften in Schleswig-Holstein:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/bildung_international.html

Informationen zu Schulpartnerschaften in Schleswig-Holstein:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/schulpartnerschaften.html>

²²² Vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.03.2018 bis 31.07.2019: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bssho-prod.psml&max=true&aiz=true>

²²³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/bildung_international.html

²²⁴ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/schueleraustausch.html>

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz enthält keine Informationen zum internationalen Schul-/Schüleraustausch.²²⁵

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Beim Schüleraustausch lernen Jugendliche nicht nur die Sprache des Gastlandes, sondern auch viel über andere Kulturen. Ein Auslandsaufenthalt kann für Jugendliche eine wertvolle Erfahrung sein. Neben der Sprache des Gastlandes lernen die Jugendlichen, sich in einem fremden Land und in einer fremden Kultur zurechtzufinden. Sie lernen andere Nationalitäten kennen und tragen damit ihren eigenen kleinen Teil zur Völkerverständigung bei. Ein solcher Aufenthalt sollte gut vorbereitet werden. Verschiedene Organisationen unterstützen Jugendliche und Pädagogen bei der Planung eines Schüleraustausches.“²²⁶

Förderung

Zuschüsse für den individuellen Schüler*innenaustausch durch das Land konnten nicht ermittelt werden.

Austausch mit der Schweiz

Der (individuelle) Schüleraustausch zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und dem Kanton Waadt/Schweiz ist im Rahmen eines zweiwöchigen Austauschprogramms möglich. Es gibt die Möglichkeit, sich für zwei Zeiträume, um Gäste aus der Schweiz zu empfangen, zu bewerben.²²⁷

Informationen:

[Allgemeiner Jahresplan \(PDF 8KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Informationen Austauschprogramm Schweiz \(PDF 74KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Bewerbungsformular Schweiz \(PDF 131KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Rahmenbedingungen Austausch Schweiz \(PDF 96KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Austausch mit Schweden

„Bei dem Programm „Ein Jahr in Deutschland“ handelt es sich nicht um einen gegenseitigen Schüleraustausch, sondern um einen einjährigen Besuch aus Schweden für das kommende Schuljahr. Das Ministerium unterstützt die Schwedische Botschaft/Behörde in Stockholm bei der Suche nach Gastfamilien.“²²⁸

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Kim-Janine Krumbek

E-Mail: kim-janine.krumbek@bimi.landsh.de

Weitere Informationen und Kontakte

Individuelle Schüleraustauschprogramme des Landes Schleswig-Holstein - Informationen und Formulare:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/austauschprogramme.html>

²²⁵ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.03.2018 bis 31.07.2019: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=inlink&query=SchulG+SH&psml=bssho-prod.psml&max=true&aiz=true>

²²⁶ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/schueleraustausch.html>

²²⁷ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/austauschprogramme.html>

²²⁸ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/austauschprogramme.html>

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besagt:

„§ 13 - Internationale und interkulturelle Jugendarbeit

(1) Jugendarbeit dient der interkulturellen und internationalen Verständigung sowie der Friedenssicherung. Sie setzt sich mit den Vernetzungen der internationalen, wirtschaftlichen und politischen Realität auseinander und trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei. Sie fördert den Prozess der europäischen Einigung.

(2) Internationale und interkulturelle Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen soll das Prinzip der Inklusion verwirklichen und dadurch zu Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe beitragen. Die Jugendarbeit soll eigenständige Ansätze und Angebote in diesem Bereich entwickeln.

(3) Das Land fördert vor allem die Zusammenarbeit und den Austausch mit Skandinavien und den Ostsee-Anrainer-Staaten.“²²⁹

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein

Abteilung VIII 3 Kinder, Jugend und Familie – Landesjugendamt
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Thorsten Wilke (Stellvertretender Leiter)

Telefon: 0431-988-2405

E-Mail: thorsten.wilke@sozmi.landsh.de

Jugendpolitik, Jugendarbeit und -förderung, Kinder- und Jugendschutz

Dr. Susann Burchardt, VIII 32

Telefon: 0431-988-7470

E-Mail: Susann.Burchardt@sozmi.landsh.de

Vertreter: Moritz Haupt

Telefon: 0431-988-2453

E-Mail: moritz.haupt@sozmi.landsh.de

Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kinder_jugendhilfe.html

Förderung

Begegnungen zwischen Jugendgruppen

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Das Land fördert außerschulische bi-, tri- und multilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Schleswig-Holstein und aus dem Ausland mit gemeinschaftsbildendem Charakter, Veranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Veranstaltungen von besonderer jugendpolitischer Bedeutung sowie Maßnahmen der politischen, ökologischen oder kulturellen Jugendbildung im Ostseeraum.“²³⁰

²²⁹ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992, zum 21.05.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=JuF%C3%B6G+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

²³⁰ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendarbeitssozialarbeit_InternationaleJugendarbeit.html

Grundlage für die Förderung ist neben §13 des Jugendförderungsgesetzes die Richtlinie zur Förderung des internationalen Jugendaustausches des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.²³¹

Antrags- und Bewilligungsstelle

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Abteilung VIII 3: Kinder, Jugend und Familie – Landesjugendamt
Ref. 2: Jugendpolitik, Jugendarbeit und -förderung, Kinder- und Jugendschutz
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Dr. Susann Burchardt
Telefon: 0431-988-7470

E-Mail: Susann.Burchardt@sozmi.landsh.de

Moritz Haupt (Vertreter)
Telefon: 0431-988-2453
E-Mail: moritz.haupt@sozmi.landsh.de

Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kinder_jugendhilfe.html

Weitere Informationen und Kontakte

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein: Internationale Jugendarbeit. Begegnung und Kooperation über Grenzen hinweg. Vielfältige Fördermöglichkeiten:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendarbeitsozialarbeit_InternationaleJugendarbeit.html

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule)

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz legt die Öffnung von Schule fest und regelt diese.

„§ 3 - Selbstverwaltung der Schule

(3) Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen. [...]

§33 - Schulleiterinnen und Schulleiter

(2): Die Schulleiterinnen und Schulleiter [...] fördern die Verbindung zu den Eltern, den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe. [...]

§ 51 - Schulentwicklungsplanung der Kreise

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. [...] Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen. [...]

²³¹ Vgl. Richtlinie zur Förderung des internationalen Jugendaustausches, Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2012:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Jugendarbeitsozialarbeit_InternationaleJugendarbeit_Richtlinie_Jugendaustausch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

§ 63 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

26. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407/2435) und anderen Stellen.“²³²

Oberste Landesschulbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung III 2 Bildungspolitische Querschnittsaufgaben, Lehrkräftenachwuchs, Lehrkräftepersonalverwaltung

III 20 Ganztagschulen, Schulsozialarbeit, schulische Assistenz, schulpsychologischer Dienst, Schulträgerschaft, Landesförderzentren

Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Dr. Heide Hollmer

Telefon: 0431-988-2501

E-Mail: heide.hollmer@mbw.landsh.de

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Jugend)

Auf den Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Jugendhilfe und Schule stehen in gemeinsamer Verantwortung im Hinblick auf die Bildungs- und Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen im Land. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, junge Menschen bei der Entwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen unterstützen. Dabei soll sie mit den anderen Institutionen, z. B. der Schule und der Schulverwaltung, zusammenarbeiten.

Bildung ist mehr als Schule. Orte der Jugendarbeit sind Orte für informelle und non-formale Bildungsprozesse und individuell erworbener Kompetenzen. Im Jugendzentrum, in der außerschulischen Jugendbildung und im Jugendverband machen Kinder und Jugendliche Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Selbstorganisation. Diese Kompetenzen und Zugänge bringt die Jugendarbeit in die Kooperation mit Schule ein.“²³³

Das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein erwähnt die „schul- und arbeitsbezogene Jugendarbeit“.

„§ 12 - Schul- und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

(1) Schulbezogene Jugendarbeit soll durch eigene Bildungsangebote und freizeitpädagogische Maßnahmen dazu befähigen, sinnvoll mit Freizeit umzugehen und sich mit dem Lern- und Lebensort Schule auseinanderzusetzen. Die Träger der Jugendarbeit sollen geeignete Maßnahmen entwickeln und diese in Abstimmung mit den beteiligten Schulen den Schülerinnen und Schülern anbieten.“²³⁴

Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung VIII 3 Kinder, Jugend und Familie und Gleichstellung – Landesjugendamt

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Dr. Susann Burchardt

E-Mail: Susann.Burchardt@sozmi.landsh.de

Telefon: 0431-988-7470

Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/viii_node.html

²³² Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007* , <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH+%C2%A7+33&psml=bssshoprod.psml&max=true>

²³³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendarbeitssozialarbeit_Kooperation.html

²³⁴ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992, zum 21.05.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=JuF%C3%B6G+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Förderung

Kooperation auf kommunaler Ebene

Das Land Schleswig-Holstein strebt eine Förderung der Strukturen für eine bessere Kooperation von Jugendhilfe und Schule an.

„Um eine [...] Kooperation auf kommunaler Ebene nachhaltig zu fördern und auszubauen, wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) die dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gezielt für den Aufbau von solchen Strukturen der Zusammenarbeit einsetzen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) unterstützt diesen Prozess, indem es für diesen Zweck in jedem Schulamtsbezirk Stundenkontingente im Umfang von zwei Wochenstunden bereitstellt.

Das MBWK wird die Schulämter und auch die nicht schulamtsgebundenen Schulen über Einzelheiten der Umsetzung informieren und den Einsatz des Stundenkontingentes in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe sicherstellen. [...]

Im Interesse einer nutzbringenden und für alle Seiten zufrieden stellenden Zusammenarbeit dürfen die für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule einzusetzenden Mittel nur nach Abstimmung mit der schulischen Seite vergeben werden. Dabei bleibt es den Kommunen freigestellt, wie sie dieses Abstimmungsverfahren gestalten.“²³⁵

Um die Zusammenarbeit nachhaltig zu fördern und auszubauen, stellt das Jugendministerium jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt seit 2001 Mittel zur Verfügung, die gemäß der „Gemeinsame(n) Empfehlung für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ einzusetzen sind und der Entwicklung von Kooperationsstrukturen vor Ort dienen.“²³⁶

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein – Landesjugendamt
Ref. 2: Jugendpolitik, Jugendarbeit und -förderung, Kinder- und Jugendschutz
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Moritz Haupt
Telefon: 0431-988-2453
E-Mail: moritz.haupt@sozmi.landsh.de

Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kinder_jugendhilfe.html

Weitere Informationen und Kontakte

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2004): Dokumentation und Handreichung. Kooperation Offene Jugendarbeit und Schule:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendarbeitsozialarbeit_Kooperation_OffeneJugarbSchule.pdf?_blob=publicationFile&v=1

Schleswig-Holsteinischer Landtag (Hrsg.): Bericht der Landesregierung, Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, Drucksache 15 / 657 (neu) (mit Erwähnung des Internationalen Jugendaustauschs als Handlungsfeld), 15. Wahlperiode (28. März 2000 bis 17. März 2005):

https://schulrecht-sh.de/texte/z/zusammenarbeit_schule_jugendhilfe.pdf

²³⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendarbeitsozialarbeit_Kooperation_EmpfehlungenFoerdermittel.pdf?_blob=publicationFile&v=2

²³⁶ Vgl. Gemeinsame Empfehlung für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendarbeitsozialarbeit_Kooperation_EmpfehlungenFoerdermittel.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Bundesland: Thüringen

Förderung des internationalen Schulaustausches (Gruppen)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Laut Thüringer Schulgesetz entscheidet die Schulkonferenz über die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften (Punkt 5).²³⁷

Oberste Landesschulbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 36
Postfach 900 463, 99107 Erfurt

Hannelore Markert (Referentin)
Telefon: 0361-57-3411504
E-Mail: Hannelore.Markert@tmbjs.thueringen.de

Internet: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/index.aspx>

Förderung

Internationale Schülerbegegnungen

Laut Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. August 2014 besteht für internationale Schülerbegegnungen im Freistaat Thüringen die Möglichkeit, im Rahmen von Schulpartnerschaften Anträge auf Kostenbeteiligung zu stellen.

„Für die Entscheidung von Anträgen auf Kostenbeteiligung durch den Freistaat Thüringen gelten folgende Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine Austauschmaßnahme im Rahmen einer Schulpartnerschaft, die auf Langfristigkeit und Gegenseitigkeit angelegt ist.
- Die gegenseitigen Besuche finden während der Schulzeit der jeweiligen gastgebenden Schule statt.
- Im Programmablauf ist eine Integration in den Alltag und die Aktivitäten der gastgebenden Schule, z.B. Teilnahme am Unterricht, projektorientiertes Arbeiten, Besuche schul- oder schulortbezogener Einrichtungen, gewährleistet.
- Geplante Exkursionen sollen sich auf die Region der gastgebenden Schule und/oder ein bestimmtes Thema, unter welchem die Austauschmaßnahme steht, beziehen. Rein touristisch motivierte Exkursionen sind auszuschließen.
- Die Schülerbegegnung ist für mindestens vier Aufenthaltstage mit Programmcharakter geplant, [...]
- Die Gruppengröße soll mindestens zehn Schüler betragen.
- Die Unterkunft soll auf Basis der Gegenseitigkeit in Gastfamilien erfolgen.“²³⁸

Anträge auf Kostenbeteiligung müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegen (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 27. August 2014). Die Anträge sind über den Schulträger der Schule an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu richten. Das zu verwendende Antragsformular ist auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar:

<https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/foerderung/index.aspx>

²³⁷ Vgl. Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23): <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1230.pdf>

²³⁸ Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. August 2014, 5019-55/36: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WTH-223278-TMBWK-20140827-SF&psml=bsthue-prod.psml&max=true>

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 36
Postfach 900 463, 99107 Erfurt

Hannelore Markert
Telefon: 0361-57-3411504
E-Mail: Hannelore.Markert@tmbjs.thueringen.de

Internet: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/index.aspx>

Weitere Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Beratungsstellen ermittelt werden.*

Förderung des internationalen Schüler*innenaustausches (individuell)

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen

Auf Webseiten der Landesregierung heißt es:

„Schüleraustausche ermöglichen Einblicke in andere Kulturen und fördern das Erlernen einer Fremdsprache. Die Erinnerungen bleiben ein Leben lang erhalten und beeinflussen mitunter die Berufswahl junger Menschen.“²³⁹

In der Thüringer Schulordnung, Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe steht:

„Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. Der Schüler besucht nach Rückkehr die Klassenstufe, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist. Findet der ganzjährige Auslandsaufenthalt während des Besuchs der Oberstufe statt, erfolgt keine Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthalts auf die Höchstverweildauer in der Thüringer Oberstufe.“

Informationen zum Einzelschüleraustausch:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 36
Postfach 900 463, 99107 Erfurt

Hannelore Markert
Telefon: 0361-57-3411504
E-Mail: Hannelore.Markert@tmbjs.thueringen.de

Internet: https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/internationales/allgemein_bildende_schulen/schueleraustausch/

Förderung

Eine Förderung aus Landesmitteln konnte nicht ermittelt werden.

Weitere Informationen und Beratung

Auslandsschuljahr für Schüler an Thüringer Gymnasien, *Informationsflyer des AJA:*
<https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/euundinternationales/allgemeinbildendeschulen/gymnasium.pdf>

²³⁹ https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/internationales/allgemein_bildende_schulen/schueleraustausch/

Förderung der internationalen Jugendarbeit

Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Jugend)

Im Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 des Freistaates Thüringen steht:

4.3.4 Internationale Jugendarbeit

Träger der freien Jugendhilfe treten in Thüringen insbesondere als Anbieter internationaler Jugendarbeit auf. Sie finanzieren ihre Angebote zuvorderst aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes sowie durch Förderinstrumente der Europäischen Union. [...] Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Stiftungen, die finanzielle Unterstützung leisten. Zur unterstützenden Finanzierung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit setzen einige Thüringer Jugendverbände Mittel aus der Globalförderung ein.

Die fachpolitische Herausforderung ‚Kultur des Zusammenlebens‘ fordert dazu auf, dass Angebote der internationalen Jugendarbeit auch weiterhin Gegenstand der überregionalen Förderung sind. [...]

Inhaltliche Zielstellung für die internationale Jugendarbeit in Thüringen soll die zunehmende diversitätsbewusste Angebotsgestaltung sein. Unter Beachtung der fachpolitischen Herausforderung ‚Chancengleichheit‘ soll es gelingen, alle jungen Menschen mit Angeboten der internationalen Jugendarbeit zu erreichen, angewandte Methoden diversitätsbewusst zu gestalten und Vielfalt zum Thema zu machen.

Gleichzeitig sollte die internationale Jugendarbeit ihre politische Dimension durch die Thematisierung politischer Fragen, insbesondere von Flucht und Migration, Menschenrechte, Aspekten der Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Werten stärken. Internationale Jugendarbeit leistet hier einen substantiellen Beitrag zur politischen Sozialisation junger Menschen. Dazu wird der Bedarf formuliert, im Umsetzungszeitraum des LJFP 2017 bis 2021 Fortbildungsangebote durchzuführen, die eine Auseinandersetzung über ermöglichende und begrenzende Bedingungen von politischem Handeln in Angeboten der internationalen Jugendarbeit thematisieren. [...] Vor allem die Förderung für die Durchführung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit mit eher benachteiligten Zielgruppen, insbesondere in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, benötigt eine veränderte Förderstruktur. [...] Die Einbindung dieser Zielgruppen ist Teil der Europäischen Jugendstrategie.

Internationale Jugendarbeit benötigt darüber hinaus Angebote von Fortbildungen zu den fachlichen Schwerpunkten und methodischen Anforderungen im Planungsfeld.“²⁴⁰

Oberste Landesjugendbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 42
Postfach: 900 463, 99107 Erfurt

Angela Lorenz
Telefon: 0361-57-3411442
E-Mail: angela.lorenz@tmbjs.thueringen.de

Internet: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/>

Förderung

Internationale Maßnahmen

Grundlage der Mittelvergabe ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)

„5.2.6.1: Gefördert werden internationale Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbegegnung mit ausländischen Partnergruppen bei einer Dauer von i.d.R. mindestens fünf Tagen und maximal 30 Tagen. [...] Die Zuwendung wird für höchstens 40 Teilnehmende pro Maßnahme i.d.R. ab dem 12. Lebensjahr bis 27. Lebensjahr gewährt.“²⁴¹

²⁴⁰ Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 des Freistaates Thüringen: <http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1691.pdf>

²⁴¹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP) (Neufassung vom 28. Dezember 2017):

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 42
Postfach: 900 463, 99107 Erfurt

Angela Lorenz
Telefon: 0361-57-3411442

E-Mail: angela.lorenz@tmbjs.thueringen.de

Internet: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/>

Weiter Informationen und Kontakte

*Über die genannten Ansprechpartner*innen und Kontakte hinaus konnten keine weiteren Informations- und Beratungsstellen ermittelt werden.*

Förderung der Kooperation von Schule und Jugendarbeit**Rechtliche Voraussetzungen / Politische Erklärungen (Schule und Jugend)**

Das Land Thüringen, der Thüringische Landkreistag sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen haben eine Kooperationsvereinbarung zur Stärkung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unterzeichnet.

„Die Unterzeichner vereinbaren zur Stärkung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule die Entwicklung von Kooperationsstrukturen: Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sind zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulträgern mit den Staatlichen Schulämtern Kooperationsstrukturen herzustellen. Diese sollen so gestaltet werden, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit befördert wird und die Beteiligung der in den Sozialräumen existierenden Schulen und Träger der freien Jugendhilfe gesichert ist. Ziele und Maßnahmen der Kooperation werden mit Bezug auf die Aufgaben der sozialräumlichen Arbeitsebenen festgelegt.“²⁴²

Das Thüringer Schulgesetz (§ 2 ThürSchulG) formuliert die rechtlichen Voraussetzungen für Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Schulen.

„§ 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

[...] (4) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Schulen insbesondere bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführenden Schulen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den vorschulischen Einrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind. [...]

§ 11 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Für die Klassenstufen 5 und 6 kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden. Dabei sind die territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. [...]

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html%3Fget%3Da99f63c3b64a492c4f09e2d5d37bd371%3Bviews%3Bdocument%26doc%3D1.1828%26typ%3DRL?get=a99f63c3b64a492c4f09e2d5d37bd371.views:document&doc=10936>

²⁴² Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Freistaat Thüringen zwischen dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, dem Thüringer Kultusministerium, dem Thüringischen Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen: https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat32/kooperationsvereinbarung_jugendhilfe_und_schule.pdf

§ 55 a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.“²⁴³

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (§ 14 ThürKJHAG) formuliert die rechtlichen Voraussetzungen für Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Schulen.

„§ 14 - Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

[...] (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln die hierfür geeigneten Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden. [...]

§ 16 - Förderung der Jugendarbeit

[...] (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus. Auf der Grundlage einer Feststellung des Bestandes ist der Bedarf festzustellen an

1. Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,
2. Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere
 - a) Häusern der offenen Tür,
 - b) Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten,
 - c) Jugendherbergen und Wanderheimen,
 - d) Räumen für Jugendtreffs und Jugendgruppen, auch an Schulen,
3. den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.“²⁴⁴

Oberste Landesschulbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900 463, 99107 Erfurt

Internet: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/index.aspx>

Oberste Landesjugendbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach: 900 354, 99106 Erfurt

Internet: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/index.aspx>

Förderung

Unterrichtsbegleitende und außerunterrichtliche schulische Vorhaben am Lernort Schule

Unterrichtsbegleitende und außerunterrichtliche Vorhaben am Lernort Schule in Thüringen an einem oder mehreren Unterrichtstagen können finanziell unterstützt werden.

²⁴³ Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23): <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1230.pdf>

²⁴⁴ Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291): http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/th_rkjhag_fassung_2010.pdf

In den Hinweisen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Unterstützung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Vorhaben am Lernort Schule (Stand: 31. März 2017) steht:

„Unterstützt werden im Wege der Kostenerstattung unterrichtsbegleitende und außerunterrichtliche Vorhaben am Lernort Schule in Thüringen an einem oder mehreren Unterrichtstagen:

- zur Stärkung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sowie zur Herausbildung toleranter Denk- und Verhaltensweisen,
- gegen Gewaltverhalten, Fremdenfeindlichkeit und extremistische Gruppenbildung,
- zur Aufklärung über mögliche Gefährdungen und Einschränkungen durch extreme ideologische oder religiöse Überzeugungen,
- im musisch-künstlerischen Bereich (u. a. Projekte mit Schultheatergruppen, Schulchören),
- zur Umsetzung regionaler Kooperationsvereinbarungen „Schule und Bibliothek“,
- im naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich,
- zur interkulturellen Kompetenz,
- zur Gesundheits- und Sexualerziehung,
- zur Aufklärung und Prävention zum Umgang mit legalen und illegalen Drogen bzw. Substanzen,
- zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (Vier-Dimensionen-Modell: Ökonomie, Ökologie, Soziales, Globales).
- [...]

Erstattet werden die Aufwendungen für:

- projektbezogene Sachmittel [...]
- projektbezogene Mieten und Nutzungsgebühren [...]
- Dienstleistungen von schulfremden Personen (z. B. Honorare für Künstler/innen) in Anlehnung zur Honorarordnung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) sowie deren Aufwendungen zur Anreise an die Schule.²⁴⁵

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 3
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt

Weitere Informationen und Kontakte

Antrag auf Unterstützung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Vorhaben am Lernort Schule

http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/foerderung/vorhaben_am_lernort_schule/2017-03-31_antragsformular_vorhaben_am_lernort_schule.pdf

²⁴⁵ http://www.thueringen.de/th2/tmbis/bildung/foerderung/vorhaben_am_lernort_schule/